



E-VSF-Nachrichten

N 01 2013 Nr. 1

1. Januar 2013

Sofortsache

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

(III B 1 - Z 3455/12/10001 DOK 2012/1147510 vom 12. Dezember 2012)

Anmerkung: Das Merkblatt ersetzt **mit Wirkung vom 1. Januar 2013** das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen - Ausgabe 2012 -“ (E-VSF-N 01 2012 Nr. 1).

Inhaltsverzeichnis	Absatz	Seite(n)
Titel I - Allgemeine Bemerkungen		4 - 20
Abschnitt I - Vorbemerkungen	(1) - (16)	4 - 7
<i>Anwendungsbereich</i>	(1)	4
<i>Begriffe</i>	(2) - (12)	4 - 6
<i>Verwendungszweck der Anmeldung</i>	(13) - (16)	7
Abschnitt II - Verlangte Angaben	(17) - (20)	8 - 16
<i>Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben</i>	(17) - (18)	8 - 11
<i>Verzeichnisse der verlangten Angaben für summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen</i>	(19)	11 - 14
<i>Verzeichnis der verlangten Angaben für summarische Anmeldungen zur vorübergehende Verwahrung</i>	(20)	14 - 15
Abschnitt III - Hinweise nach § 4 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 17 des Bundesstatistikgesetzes	(21)	16 - 20
Titel II - Bemerkungen zu den Datenelementen der Zollanmeldung		21 - 87
Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr		21 - 46
Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Versand und während der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren		47 - 63
Abschnitt III - Förmlichkeiten beim Eingang/der Einfuhr		64 - 87
Titel III - Ergänzende Bemerkungen bei Verwendung des Einheitspapiers		88 - 98
Abschnitt I - Verwendung des Einheitspapiers und Gestaltung der Vordrucke	(1) - (21)	88 - 96
Abschnitt II - Ausfüllen der Vordrucke	(22) - (28)	97
Abschnitt III - Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken	(29) - (31)	98
Titel IV - Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung		99 - 126
Abschnitt I - Förmlichkeiten beim Ausgang		100 - 110
<i>1. Summarische Ausgangsanmeldung</i>		100 - 108
<i>2. Wiederausfuhrmitteilung</i>		109 - 110
Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Eingang		111 - 126
<i>1. Summarische Eingangsanmeldung</i>		111 - 122
<i>2. Umleitungsantrag</i>		123 - 124

3. Ankunftsmeldung	125 - 126
Titel V - Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	127 - 134
Anhänge (1A bis 11)	135 - 212
Anhang 1 A - Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - ISO-alpha-2-Code für Länder	135 - 140
Anhang 1 B - ISO-alpha-3-Code für Währungen	141 - 146
Anhang 2 - Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung	147
Anhang 3 - Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts	148 - 150
Anhang 4 - Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle - Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern	151 - 155
Anhang 5 - Zu Feld Nr. 36: Präferenz	156 - 158
Abschnitt A - Anzuwendende Codes	156
Abschnitt B - Liste der gebräuchlichsten Codes	157 - 158
Anhang 6 - Zu Feld Nr. 37. Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr	159 - 180
Abschnitt A - Erstes Unterfeld	159 - 165
Abschnitt B - Zweites Unterfeld	166 - 173
Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr	174 - 175
Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr	176 - 180
Anhang 7 - Zu Feld Nr. 47: Schlüsselzahlen für die Abgabenarten	181
Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke	182 - 190
Anhang 9 - Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier	191 - 192
Anhang 10 - Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke	193
Anhang 11 - Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen	194 - 212

Titel I - Allgemeine Bemerkungen

Abschnitt I - Vorbemerkungen

(1) Aus diesem **Merkblatt für Zollanmeldungen, summarische Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen** ergeben sich auf der Grundlage der im Absatz 21 genannten Vorschriften die in Deutschland für Zollanmeldungen, summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträgen und Ankomstmeldungen), Wiederausfuhrmitteilungen sowie summarische Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung erforderlichen Angaben (siehe Absätze 18 - 20). In den Titeln II, IV und V werden die einzelnen Felder des Einheitspapiers bzw. die entsprechenden Datenelemente erläutert.

Für elektronische Anmeldungen gelten zusätzlich die Verfahrensanweisung ATLAS, die aufgrund von § 8a Zollverordnung (ZollV) für die Zollverwaltung (Benutzer) und die Beteiligten (Teilnehmer) verpflichtend ist, das Merkblatt für Teilnehmer und das EDIFACT-Implementierungshandbuch.

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren und bei der Anmeldung zur Versendung/Ausfuhr sowie bei der Anmeldung zur passiven Veredelung ist die Verwendung des Einheitspapiers nur noch in den Fällen vorgesehen, in denen die Daten der Versand- bzw. Ausfuhranmeldung nicht elektronisch an die Abgangsstelle/Ausfuhrzollstelle übermittelt werden können (Notfallverfahren bzw. Ausfallverfahren). Einzelheiten hierzu regelt die Verfahrensanweisung ATLAS.

Wird eine Zollanmeldung auf dem Einheitspapier abgegeben, sind die Regelungen des Titels III zu beachten.

(2) Gemeinschaftswaren:

Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Nr. 7 des Zollkodex erfüllen (kurz: Ursprungswaren der Gemeinschaft und Waren, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden).

(3) Nichtgemeinschaftswaren:

Andere als die in Absatz 2 genannten Waren. (Unbeschadet der Artikel 163 und 164 des Zollkodex verlieren Gemeinschaftswaren ihren zollrechtlichen Status mit dem tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.)

(4) Versendung:

Verfahren des Verbringens von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen anderen (insbesondere Fälle nach Artikel 786 Absatz 2 Buchstabe -a) Zollkodex-DVO).

(5) Ausfuhr:

Verfahren des Verbringens von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

(6) Wiederausfuhr:

Das (Wieder-)Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

Anmerkung zu den Absätzen 4 bis 6: Sowohl bei der „Versendung“ als auch bei der „Ausfuhr“ bzw. „Wiederausfuhr“ im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich nach nationalem Recht um eine Ausfuhr im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes - AWG - und § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV.

(7) Versand:

- Gemeinschaftliches Versandverfahren:

Die Durchführung eines externen oder internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Versandanmeldung T, T1, T2 oder T2F) nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

Die Durchführung eines externen oder internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Versandanmeldung T1 oder T2) nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino oder des Beschlusses Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra.

- Gemeinsames Versandverfahren:

Die Durchführung eines T1- oder T2-Verfahrens nach den Vorschriften des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 1).

Anmerkung: Sofern im Merkblatt das gemeinschaftliche Versandverfahren angesprochen wird, gilt dies auch als Bezugnahme auf das gemeinsame Versandverfahren, wenn nichts anderes vermerkt ist.

(8) Eingang:

„Eingang“ ist das Verbringen von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach Deutschland.

(9) Einfuhr:

„Einfuhr“ ist das Verbringen von Waren (Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren) aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Anmerkung zu den Absätzen 8 und 9: Sowohl bei dem „Eingang“ als auch bei der „Einfuhr“ im Sinne des hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich um eine Einfuhr im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes - AWG - und § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV.

(10) Mitgliedstaat:

Staat, der Vertragspartei des EU-Vertrags ist.

(11) EFTA-Land:

Als EFTA-Länder gelten neben Island, Norwegen und der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) auch die dem Übereinkommen EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ - Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens - beigetretenen Länder Kroatien (bis zum EU-Beitritt am 1. Juli 2013) und die Türkei.

Anmerkung: Soweit eine Zollanmeldung im Warenverkehr mit den EFTA-Ländern verwendet wird, gelten im Merkblatt Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten auch als Bezugnahme auf die EFTA-Länder.

(12) EORI-Nummer:

In einer Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr, den Versand und den Eingang/die Einfuhr ist für nachstehende Wirtschaftsbeteiligte im Sinne von Artikel 1 Nr. 12 Zollkodex-DVO eine EORI-Nummer einzutragen, sofern die Ausfüllung der betreffenden Felder in den betreffenden Verfahren (Titel II) vorgeschrieben ist:

Anmelder	Feld 14
Vertreter des Anmelders (i. S. v. Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Zollkodex)	Feld 14
Empfänger bei dem Eingang/der Einfuhr	Feld 8
Versender/Ausführer bei der Versendung/Ausfuhr	Feld 2
Subunternehmer (i. S. v. Artikel 789 Zollkodex-DVO) bei der Versendung/Ausfuhr	Feld 2
Hauptverpflichteter	Feld 50

Zur Verwendung der EORI-Nummer in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen sowie in summarischen Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung wird auf die Titel IV und V verwiesen.

Drittländische Wirtschaftsbeteiligte müssen eine EORI-Nummer nur als Anmelder oder Hauptverpflichteter bzw. als Person, die eine summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhrmitteilung oder eine summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgibt, angeben (Artikel 4I Absatz 3 Zollkodex-DVO).

Ergänzend zur EORI-Nummer kann auch die entsprechende Niederlassungsnummer angegeben werden (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Merkblatt für Teilnehmer).

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (Privatpersonen) müssen sich nicht registrieren lassen (Artikel 4I Absatz 4 Zollkodex-DVO). Diese Personen sind daher auch nicht verpflichtet, in Zollanmeldungen eine EORI-Nummer anzugeben. Dies ist insbesondere relevant für Anmeldungen, die von Post- und Expressdiensten für ihre Kunden abgegeben werden, und im Reiseverkehr. Eine EORI-Nummer ist jedoch stets erforderlich bei genehmigungspflichtigen Ausfuhrungen und wenn eine Bewilligung beantragt wird, deren Erteilung gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS auf der Grundlage von Informatikverfahren erfolgt.

Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos vom Informations- und Wissensmanagement Zoll, Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden (Fax 0351/44834-444), vergeben.

(13) Eine Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen (§ 23 AHStatDV) nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel aus dem Erhebungsgebiet bzw. Wirtschaftsgebiet ausgehen.

(14) In einer Anmeldung für Versand dürfen nur Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangsstelle zu derselben Bestimmungsstelle befördert zu werden.

(15) Eine Anmeldung für den Eingang/die Einfuhr (Exemplare Nr. 6, 7 und 8 des Einheitspapiers) darf nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen aus einem Versendungs-/Ausfuhrland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Eingangszollstelle eingegangen und für ein Bundesland bestimmt sind; bei dem Eingang/der Einfuhr von See in einen deutschen Hafen, sofern die Waren dort anzumelden sind, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind.

Ferner darf in einer Anmeldung nur zu einem Zollverfahren (Feld Nr. 37, erste zwei Stellen) angemeldet werden.

(16) Zollanmeldungen, summarische Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen sind vom Anmelder bzw. der Person, die die summarische Anmeldung bzw. Wiederausfuhrmitteilung abgibt, handschriftlich zu unterzeichnen.

Für elektronische Anmeldungen wird insbesondere auf die Ziffer 3.2.1.2 des Merkblatts für Teilnehmer hingewiesen (Artikel 4b Zollkodex-DVO).

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr und bei dem Eingang/der Einfuhr übernimmt der Anmelder mit seiner Unterschrift (im Einheitspapier: Feld 54) nach Artikel 199 Absatz 1 Zollkodex-DVO die Verantwortung für

- die Richtigkeit der in der Zollanmeldung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten beim Versand übernimmt der Hauptverpflichtete mit seiner Unterschrift (im Einheitspapier: Feld Nr. 50) oder mit Übermittlung einer EDV-gestützten Versandanmeldung nach Artikel 199 Absatz 1 Zollkodex-DVO die Verantwortung für

- die Richtigkeit der in der Versandanmeldung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren.

Abschnitt II - Verlangte Angaben

1. Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben

(17) Die Anmeldungen sind so gestaltet, dass alle Angaben, die die Mitgliedstaaten für die einzelnen Verfahren verlangen dürfen, eingetragen werden können. Einige Felder müssen immer ausgefüllt werden, während andere nur dann auszufüllen sind, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, dies verlangt.

(18) Abgesehen von besonderen Vereinfachungen sind in Deutschland in den von den Beteiligten abzugebenden Anmeldungen folgende Felder auf der Grundlage der Symbole in der folgenden aus dem Anhang 37 Zollkodex-DVO übernommenen Tabelle **nach Maßgabe der Bemerkungen in den Titeln II und III** auszufüllen:

Spalten:

- A: Ausfuhr/Versendung
- B: Überführung in ein Zolllagerverfahren mit Sondererstattung bei der Ausfuhr oder Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen
- C: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)
- D: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren
- E: Passive Veredelung
- F: Versandverfahren
- G: Gemeinschaftscharakter von Waren
- H: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- I: Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme der passiven Veredelung und des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)
- J: Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs A, B, C, E* oder F
- K: Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs D

*) **Anmerkung:** Sofern die Bewilligung für das Zolllager Typ E vorsieht, dass die Vorschriften für das Zolllager des Typs D anzuwenden sind, sind die verlangten Angaben der Spalte K zu entnehmen.

Symbole in den Feldern der Spalten A bis K:

- a: Minimalanforderungen (obligatorisch in Deutschland anzugeben)
- b: Maximalanforderungen (Angaben, die von den Mitgliedstaaten gefordert werden können)
- c: Fakultativ für die Beteiligten

Felder ohne Symbole bleiben unausgefüllt.

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1(1)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
1(2)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
1(3)						a	a				
2	a	a	a	a	a	b	a	a	a		

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
2 (Nr.)	a	a	a	a	a	b	a	b	b		
3	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
4	b		b		b	a	a	b	b		
5	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
6	b		b	b	b	b		b	b		
7	a	c	a	a	a	a		c	c	c	c
8	a	a	a	a	a	a		a	a	a	a
8 (Nr.)	b	b	b	b	b	b		a	a	a	a
12								b	b		
14	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
14 (Nr.)	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
15						a					
15a	a	b	a	a	a	a ¹		a	a	b	b
17						a					
17a	a	a	a	b	a	a ¹		a	a	a	a
17b								a	a	a	a
18 (Kennzeichen)	b		b		b	a		a	b		
18 (Staatszugehörigkeit)						a					
19	a	a	a	a	a	b		a	a	a	a
20	a		b		b			a	b		b
21 (Kennzeichen)	a					a					
21 (Staatszugehörigkeit)	a		a		a	a		a	a		
22 (Währung)	a		a		a			a	a		b
22 (Betrag)	a		a		a			c	c		c
23	b		b		b			b	b		
24	a		a		a			a	a		
25	a	a	a	b	a	b		a	a	b	b
26	a	a	a	b	a	b		a	a	b	b
27						b					
29	a	a	a	b	a			a	a	b	b
30	a	b	a	a	a	b		b	b	b	b
31	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
32	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(1)	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(2)								a	a	a	a
33(3)	a	a						a	a	a	a
33(4)	a	a						a	a	a	a
33(5)	b	b	b	b	b			a	a	a	a
34a	c	a	c	c	c			a	a	a	a
34b	a		a		a						
35	a	a	a	a	a	a	a	a	b	a	a

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
36								a	a		
37(1)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
37(2)	a	a	a	a	a			a	a	a	a
38	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
39								b	b		
40	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
41	a	a	a	a	a			a	a	a	a
42								a	a		a
43								b	b		b
44	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
45								b	b		b
46	a	a	a	b	a			a	a	b	b
47 (Art)	bc		bc		bc			a	a		a
47 (Bemessungs- grundlage)	b	b	b		b			a	a	b	a
47 (Satz)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (Betrag)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (insgesamt)	bc		bc		bc			bc	bc		
47 (ZA)	b		b		b			b	b		
48	b		b		b			b	b		
49	b	a	b	a	b			b	b	a	a
50	c		c		c	a					
51						a					
52						a					
53						a					
54	a	a	a	a	a		a	a	a	a	a
55						a					
56						a					
S13 ²	a		a	a	a						
S28 ²	a		a	a	a						
S29 ²	a		a	a	a						
S32 ²	a		a	a	a						

¹⁾ in EDV-Verfahren obligatorisch

²⁾ Die Angaben sind zu machen, soweit sie bekannt sind.

Hinweis: Dient die Anmeldung von Waren zur Überführung in ein Zollverfahren gleichzeitig der Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung, so sind zusätzlich zu den Minimalanforderungen des betreffenden Verfahrens die Anmerkungen zu den Feldern 31, 44 und 49 (siehe Titel II und III) zu beachten.

Werden die Vordrucke u. a. als statistische Meldungen (Exemplare 2 und 7) verwendet, müssen grundsätzlich die unter „Maximalanforderungen“ aufgeführten Angaben eingetragen werden.

Anmerkungen:

- 1) Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs- Lagerung/-Veredelung“ zu beachten (Einlagerungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006).
- 2) Aufgrund technischer Spezifikationen können in ATLAS weitere Angaben erforderlich bzw. abweichende Codierungen vorgesehen sein.

2. Verzeichnisse der für summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen verlangten Angaben

(19) **Nach Maßgabe der Bemerkungen im Titel IV** sind die folgenden Angaben in summarischen Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen und summarischen Eingangsanmeldungen (einschließlich des Umleitungsantrags und der Ankunftsmitteilung) erforderlich:

Ebene:

X: Die Angabe erfolgt auf Positionsebene.

Y: Die Angabe erfolgt auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung.

Eine Kombination der Symbole X/Y bedeutet, dass das Datenelement entweder auf Kopf- oder Positionsebene angegeben werden kann.

a) Summarische Ausgangsanmeldungen

Angabe	Ebene
Anzahl der Positionen	Y
Kennnummer der Sendung (UCR) bzw. Nummer des Frachtpapiers	X/Y
Bezugsnummer	Y
Versender	X/Y
Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt (SumA-Verantwortlicher)	Y
Empfänger	X/Y
Codes für die zu durchfahrenden Länder	Y
Ausgangszollstelle	Y
Warenort	Y
Warenbezeichnung	X
Art der Packstücke (Code)	X
Anzahl der Packstücke	X
Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)	X/Y
Containernummer	X/Y
Positionsnummer	X
Warennummer	X
Rohmasse	X/Y
UN-Gefahrgutnummer	X
Nummer des Zollverschlusses	X/Y
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y
Datum und Ort der Anmeldung	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y

b) Wiederausfuhrmitteilung

Angabe	Ebene
Identität des Anmelders/Verladers	Y
Referenz zur summarischen Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung	Y
Ladeort	Y
Identität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Y
Beabsichtigter Entladeort	Y
Empfänger	X/Y
Registriernummer der summarischen Eingangsanmeldung	Y

c) Summarische Eingangsanmeldungen

Angabe	Ebene
Anzahl der Positionen	Y
Kennnummer der Sendung (UCR) bzw. Nummer des Frachtpapiers	X/Y
Bezugsnummer	Y
Versender	X/Y
Person, die die summarische Anmeldung abgibt (SumA-Verantwortlicher)	Y
Empfänger	X/Y
Beförderer (Verbringer)	Y
Meldeanschrift (weiterer Beteiligter)	X/Y
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	Y
Nummer der Beförderung	Y
Code des ersten Ankunftsortes (erste Eingangszollstelle)	Y
Code der nachfolgenden Eingangszollstelle(n)	Y
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet	Y
Codes für die durchfahrenden Länder	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Ladeort	X/Y
Code für den Entladeort	X/Y
Warenbezeichnung	X
Art der Packstücke (Code)	X
Anzahl der Packstücke	X
Besondere Vermerke	X
Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)	X/Y
Containernummer	X/Y
Positionsnummer	X
Warennummer	X
Rohmasse	X/Y
UN-Gefahrgutnummer	X
Nummer des Zollverschlusses	X/Y

Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y
Datum und Ort der Anmeldung	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y

d) Umleitungsantrag

Angabe	Ebene
Bezugsnummer	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Umleiter	Y
<i>Referenz zu der/den summarische(n) Eingangsanmeldung(en)</i>	
Sendungsbezogene Referenznummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung	X
und ggf. Positionsnummer der summarischen Eingangsanmeldung	X
oder	
Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Y
und	
Angemeldetes Datum der Ankunft	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle	Y
Tatsächliche erste Eingangszollstelle	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y

e) Ankunftsmeldung

Angabe	Ebene
Bezugsnummer	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
<i>Referenz zu der/den summarische(n) Eingangsanmeldung(en)</i>	
Sendungsbezogene Referenznummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung	X
und ggf. Positionsnummer der summarischen Eingangsanmeldung	X
oder	

Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Y
bzw.	
Nummer der Beförderung	Y
Datum und Uhrzeit der angemeldeten Ankunft	Y
Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)	Y
Betreiber des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (in ATLAS-EAS: Verbringer)	Y
Tatsächliche erste Eingangszollstelle	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y

Anmerkung: Die Tabellen enthalten auch Angaben, die optional sind oder nur unter einer bestimmten Bedingung anzugeben sind. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im Titel IV hingewiesen.

Hinweis: Diese Übersicht enthält nicht die optionalen Datenfelder Anzahl der Positionen, Packstücke insgesamt, Gesamt-Rohmasse und Transportdokument.

3. Verzeichnis der für summarische Anmeldungen zur vorübergehende Verwahrung verlangten Angaben

(20) **Nach Maßgabe der Bemerkungen im Titel V** sind die folgenden Angaben in summarischen Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung erforderlich:

Ebene:

X: Die Angabe erfolgt auf Positionsebene.

Y: Die Angabe erfolgt auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung.

Angabe	Ebene
Art der Anmeldung	Y
Vorpaper	Y
Gestellungsdatum	Y
Nummer der Beförderung	Y
Ankunftsdatum	Y
Bezugsnummer	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Art der Identifikation	Y
Kennzeichen NCTS-Versand	Y
Kennzeichen Seeverkehr	Y
Beförderungsmittel	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Anzahl Container	Y
Abgangsstelle/Beladeort	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle	Y
Kennzeichen erste Eingangszollstelle	Y
Gestellender	Y
Vertreter	Y

Positionsnummer	X
Eingangs-SumA (MRN)	X
Eingangs-SumA (Positionsnummer)	X
Kennzeichen Bestätigung der Gestellung	X
Kennzeichen Unterdrückung der Verwahrungsmittelung	X
Versendungs-/Ausfuhrland	X
Bestimmungsort	X
Kennzeichen Freizone	X
Zollrechtlicher Status der Ware	X
Spezifischer Ordnungsbegriff	X
Art der Packstücke	X
Stückzahl	X
Rohmasse	X
Warenbezeichnung	X
Warenkreis	X
Verwahrungsort	X
Verwahrer	X
Verfügungsberechtigter	X

Die Tabelle enthält auch Angaben, die optional sind oder nur unter einer bestimmten Bedingung anzugeben sind. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im Titel V hingewiesen.

Abschnitt III - Hinweise nach § 4 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 17 des Bundesstatistikgesetzes

(21) Zu den Angaben in den Anmeldungen ist der Anmelder bzw. die Person, die die summarische Anmeldung oder Wiederausfuhrmittelung abgibt, nach folgenden Rechtsgrundlagen verpflichtet:

1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1; ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 84; ABl. L 97 vom 18.4.1996, S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) - **Zollkodex**,

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit **Durchführungsvorschriften** zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1; ABl. L 268 vom 19.10.1994, S. 32; ABl. L 180 vom 19.7.1996, S. 34; ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 59; ABl. L 111 vom 29.4.1999, S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1101/2012 der Kommission vom 26. November 2012 (ABl. L 327 vom 27.11.2012, S. 18) - **Zollkodex-DVO** - soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhänge 30A, 37 und 38).

Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (Beschluss des Rates vom 28. April 1987).

- 1a. § 2 Absatz 3 Satz 3 Truppenzollgesetz - TrZollG - i. V. m. § 4 Truppenzollverordnung - TrZollV - in der jeweils gültigen Fassung
2. Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987),

Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino, Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra.

3. § 5 Absatz 1 Nr. 3 und § 21 Absatz 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030).
4. § 9 Absatz 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416).
5. § 21 Absatz 3 Tabaksteuergesetz - TabStG -, § 18 Absatz 3 Biersteuergesetz - BierStG -, § 147 Absatz 3 Branntweinmonopolgesetz - BranntwMonG -, §§ 18 Absatz 3 und 29 Absatz 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz - SchaumwZwStG -, §§ 19b Absatz 3 und 41 Energiesteuergesetz - EnergieStG -, § 15 Absatz 3 Kaffeesteuergesetz - KaffeeStG - in der jeweils geltenden Fassung,
§ 37 Branntweinsteuerverordnung - BrStV -, §§ 43, 71 und 82 Energiesteuerverordnung - EnergieStV -; §§ 32 und 43 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung - SchaumwZwStV -, § 38) Tabaksteuerdurchführungsverordnung - TabStV -, § 33 Biersteuerverordnung - BierStV -, § 22 Kaffeesteuerverordnung - KaffeeStV - in der jeweils geltenden Fassung.

6. Außenwirtschaftsgesetz - AWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (BAnz. I S. 4653) i. V. m. Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes - Außenwirtschaftsverordnung (AWV) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juni 2012 (BAnz. AT 13. Juni 2012 V1).
7. Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23),

Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen

Verordnung (EU) Nr. 92/2010 der Kommission vom 2. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Zollbehörden und den nationalen statistischen Stellen, der Erstellung von Statistiken und der Qualitätsbewertung

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1113/2012 der Kommission vom 29. November 2012 (ABl. L 329 vom 29.11.2012, S. 11),

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 160),

Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 96/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 (ABl. L 34 vom 5.2.2010, S. 1),

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatGes) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594),

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2230),

Bundesstatistikgesetz - BStatG - vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

8. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 38),

Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 173/2011 der Kommission vom 23. Februar 2011 (ABl. L 49 vom 24.2.2011, S. 16),

Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 10),

Verordnung (EU) Nr. 578/2010 der Kommission vom 29. Juni 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. L 171 vom 6.7.2010, S. 1),

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen - MOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 95 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 3044) i. V. m. der Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090),

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

Die unter Nrn. 1 bis 8 aufgeführten Vorschriften sind in der elektronischen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF) enthalten. Die E-VSF steht entgeltlich im Internet zur Verfügung (www.vsf-portal.de) oder kann als Druckausgabe über den Bundesanzeiger Verlag bezogen werden.

Die Angaben zur Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten werden für Zwecke der Außenhandelsstatistik (sie wird durch das Statistische Bundesamt erhoben und ausgewertet), des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts, die Angaben für das gemeinschaftliche Versandverfahren aus zollrechtlichen Gründen benötigt (Auswertung durch die Zollverwaltung und ggf. warenabhängig durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Die Angaben zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr dienen zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und außenhandelsstatistischen Zwecken.

Die Außenhandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensver-

bänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u. a. Analysen über die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Außenhandel durchführen zu können. Folglich ist das Ziel der statistischen Beobachtung auch ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 9, 4 und 7 AHStatGes in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. D. h. die Auskunftspflichtigen (z. B. der Einführer oder der Ausführer) haben die Waren im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung entsprechend den vorgeschriebenen Erhebungsmerkmalen anzumelden und für eventuelle ergänzende statistische Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Die Zollstellen sind Anmeldestellen für die Außenhandelsstatistik (§ 5 AHStatGes).

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 11 AHStatGes in Verbindung mit §§ 16 Absatz 4 und § 26 Absatz 3 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 werden die aufbereiteten statistischen Ergebnisse verbreitet. Auf Antrag des Ausführers oder Einführers, der beim Statistischen Bundesamt zu stellen ist, werden jedoch die statistischen Ergebnisse, die seine indirekte Identifizierung erlauben, nicht verbreitet, oder sie werden zusammengefasst, damit bei ihrer Verbreitung die statistische Geheimhaltung gewahrt bleibt.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vönhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Ort, Datum und Unterschrift sind **Hilfsmerkmale**, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (**Statistikregister**) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG

und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die statistischen Erhebungsunterlagen werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für die Erstellung der Außenhandelsstatistik benötigt werden.

Soweit bestimmte Felder in Deutschland nicht auszufüllen sind, ist dies bei den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ausgeführt. Ob und inwieweit diese Felder für Erfordernisse anderer Mitgliedstaaten auszufüllen sind, richtet sich nach deren nationalen Vorschriften.

In den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ist im Titel II die Rechtsgrundlage durch Angabe der jeweiligen Nummer des Abschnitts D vermerkt.

Die Verpflichtung für die Angaben in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen und summarischen Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung ergibt sich jeweils aus den Vorschriften unter der Ziffer 1 in diesem Absatz. Dies ist daher nicht bei den Erläuterungen zu den Angaben in den Titeln IV und V erneut vermerkt.

Titel II - Bemerkungen zu den Datenelementen der Zollanmeldung

Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr

Hinweise:

1. Ausfuhranmeldungen sind elektronisch über das IT-Verfahren ATLAS Verfahrensbereich Ausfuhr abzugeben. Das Einheitspapier ist nur noch im Rahmen des Ausfallkonzepts zu verwenden.
2. Ausfuhranmeldungen müssen auch die weiteren Angaben gemäß Anhang 30A Zollkodex-DVO enthalten. Dies gilt jedoch nicht für Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen und für Versendungen in die Teile des Zollgebiets, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) nicht gilt.

1 A N M E L D U N G				

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

EU:	<p>Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern*) für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Anmeldung zur Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem EFTA-Land.
EX:	<ul style="list-style-type: none"> - Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem anderen Drittland als einem EFTA-Land, - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine Anmeldung zur Versendung von Nichtgemeinschaftswaren.
CO:	<p>Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Anmeldung zur Versendung von Gemeinschaftswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen, - eine Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr oder Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen,

	- eine Anmeldung zur Versendung von Gemeinschaftswaren i. R. d. Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie im Rahmen des Warenverkehrs zur Versendung zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.
--	--

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - Absatz 11.

2. Zweites Unterfeld

Folgende Codes sind zu verwenden:

- A - für eine Ausfuhranmeldung (normales Verfahren, Artikel 62 Zollkodex)
- B - für eine unvollständige Ausfuhranmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) Zollkodex)
- C - für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex)
- X - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens
- Y - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens
- Z - für eine ergänzende Ausfuhranmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c) Zollkodex (Anschreibung der Waren in der Buchführung)

Hinweis:

Im elektronischen Ausfuhrsystem ATLAS-Ausfuhr werden an dieser Stelle abweichende Codierungen verwendet - für Einzelheiten siehe das unter www.zoll.de eingestellte EDIFACT-Implementierungshandbuch in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis zur Verwendung des Codes „Z“:

Zugelassene Ausführer haben den Code „Z“ auch auf dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung einzutragen.

3. Drittes Unterfeld

(Nicht auszufüllen).

Beispiel zur Ausfüllung des Feldes Nr. 1:

EX	A	
----	---	--

(= Endgültige Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein anderes Drittland als ein EFTA-Land)

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 6, 7 und 8.

2 Versender/Ausführer	Nr.
□	

Als Versender/Ausführer ist die Person anzugeben, für deren Rechnung die Versendungs-/Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt (Artikel 788 Zollkodex-DVO). Dies gilt sowohl bei genehmigungsfreien als auch bei genehmigungspflichtigen Ausfuhrungen. Bei passiver Veredelung ist grundsätzlich der Bewilligungsinhaber der Ausfuhrer. In anderen Fällen ist die Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung auf Rechnung des Bewilligungsinhabers abzugeben.

Ist der Eigentümer oder in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausfuhrer. Wer als Subunternehmer i. S. v. Artikel 789 Zollkodex-DVO tätig wird, ist neben dem Ausfuhrer als zweite Person anzugeben. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Versender/Ausfuhrer.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse).

Rechts neben Namen und Anschrift des Versenders/Ausfuhrers ist unter „Nr.“ die EORI-Nummer einzutragen (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen).

Eine EORI-Nummer ist insbesondere immer anzugeben, wenn ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren angemeldet werden. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Versender/Ausfuhrer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 1 Nr. 12 Zollkodex-DVO ist oder nicht in der Gemeinschaft ansässig ist.

Bei Ausfuhr mit unvollständiger/vereinfachter Ausfuhranmeldung durch einen Subunternehmer (Subunternehmer i. S. d. Artikels 789 Zollkodex-DVO) ist auch dessen Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse) sowie die EORI-Nummer einzutragen. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Subunternehmer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 1 Nr. 12 Zollkodex-DVO ist (z. B. wenn der Subunternehmer nicht als direkter Vertreter des Anmelders auftritt, sondern dieser nur aufgrund des abweichenden Verladeortes angegeben wird).

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind seit dem Wegfall des nationalen Zahlungsantrags im Vordruck 0763 zusätzlich zur EORI-Nummer auch der Zahlungsweg (ZW), das ggf. zu belastende Sicherheitskonto (SIK) und ggf. der Zustellungsbevollmächtigte (ZBV) anzugeben (Beispiel: DE123456789012345 - ZW 01 - SIK 02 - ZBV 03). Im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr erfolgt dies auf der Karteikarte „AE-Antrag“.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 4, 7 und 8.

3 Vordrucke	
□	

Wenn die Ausfuhranmeldung im Rahmen des Ausfallkonzepts unter Verwendung des Einheitspapiers abgegeben wird, ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksät-

ze (z. B. EU und EU/c, EX und EX/c oder CO und CO/c zusammen) anzugeben. **Beispiel:** Werden ein Vordruck EX und zwei Vordrucke EX/c vorgelegt, so ist der Vordruck EX mit 1/3, der erste Vordruck EX/c mit 2/3 und der zweite Vordruck EX/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, im Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken BIS sind die nicht verwendeten Felder Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 7 und 8.

4 Ladelisten

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Anzugeben ist die Anzahl der ggf. verwendeten und beigefügten Ladelisten.

Ladelisten und Ergänzungsvordrucke (z. B. T1 BIS) dürfen nicht nebeneinander verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2 und 8.

5 Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 7 und 8.

6 Packst. Insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Bei Versendungen Ausfüllung freigestellt; bei der Ausfuhr auszufüllen).

Es handelt sich um die Kennzeichnung, die der Anmelder der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verwendeten Frachtpapiers anzugeben. Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden. Liegt eine UCR nicht vor, ist die Referenznummer des Frachtpapiers (z. B.

N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5) anzugeben. Diese besteht aus einem der für das Feld Nr. 44 des Einheitspapiers vorgesehenen Codierungen für die Art des Frachtpapiers (siehe **Anhang 11**) gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Dokuments. Liegt auch die Nummer des Frachtpapiers nicht vor, ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

8 Empfänger	Nr.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind (zollrechtlicher Empfänger). Im Falle der passiven Veredelung/Ausbesserung entspricht diese Person dem drittländischen Veredeler. Immer wenn eine BAFA-Einzelausfuhrgenehmigung oder wenn eine EU-Sanktionsvorschrift zum Bestimmungsland Angaben zum Endempfänger (Endverwender) verlangt und der zollrechtliche Empfänger vom außenwirtschaftsrechtlichen Empfänger abweicht, ist zusätzlich der im Bestimmungsland der Sendung (siehe Feld Nr. 17a) ansässige Endempfänger anzugeben, d. h. Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), für den die Waren letztlich bestimmt sind. Ist der im Bestimmungsland der Sendung ansässige Endempfänger nicht bekannt, so ist der letzte dem Anmelder bekannte Empfänger im Bestimmungsland anzugeben.

Erfolgt die Ausfuhr an verschiedene Empfänger in demselben Bestimmungsland, ist entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abzugeben oder die einzelnen Empfänger sind in einem Zusatzblatt aufzuführen und jedem der verschiedenen Empfänger ist die für ihn bestimmte Position der Ausfuhranmeldung zuzuordnen. In ATLAS-Ausfuhr kann in diesen Fällen ebenfalls entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abgegeben werden oder die Empfängerangabe erfolgt auf Positionsebene.

Bis auf weiteres ist die Angabe der EORI-Nummer nicht erforderlich.

Hinweis:

Ein Endverwender kann erst nach Inbetriebnahme des ATLAS-Release 8.4 (AES 2.1) angegeben werden. Der Endverwender ist in ATLAS-Ausfuhr im Datenfeld „Endverwender“ anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 6 und 8.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.

(Nicht auszufüllen).

10 Erstes Best.	
	Land

(Nicht auszufüllen).

11 Handels-	land
-------------	------

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 4 Nr. 18 Zollkodex) und/oder ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter).

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

- 1 Anmelder
- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich Zollkodex)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich Zollkodex)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Sind Anmelder und Ausführer identisch, ist „Ausführer - 00400“, sind Anmelder und Versender identisch, ist „Versender - 00300“ anzugeben.

Die Angabe des Statuscodes [1] ist bei Verwendung dieser besonderen Vermerke nicht erforderlich. Diese sind nicht zu verwenden, wenn der Ausführer oder Versender sich vertreten lässt.

Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Anmelders und/oder ggf. seines Vertreters anzugeben (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). Wenn durch einen der beiden besonderen Vermerke auf den im Feld 2 genannten Ausführer oder Versender verwiesen wird, ist die erneute Angabe der EORI-Nummer entbehrlich.

Im Falle der Abgabe einer unvollständigen Anmeldung durch einen Subunternehmer ist die Vertretung auf die Form der direkten Vertretung beschränkt. In diesen Fällen ist auch die EORI-Nummer des Subunternehmers anzugeben.

Beispiele:

1. Ausführer ist Anmelder: (1 Beteiligter = Ausführer)

Feld 2: Name und Anschrift des Ausführers, EORI-Nummer

Feld 14: Ausführer - 00400

2. Der Ausführer lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (2 Beteiligte: Ausführer und Spediteur)

Feld 2: Name und Anschrift des Ausführers, EORI-Nummer

Feld 14: [2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

Anmerkung: Als Versender im Sinne des Merkblatts zum Einheitspapier wird der Beteiligte bezeichnet, der im Warenverkehr mit Gebieten, in denen die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet, die Funktion eines Ausführers ausübt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

(Nur auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Anzugeben ist das Land, von dem aus die Waren versendet/ausgeführt werden bzw. versandt worden sind (Versendungsland). Bei Waren, die aus dem Ausland kommend, von Deutschland aus ohne vorherige zoll- oder steuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr oder ein Zollverfahren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ins Ausland weiterbefördert werden (sog. Durchfuhr), ist im Feld 15 also nicht „Deutschland“, sondern das Versendungsland, von dem aus die Waren nach hier befördert wurden, anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2 und 8.

15 Vers./Ausf. L. Code	
a ₁	b ₁

Im Feld Nr. 15a ist der „tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat“ anzugeben, von dem aus die Waren ursprünglich im Hinblick auf ihre Ausfuhr versandt werden, ohne dass in transportbedingt zwischengeschalteten Mitgliedstaaten Handelsgeschäfte stattfinden, die den rechtlichen Status der Ware ändern. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen hat in Frankreich (FR) ein Auslieferungslager. Von dort wird eine Maschine via Rotterdam (NL) in die Vereinigten Staaten ausgeführt. Im Falle einer „einzigsten Bewilligung“ ist in der in Deutschland abzugebenden Ausfuhranmeldung als „tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat“ „FR“ anzugeben.

Aber:

Erwirbt ein deutsches Unternehmen eine Maschine in Frankreich und verbringt diese zunächst nach Deutschland (DE), um anschließend hier das zollrechtliche Ausfuhrverfahren für den Export der Maschine in die Vereinigten Staaten zu eröffnen, so ist wegen des Verbringens der Maschine nach DE und des damit verbundenen Handelsgeschäfts als „tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat“ „DE“ anzugeben (auch wenn schon im Zeitpunkt des innergemeinschaftlichen Erwerbs die Ausfuhrabsicht bestand).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 7.

16 Ursprungsland

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Bei Erstattungswaren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist das Ursprungsland „Deutschland“ anzugeben. Beinhaltet die Ausfuhranmeldung mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld 16 der Vermerk „Verschiedene“ und im Feld 31 jeder jeweiligen Warenposition das jeweilige Ursprungsland in Worten anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 8.

17 Bestimmungsland

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Wird z. B. eine zur Ausfuhr/Durchfuhr bestimmte Ware zunächst im gemeinschaftlichen Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland verbracht zu werden, ist stets das betreffende Drittland anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2 und 8.

17 Bestimm. L. Code	
a	b

*(Feld 17a: Auszufüllen,
Feld 17b: Nicht auszufüllen).*

Im Feld Nr. 17a ist das Bestimmungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist das Bestimmungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder unter Berücksichtigung der marktordnungsrechtlichen Besonderheiten (E-VSF M 80 30) anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Beide Unterfelder dieses Feldes sind vollständig auszufüllen.

Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld).

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, kann dieses Feld beim Abgang leer bleiben, wenn aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind (siehe auch Feld Nr. 55).

Anzugeben sind ggf. **Kennzeichen** oder **Name** des Beförderungsmittels/der Beförderungsmittel (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind sowie die **Staatszugehörigkeit** dieses Beförderungsmittels (oder - bei mehreren Beförderungsmitteln - die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) mit dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichen
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkung: Kennzeichen oder Name sind im **ersten Unterfeld** anzugeben; die Staatszugehörigkeit ist im **zweiten Unterfeld** anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist zu beachten, dass dieses Feld bei Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren ohne unmittelbar anschließende Beförderung (Ausnutzung der Ausfuhrfrist von 60 bzw. 90 Tagen nach Annahme der Ausfuhranmeldung) ggf. erst bei Verladung auf das Beförderungsmittel ausgefüllt werden kann.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2 und 8.

19 Ctr.

Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Gemeinschaftscodes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft entsprechen.

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Anmerkung: Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

1. ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
2. von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
3. besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,
4. so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
5. so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

20 Lieferbedingung

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterm-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung „XXX“.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 7.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels
--

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) und nur bei Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Die **Staatszugehörigkeit** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist anzugeben.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenen Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkung: Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2 und 8.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.
--

Anzugeben sind die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**siehe Anhang 1B**) und der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag (2. Unterfeld). In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 7.

23 Umrechnungskurs

(Nicht auszufüllen).

24 Art des Geschäfts

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie z. B. Verkauf oder Kommission ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

In den Fällen, in denen in einer Sendung Waren ausgeführt werden, die unter verschiedene Arten des Geschäfts fallen, kann die Schlüsselnummer angegeben werden, die für den größten Anteil der Waren zutreffend ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 7.

25 Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

¹⁾ z. B. Rohrleitungen

²⁾ Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes überschreiten

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

26 Inländischer Ver- kehrszweig

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versendungs-/Ausfuhrformalitäten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrformalitäten bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden und bei der Wiederausfuhr der Waren im Zolllagerverfahren.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- ¹⁾ z. B. Rohrleitungen
- ²⁾ Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

27 Ladeort

(Nicht auszufüllen).

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Ausgangszollstelle

Anzugeben ist die als Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 793 Absatz 2 Zollkodex-DVO vorgesehene Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen. Die Schlüsselnummern der deutschen Ausgangszollstellen (DE00...) können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Bei der Versendung/Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer DE003305, bei Beförderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 8.

30 Warenort

Es ist gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art
------------------------------------	--

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen.

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist. Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist zudem die Anlage 1 Absatz 2 „Zu Feld 31“ der ErstDV ATLAS (E-VSF M 35 65) zu beachten.

Im Postverkehr sollte je Paket nur eine Ausfuhranmeldung erstellt und die Verpackungsart „PC“ (= Paket) angemeldet werden.

Für die Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten muss die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 (Warennummer) auszufüllen, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass die Einreihung der Ware in das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ möglich ist. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten.

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, ist auch die Fahrgestellnummer (= Fahrzeugidentifizierungsnummer - VIN [Vehicle Identification Number]) und, sofern ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden ist, auch die Nummer dieses Ausfuhrkennzeichens anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Chemikalien empfiehlt es sich die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) anzugeben. Die Angabe der CAS-Nummer beschleunigt regelmäßig die Ausfuhrabfertigung von Chemikalien. Ist die CAS-Nummer nicht bekannt oder ist die Zuordnung zu einer CAS-Nummer nicht möglich, ist die Angabe entbehrlich, kann aber zu Nachfragen bei der zuständigen Zollstelle beim Anmelder/Ausführer führen.

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete UN-Gefahrgutnummer anzugeben.

Wird das Einheitspapier als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet, muss dieses Feld neben der handelsüblichen Bezeichnung der Waren die für die Identifizierung der Waren erforderlichen Angaben enthalten. Ist Feld 33 „Warennummer“ auszufüllen, muss die Einreihung anhand der Angaben in Feld Nr. 31 nachprüfbar sein.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 der weiteren Positionen des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

Beipack zu Pos. Nr. ...

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind in diesem Feld auch etwaige Zusätze nach einschlägigen Verordnungen oder Dienstvorschriften einzutragen, z. B.:

- „Ich beantrage die Berechnung einer pauschalisierten Ausfuhrerstattung nach Artikel 47 VO (EU) Nr. 578/2010“ (E-VSF M 35 10-1)
- „Interventionserzeugnisse mit Erstattung - VO (EG) Nr. 1130/2009“ (E-VSF M 60 10)

Diese Zusätze können alternativ auch in das Feld Nr. 44 aufgenommen werden.

Bei Nicht-Anhang I-Waren, für die keine registrierte Langzeit-Herstellererklärung vorliegt, und bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse ist neben den Angaben der Grunderzeugnisse zusätzlich die jeweilige Schlüsselnummer aus E-VSF M 80 12 anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8.

32 Positions-
Nr.

(Auszufüllen wenn sich die Anmeldung auf mehr als eine Warenposition bezieht).

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition - vgl. Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Bei der Ausfuhr von Nicht-Anhang I-Waren, für die Ausfuhrerstattung beantragt wird, die der gleichen Warennummer zugeordnet werden, aber unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen, dürfen die Waren nicht in einer Warenposition zusammengefasst werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 7 und 8.

33 Warennummer					
----------------	--	--	--	--	--

Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition.

Die fünf Unterfelder des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, wenn es in einschlägigen Vorschriften verlangt wird).

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, wenn es in einschlägigen Vorschriften verlangt wird und bei der Versendung/Ausfuhr, wenn es im EZT/TARIC vorgesehen ist).

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)

(Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind die letzten Stellen der Nummern der MO-Warenliste einzutragen).

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8.

34 Urspr. land. Code	
a	b

(Feld 34a: Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung, Feld 34b: Auszufüllen).

Im **Feld Nr. 34a** ist bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung der zutreffende ISO-alpha-2-Code für Länder bei Waren mit ausländischen Ursprung gemäß dem MO-Länderverzeichnis (E-VSF M 80 30) anzugeben. Bei Erstattungswaren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist hier der Code „DE“ einzutragen.

Im **Feld Nr. 34b** ist für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, die zutreffende Schlüsselnummer des Ursprungsbundeslandes nach folgendem Verzeichnis anzugeben:

01 - Schleswig-Holstein	09 - Bayern
02 - Hamburg	10 - Saarland
03 - Niedersachsen	11 - Berlin
04 - Bremen	12 - Brandenburg
05 - Nordrhein-Westfalen	13 - Mecklenburg-Vorpommern
06 - Hessen	14 - Sachsen
07 - Rheinland-Pfalz	15 - Sachsen-Anhalt
08 - Baden-Württemberg	16 - Thüringen

Bei Waren ausländischen Ursprungs ist die Schlüsselzahl „99“ einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6, 7 und 8.

35 Rohmasse (kg)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr, bei der Versendung ist die Ausfüllung freigestellt).

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm mit drei Nachkommastellen.

Beispiel:

Eine Eigenmasse von 340 g ist wie folgt anzugeben: 0,340

Die Angabe 0 ist zulässig bei der Anmeldung eines Beipacks oder elektrischen Stroms.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).

In einer Anmeldung, die mehrere Warenpositionen enthält, genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke werden dann nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2 und 8.

37 VERFAHREN

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei der Versendung/Ausfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code - z. B. für eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken - zusammzusetzen. Die vier Ziffern des Gemeinschaftscode sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen.

Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 - Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Endgültige Ausfuhr einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Ware, welche sich nicht in einem vorangegangenen Zollverfahren befunden hat.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 10
(1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B):

Sofern keiner der Codes hinsichtlich der Ausfuhr zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
1000	

Wenn aber z. B. eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken erfolgt, ist im zweiten Unterfeld der Code F51 einzutragen:

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
1000	F51

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

38 Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm mit drei Nachkommastellen (siehe auch Beispiel zu Feld Nr. 35).

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist die Anlage 1 der Erstattungsdienstvorschrift (E-VSF M 35 65) zu beachten.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 7 und 8.

39 Kontingent

(Nicht auszufüllen).

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der im **Anhang 9** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren, das ggf. der Ausfuhr in ein Drittland oder der Versendung in einen Mitgliedsstaat unmittelbar vorausging, oder eine vereinfachte Anmeldung anzugeben.

Bei der Versendung/Ausfuhr sind nur dann Vorpapiere anzugeben, wenn es auch ein Vorverfahren gegeben hat. Bei der Ausfuhr mit Verfahrenscodex 1000 ist daher auch kein Vorpapier anzugeben. Sofern in diesem Fall auch keine summarische oder vereinfachte Anmeldung anzugeben ist, bleibt das Feld offen.

Bei Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zur Ausfuhr mit elektronischem Verwaltungsdokument (e-VD) im IT-Verfahren EMCS sind in Feld 40 der Ausfuhranmeldung zwingend der Code „AAD“ sowie der Referenzcode (ARC) und die jeweilige Positionsnummer des zugehörigen e-VD anzugeben.

Beispiele:

Endgültige Ausfuhr mit unvollständiger Anmeldung:

- in unvollständiger Anmeldung keine Angaben
- in ergänzender Anmeldung z. B.: „Y-EX-123456“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche unvollständige Anmeldung, „EX“ wenn Vorpapier auf Grundlage des Einheitspapiers, „123456“ als Nummer der unvollständigen Ausfuhranmeldung).

Endgültige Ausfuhr mit vereinfachter Anmeldung:

- in unvollständiger Anmeldung keine Angaben
- in ergänzender Anmeldung z. B.: „Y-EX-123456“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche vereinfachte Anmeldung, „EX“ wenn Vorpapier auf Grundlage des Einheitspapiers, „123456“ als Nummer der vereinfachten Ausfuhranmeldung).

Endgültige Ausfuhr im Anschreibeverfahren:

- in Exemplar Nr. 3 EP z. B.: „Y-CLE-20131018-5“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche Anmeldung, „CLE“ als Codierung für die Anschreibung in der Buchführung, „20131018“ als Datum - Tag der Anschreibung, „5“ als Referenznummer der Anschreibung - z. B. Auftragsnummer, Kommissions- oder Rechnungsnummer); dies gilt nicht im elektronischen Verfahren
- in ergänzender Anmeldung keine Angaben (da bereits in Exemplar Nr. 3 angegeben).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 4 und 8.

41 Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Im Falle einer Wareneinzelstellung, die nach dem charakterbestimmenden Bestandteil einer Warennummer zugeordnet wurde, ist für die Besondere Maßeinheit ausschließlich dieser charakterbestimmende Bestandteil maßgebend.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen		Code B. V.
--	--	------------

Einzutragen sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen, Bewilligungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T5 (seit AES Release 2.1 nur vom Benutzer einzutragen). Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist bis auf weiteres nicht auszufüllen.

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen (**Anhang 10**). Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Die zwingend nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften zusammen mit der Anmeldung vorzulegenden Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben (**Anhang 11**), auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Bei der Versendung/Ausfuhr sind daher grundsätzlich z. B. Rechnungen oder Handelspapiere nicht anzugeben. In codierter Form ist auch anzugeben, wenn keine Unterlage, Bescheinigung oder Bewilligung vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Gemeinschaftsbeschränkungen erfasst wird (z. B. „Y901“, wenn es sich nicht um eine in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) aufgeführte Ware handelt).

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken

- die Angabe **„RET-EXP - 30400“**, wenn der Anmelder oder sein Vertreter die Rückgabe des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung wünscht,
- alle für eine Anmeldung relevanten AEO-Zertifikate. Die Kennzeichnung jedes einzelnen Beteiligten, der ein AEO-Zertifikat besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus Anhang 11 und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der des Zertifikats und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats bestehenden AEO-Zertifikatsnummer vorzunehmen:

Beispiel:

Y023ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y023	Art des AEO (hier: Empfänger)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art des AEO-Zertifikats („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator), Ausfuhrlistenposition, Referenznummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsende, Wert, Maßeinheit und Menge der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Ausfuhrlizenz, bei Anwendung einer Allgemeinen Genehmigung die zutreffende Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator), Ausfuhrlistenposition, Wert, Maßeinheit und Menge,
- Name und vollständige Anschrift der Überwachungs Zollstelle, wenn die Anmeldung von Waren zur Wiederausfuhr bei gleichzeitiger Beendigung eines Zolllagerverfahrens bei einer anderen als der Überwachungs Zollstelle abgegeben wird,
- Genehmigungen und Bescheinigungen nach den VuB-Vorschriften,
- Nummer und Datum von Bewilligungen, insbesondere bei Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung,
- die Nummer der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Nummer der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen),
- die Zertifikatnummer, das Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten,
- bei Ausfuhranmeldungen, deren „Statistischer Wert“ auch ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren umfasst, ist jeweils der Ausfuhrwert der genehmigungspflichtigen Waren zusätzlich einzutragen (in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage),
- Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus Kapitel 98 und ggf. Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik [Code 9DEE].

Bei passiver Veredelung sind hier anzugeben:

- ggf. die Bewilligung (Hauptzollamt, Datum, Geschäftszeichen);
- ggf. die lfd. Nr. des INF2, des Anschreibeverfahrens oder der Proforma-Rechnung;
- die vorgesehenen Veredelungsvorgänge; Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse, Codenummer (ggf. nach den Angaben in der Bewilligung);
- die voraussichtliche Frist für die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung mit vorzeitiger Einfuhr die voraussichtliche Frist für die Ausfuhr der auszubessernden Waren (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung ggf. der Grund für die unentgeltliche Veredelung (z. B. Garantie); siehe auch Feld Nr. 24;
- **nur bei Marktordnungswaren** die folgende Erklärung:
„Ausfuhrerstattung wird und wurde nicht beantragt.“

Beim Versand von ausfuhrerstattungsfähigen Marktordnungswaren mit Versandanmeldung T2 in EFTA-Länder oder über EFTA-Länder in andere Drittländer ist hier die nachfolgende Erklärung abzugeben:

„Ausfuhrerstattung wird und wurde nicht beantragt.“

Wenn eine Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung (für beide nachfolgend Lizenz) oder eine Erstattungsbescheinigung vorgelegt wird, gilt im Einzelnen folgendes:

- Bei Anhang I-Waren darf zu jeder Position nur eine Lizenz angegeben werden. Sollen nur Teilmengen abgeschrieben werden, sind gesonderte Positionen zu bilden.
- Bei Nicht-Anhang I-Waren sind folgende Angaben zu machen:
 - o „NA I“ und
 - o die Nummer der Erstattungsbescheinigung, die zur Deckung des Erstattungsbetrags verwendet wird, oder als Kleinausfuhrer
 - o die Angabe „Kleinausfuhrer Artikel 42 Absatz 1 VO (EU) Nr. 578/2010“.

Aus der Lizenz sind folgende Angaben zu übernehmen:

- der Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, nach dem Buchstabencode aus Artikel 18 Absatz 4 VO (EG) Nr. 376/2008; diese Buchstaben stehen auch im ersten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz
- die Seriennummer der Lizenz, ggf. mit Unterscheidungsbuchstaben (im zweiten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz)
- die ausstellende Stelle (amtliche Kurzbezeichnung genügt, z. B. BLE; IBEA)
- bei Vorlage einer Teillizenz zusätzlich: Mitgliedstaat, Seriennummer und Ausstellungsnummer; Datum und ausstellende Behörde der ursprünglichen Lizenz (vgl. auch Feld 10 der Lizenz).

Zu den hier aufgenommenen Vermerken bzw. vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind zusätzlich die in den Anhängen 10 und 11 vorgesehenen vier- bzw. fünfstelligen Codes anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist die beantragte Art der Erstattungszahlung einzutragen, wobei die folgenden Codierungen zu benutzen sind:

EV	Endgültige Zahlung der Gesamterstattung (Standardfall)
EG	Endgültige Zahlung der Grunderstattung/Resterstattung nach Eingang weiterer Unterlagen
VV	Vorauszahlung der Gesamterstattung gegen Sicherheit
VR	Endgültige Zahlung der Grunderstattung/Vorauszahlung der Resterstattung gegen Sicherheit

Beispiel: Im Standardfall ist „Antrag-AE: EV“ einzutragen.

Bei Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung über eine **Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates** ist der Erstattungssatz in Euro je Erzeugnis- oder Wareneinheit einzutragen. Die Höhe dieses Erstattungssatzes richtet sich nach dem Tag der Ausfuhr, wenn der Erstattungssatz nicht in der Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung vorausfixiert wurde.

Ausfuhrer, die in ihrer Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung den anzuwendenden Erstattungssatz nicht vorausfixiert haben, benutzen zur Ermittlung des gültigen Erstattungssatzes entweder „AIDA Online“ (geschützter oder ungeschützter Bereich), den EZT Online (Elektronischer Zolltarif) oder erfragen den aktuellen Erstattungssatz beim HZA Hamburg-Jonas. Die vorgenannten Ausfuhrer und diejenigen, die Ausfuhr ohne Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung tätigen (bei lizenzfreien Kleinmengen oder als Kleinausfuhrer), dürfen zur Berechnung des Erstattungsbetrages auch einen Erstattungssatz verwenden, der aus z. B. einem bereits erteilten Erstattungsbescheid stammt (so genannter „historischer Erstattungssatz“). Dieser Erstattungssatz darf nicht älter als 12 Monate sein.

Überschreitet der Erstattungsbetrag 1.000 Euro nicht, kann der Ausfuhrer alternativ zum Erstattungssatz den Vermerk „**Erstattung weniger als 1.000 Euro**“ anbringen.

Bei Ausfuhr über eine deutsche Ausgangszollstelle ist der Ausfuhrer von der Pflicht zur Angabe des Erstattungssatzes befreit.

Weitere Einzelheiten zur Eintragung des Erstattungssatzes ergeben sich aus Absatz 56 der ErstDV ATLAS (E-VSF M 35 65) .

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8.

46 Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Grenzübergangswert) in vollen Euro.

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Verkauf der Waren im Ausfuhrgeschäft, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „fob deutscher Einladehafen“ und im Postverkehr „frei Einlieferungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls Erstattungen oder Ausfuhrabgaben einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Versendung/Ausfuhr nach Lohnveredelung gilt als Statistischer Wert der bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr bis zum Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

(Nicht auszufüllen).

48 Zahlungsaufschub

(Nicht auszufüllen).

49 Bezeichnung des Lagers

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr aus Zoll- oder Freilager auszufüllen).

Das Zolllager des Typs C, D, E oder F oder das Freilager ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch Ort und Datum:		

(Nicht auszufüllen).

51 Vorgesehene Durchgangs-Zollstellen (und Land)	
---	--

(Nicht auszufüllen).

52 Sicherheit nicht gültig für	Code
---------------------------------------	------

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

53 Bestimmungsstelle (und Land)
--

(Nicht auszufüllen).

54 Ort und Datum:
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Die Exemplare Nr. 1 und 2 müssen vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter) handschriftlich unterzeichnet werden. Auf dem Exemplar Nr. 3 muss diese Unterschrift in Durchschrift erscheinen. Neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen können Abweichendes regeln.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei etwaigen Rückfragen wird die Angabe der Telefonnummer des Anmelders/Vertreters empfohlen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 3, 7 und 8.

Weitere Angaben gemäß Anhang 30A Zollkodex-DVO

Ausfuhranmeldungen müssen gemäß Artikel 182b Absatz 1 Zollkodex i. V. m. Artikel 216 Unterabsatz 2 Zollkodex-DVO neben den im Anhang 37 Zollkodex-DVO verlangten Angaben auch die gemäß Anhang 30A Zollkodex-DVO erforderlichen Daten für summarische Ausgangsanmeldungen enthalten (Felder S13, S28, S29 und S32).

Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)
--

Zusätzlich zu der Angabe des Versendungs-/Ausfuhrlandes (Feld Nr. 15a) sowie des Bestimmungslandes (Feld Nr. 17a) sind - soweit vor Abgang bekannt - die Codes der Länder (**Anhang 1A**) anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Insbesondere sollten die Länder angegeben werden, in denen Umladungen erfolgen. Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder, Artikel 182a Zollkodex.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1

Nummer des Zollverschlusses (S28)

Eine Nummer eines Zollverschlusses ist nur anzugeben, wenn vom Beteiligten selbst ein Verschluss angebracht wird.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1

Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise (S29)
--

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt wurden.

Diese Angabe ist erforderlich, sofern sie vorliegt. Die Angabe kann auch gemacht werden, wenn der Ausführer/Anmelder die Beförderungskosten selbst nicht zahlt/trägt.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1

Bes. Umst. (S32)

Sofern eine Anmeldung für die Lieferung von Waren an Schiffe und Luftfahrzeuge, für eine Expressgutsendung oder eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird, ist dies durch eine der nachstehenden Codierungen kenntlich zu machen.

Code	Besonderer Umstand
A	Expressgutsendungen
B	Lieferung von Waren an Schiffe und Luftfahrzeuge
E	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Bemerkung 4.3 zum Anhang 30A Zollkodex-DVO).

Mit dem Code B können Lieferungen von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräte gekennzeichnet werden. Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sind die zum Verbrauch durch Mannschaft und Passagiere von Schiffen oder Luftfahrzeugen bestimmten Erzeugnisse; Bordvorräte sind auf Schiffen und in Luftfahrzeugen benötigte Erzeugnisse (Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe usw.) zum Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten.

Die Inanspruchnahme eines reduzierten Datensatzes durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEOS und AEOF) setzt voraus, dass entweder der Anmelder AEO ist oder bei Stellvertretung der Anmelder sowie der direkte oder indirekte Vertreter AEO sind (Artikel 14b Absatz 3 Zollkodex-DVO).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1

Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Versand

Hinweise:

1. Versandanmeldungen müssen der Nachrichtenstruktur und den Angaben in Anhang 37a Zollkodex-DVO entsprechen und sind bereits seit dem Jahr 2005 im IT-Verfahren ATLAS Fachverfahren Versand abzugeben. Die betreffenden Exemplare des Einheitspapiers sind seitdem als Versandanmeldung bei der Abgangsstelle hauptsächlich nur noch im Rahmen des so genannten Notfallverfahrens zulässig (Artikel 353 i. V. m. 340b Nr. 7 Zollkodex-DVO).
2. Ergänzend wird auf TITEL 1 Allgemeines - Absatz 1 Anhang 37a Zollkodex-DVO besonders hingewiesen.
3. Zur Erfüllung der Förmlichkeiten beim Versand brauchen grundsätzlich nur die Felder gefüllt zu werden, die in den betreffenden Exemplaren des Einheitspapiers mit einem grünen Grund versehen sind. Soweit bestimmte nicht obligatorische Felder (siehe Titel I Abschnitt II Absatz 17 und 18) nur in Deutschland auszufüllen sind oder auf die Angaben verzichtet wird, ist dies bei den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ausgeführt. Ob und inwieweit diese Felder für Erfordernisse anderer Mitgliedstaaten auszufüllen sind, richtet sich nach deren nationalen Vorschriften.
4. Die Versandanmeldung kann auch die Daten der summarischen Ein- oder Ausgangsanmeldung enthalten (Artikel 183a und Artikel 842a Absatz 3 Zollkodex-DVO). Für die Erläuterungen zu diesen Datenelementen wird auf den Titel IV verwiesen.
5. Dieser Abschnitt ist auch für die Ausfüllung des Versandpapiers T2L/T2LF maßgebend. Im Versandpapier T2L/T2LF brauchen nur die auf dem Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers in Feld „Wichtiger Hinweis“ genannten Felder ausgefüllt zu werden.

1 A N M E L D U N G		

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld
(Nicht auszufüllen).
2. Zweites Unterfeld
(Nicht auszufüllen).
3. Drittes Unterfeld

Eine der folgenden Kurzbezeichnungen ist zu verwenden:

T1	<ul style="list-style-type: none"> - Waren, die gemäß Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe a) Zollkodex im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft - auch über ein EFTA-Land - befördert werden oder - Waren, die gemäß Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ im gemeinsamen Versandverfahren von Deutschland in ein EFTA-Land befördert werden sollen oder - Waren, die gemäß Artikel 340c Absatz 3 Zollkodex-DVO in Anwendung des Übereinkommens nach einem oder über ein EFTA-Land ausgeführt werden sollen.
T2	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftswaren, die gemäß Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe a) Zollkodex i. V. m. Artikel 340c Absatz 2 Zollkodex-DVO im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft über ein EFTA-Land in Anwendung des Übereinkommens befördert werden sollen oder - Gemeinschaftswaren, die gemäß Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ im gemeinsamen Versandverfahren befördert und von Deutschland in ein EFTA-Land ausgeführt werden sollen.
T2F	- Gemeinschaftswaren, die gemäß Artikel 340c Absatz 1 Zollkodex-DVO im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden müssen, wenn keine andere vereinfachte Versandanmeldung zugelassen ist,
T	- Gemischte Sendungen gemäß Artikel 351 Zollkodex-DVO
T2L	- Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren,
T2LF	- Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren mit Bestimmung in einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 2006/112/EG des Rates keine Anwendung findet, wenn das interne gemeinschaftliche Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist.

Beispiele zur Ausfüllung des Feldes Nr. 1 - drittes Unterfeld:

		T1
--	--	----

(= Beförderung im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren)

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

2 Versender/Ausführer	Nr.	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>
-----------------------	-----	---

In Deutschland ist eine für die Warensendung in dem in Feld Nr. 15/15a angemeldeten Versandungsland verantwortliche Person mit vollständigem Namen und Adresse anzugeben, z. B. der Verkäufer.

In den Fällen, in denen diese Person ihren Sitz nicht im Versandungsland hat, ist als Versender die Person anzugeben, die im Frachtvertrag vom Frachtbesteller als Versender der Waren genannt wird.

Die Angabe der EORI-Nummer ist nicht obligatorisch.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

3 Vordrucke

Nur im Notfallverfahren ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS und T2LF BIS) anzugeben. **Beispiel:** Werden ein Vordruck T1 und zwei Vordrucke T1 BIS vorgelegt, so ist der Vordruck T1 mit 1/3, der erste Vordruck T1 BIS mit 2/3 und der zweite Vordruck T1 BIS mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, im Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken BIS

- sind die nicht verwendeten Felder Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist;
- wenn das dritte Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung „T“ enthält, sind die Felder Nrn. 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (Kg)“, 38 „Eigenmasse (Kg)“, 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ und 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ der ersten Warenposition der Versandanmeldung durchzustreichen; das erste Feld Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieser Versandanmeldung darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Im ersten Feld Nr. 31 der Versandanmeldung ist jeweils die Anzahl der Ergänzungsvordrucke mit der entsprechenden Kurzbezeichnung T1 BIS, T2 BIS oder T2F BIS einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

4 Ladelisten

Anzumelden ist nur im Notfallverfahren die Anzahl der anstelle von Ergänzungsvordrucken verwendeten und beigefügten Ladelisten.

Ladelisten und Ergänzungsvordrucke dürfen nicht nebeneinander verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

5 Positionen

Anzumelden ist nur im Notfallverfahren die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

6 Packst. Insgesamt

(Nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Ausfüllung nur im Notfallverfahren freigestellt).

Es handelt sich um die Kennzeichnung der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen oder logistischen Gründen eines Beteiligten.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

8 Empfänger	Nr.
-------------	-----

Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person, der die Waren auszuliefern sind obligatorisch, wenn diese in der Gemeinschaft oder einem EFTA-Land ansässig ist.

Die Ausfüllung dieses Feldes ist in Deutschland frei gestellt, wenn der Empfänger außerhalb der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes ansässig ist.

Die Angabe der EORI-Nummer ist nicht obligatorisch.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
--	-----

(Nicht auszufüllen).

10 Erstes Best.

Land

(Nicht auszufüllen).

11 Handels-	land
--------------------	------

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
------------------------------	-----

(Nicht auszufüllen).

15 Versendungs-/Ausfuhrland

Anzugeben ist nur im Notfallverfahren das Land, von dem aus die Waren nachweislich versandt worden sind.

Bei Waren, die aus dem Ausland kommend, von Deutschland aus ohne vorherige zoll- oder steuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ins Ausland weiterbefördert werden (sog. Durchfuhr), ist in Deutschland im Feld Nr. 15 also abweichend von Anhang 37 Zollkodex-DVO nicht „Deutschland“ oder ein anderer Mitgliedstaat, sondern das ursprüngliche Versendungsland anzugeben, von dem aus die Waren in die Europäische Union befördert wurden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

15 Vers./Ausf. L. Code	
a ₁	b ₁

(Nur im EDV-gestützten Verfahren (ATLAS/NCTS) auszufüllen).

In Feld Nr. 15a ist der ISO-alpha-2-Ländercode des zu Feld Nr. 15 definierten Versendungslandes anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

16 Ursprungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimmungsland

(Nur im Notfallverfahren auszufüllen).

Es ist das letzte, im Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren bekannte Bestimmungsland der Waren, in dem sie gebraucht, verbraucht, bearbeitet, verarbeitet oder in das sie verbracht werden sollen, anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

17 Bestimm. L. Code	
a ₁	b ₁

(Nur im EDV-gestützten Verfahren (ATLAS/NCTS) auszufüllen).

In Feld Nr. 17a ist der ISO-alpha-2-Ländercode des zu Feld Nr. 17 definierten Bestimmungslandes anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang
--

Beide Unterfelder dieses Feldes sind vollständig auszufüllen.

Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld).

Anzugeben sind ggf. **Kennzeichen** oder **Name** des Beförderungsmittels/der Beförderungsmittel (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf dem die Waren bei, der Erfüllung der Versandförmlichkeiten zur Überführung der Waren in das Versandverfahren unmittelbar verladen werden sowie die **Staatszugehörigkeit** dieses Beförderungsmittels (oder - bei einer einzigen Versandanmeldung für mehrere Beförderungsmittel - die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden aktiven Beförderungsmittels) mit dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichen
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkung: Kennzeichen oder Name sind im **ersten Unterfeld** anzugeben; die Staatszugehörigkeit ist im **zweiten Unterfeld** anzugeben.

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, kann mit Zustimmung der Abgangsstelle dieses Feld leer bleiben, wenn dem Hauptverpflichteten aus logisti-

schen Gründen **zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung** Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind, er jedoch sicher stellt, dass

- im vereinfachten Verfahren „Zugelassener Versender“ die Angaben zum Beförderungsmittel nachträglich in Feld Nr. 55 eingetragen werden (siehe auch Bemerkungen zu Feld Nr. 55) oder
- im Normalverfahren die vorher noch nicht bekannten Angaben **im Zeitpunkt der Gestellung der Waren bei der Abgangsstelle** nachgetragen werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

19 Ctr.

(Nur im Notfallverfahren auszufüllen)

In Deutschland ist unter Benutzung des nachstehenden Gemeinschaftscodes aus Anhang 38 Zollkodex-DVO und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren die Angabe einzutragen, die vermutlich den Gegebenheiten beim späteren Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft entsprechen:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

20 Lieferbedingung

(Nicht auszufüllen).

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Erstes Unterfeld:

Nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versandförmlichkeiten ist das Kennzeichen des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, anzugeben.

Das **Kennzeichen** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist bei Beförderungen im See- oder Binnenschiffsverkehr der Schiffsname, im Luftverkehr Nummer und Datum des Fluges bzw. Zulassungsnummer des Flugzeugs, im Straßenverkehr das Kennzeichen des Fahrzeugs und im Eisenbahnverkehr die Waggonnummer.

Zweites Unterfeld:

Die **Staatszugehörigkeit** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist anzugeben.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkung: Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtr.

(Nicht auszufüllen).

23 Umrechnungskurs

(Nicht auszufüllen).

24 Art des Geschäfts

(Nicht auszufüllen).

25 Verkehrsweig an der Grenze

(In Deutschland nur im Notfallverfahren nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

26 Inländischer Ver- kehrsweig

(Nicht auszufüllen).

27 Ladeort

(In Deutschland nur im Notfallverfahren nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Ausgangszollstelle

(Nicht auszufüllen).

30 Warenort

(Nicht auszufüllen).

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art
------------------------------------	--

Es sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der **Packstücke** oder - **bei unverpackten Waren** - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ anzugeben und in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben zu machen. Bei Personenkraftwagen ist das z. B. die Fahrgestell-Nummer (auch Fahrzeugidentifizierungsnummer - VIN [Vehicle Identification Number]).

Die Art der Packstücke ist auch im Notfallverfahren anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen.

Ist Feld 33 „Warennummer“ auszufüllen, muss die Einreihung anhand der Angaben in Feld Nr. 31 nachprüfbar sein.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist im Notfallverfahren in die Felder 31 der weiteren Positionen des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld Nr. 31 beschrieben wird:

Beipack zu Pos. Nr. ...

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

32 Positions-Nr.

(Auszufüllen wenn sich die Anmeldung im Notfallverfahren auf mehr als eine Warenposition bezieht).

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition - vgl. Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, ist dieses Feld auch im Notfallverfahren nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

33 Warennummer				
----------------	--	--	--	--

(Nur auszufüllen,

- wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder
- wenn sich die Versandanmeldung auf in Anhang 44c Zollkodex-DVO aufgeführte Waren bezieht, oder
- wenn dies im Gemeinschaftsrecht an anderer Stelle für Versand vorgesehen ist).

Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition.

Nur das erste Unterfeld des Feldes Nr. 33 ist wie folgt auszufüllen:

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

34 Urspr. land. Code	
a ₁	b ₁

(Nicht auszufüllen).

35 Rohmasse (kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Waren der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist im Notfallverfahren bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Bei einer (Gesamt-) Rohmasse von weniger als einem Kilogramm sollte diese in der Form 0,... mit drei Dezimalstellen angegeben werden, d. h. z. B. bei einem Packstück von 654 Gramm ist 0,654 einzutragen.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).

In einer Versandanmeldung, die mehrere Warenpositionen enthält, genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 der weiteren Warenpositionen werden dann nicht ausgefüllt.

Sieht **Anhang 10** für besondere Vermerke einen fünfstelligen Code vor, wird dieser im Notfallverfahren hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Im Feld Nr. 44 können insbesondere auch vermerkt werden:

- alle für eine Versandanmeldung relevanten AEO-Zertifikate. Die Kennzeichnung eines Beteiligten, der ein AEO-Zertifikat besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus **Anhang 11** und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der des Zertifikats und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats bestehenden **AEO-Zertifikatsnummer** vorzunehmen:

Beispiel:

Y026ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y026	Art des AEO (hier: Hauptverpflichteter)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art des AEO-Zertifikats („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

46 Statistischer Wert

(Nicht auszufüllen).

47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

(Nicht auszufüllen).

48 Zahlungsaufschub

(Nicht auszufüllen).

49 Bezeichnung des Lagers

(Nicht auszufüllen).

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
<p>vertreten durch</p> <p>Ort und Datum:</p>		

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des **Hauptverpflichteten**. Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Hauptverpflichteten einzutragen.

Das im Notfallverfahren bei der Abgangsstelle verbleibende Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung muss vom Hauptverpflichteten handschriftlich unterzeichnet werden.

Ggf. sind im Notfallverfahren unter „vertreten durch“ Name und Vorname bzw. Firma des von dem Hauptverpflichteten lt. TC31-Bürschaftsbescheinigung bzw. TC33-Befreiungsbescheinigung zur Unterschriftsleistung Bevollmächtigten anzugeben.

Handelt es sich bei dem Hauptverpflichteten um eine juristische Person, so hat der bevollmächtigte Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)	
--	--

Anzugeben ist grundsätzlich die **Eingangszollstelle** jedes EFTA-Landes, dessen Gebiet berührt werden soll.

Bei Beförderungen über mindestens ein EFTA-Land in einen anderen Mitgliedstaat ist jedoch auch die **Eingangszollstelle** des Mitgliedstaates, über die die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, anzumelden.

Bei Beförderungen zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft über mindestens ein Drittland, das kein EFTA-Land ist, sind jedoch stattdessen die **Ausgangszollstelle** (beim Eingang in ein Drittland) **und die (Wieder-)Eingangszollstelle** in einen Mitgliedstaat oder ein EFTA-Land (beim Ausgang aus einem Drittland) anzumelden. Das gilt auch bei Beförderungen über die Hohe See.

Nach dem Namen der Durchgangszollstelle ist das betreffende Land nach dem nachstehenden ISO-Alpha-2-Code anzugeben.

Durchgangszollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „TRA“ in der „**Liste der Versandzollstellen**“ mit Angaben zur geographischen Lage aufgeführt. Diese Liste ist im Internet unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0. oder www.zoll.de auch in deutscher Sprache abrufbar.

Anstelle von Namen und Land kann auch im Notfallverfahren der in dieser Liste angegebene 8-stellige Code angegeben werden.

I. Mitgliedstaaten der EU

		Niederlande	NL
Belgien	BE	Österreich	AT
Bulgarien	BG	Polen	PL
Dänemark	DK	Portugal	PT
Deutschland	DE	Rumänien	RO
Estland	EE	Schweden	SE
Finnland	FI	Slowakische Republik	SK
Frankreich	FR	Slowenien	SI
Griechenland	GR	Spanien	ES
Irland	IE	Tschechische Republik	CZ
Italien	IT	Ungarn	HU
Lettland	LV	Vereinigtes Königreich	GB
Litauen	LT	Zypern	CY
Luxemburg	LU		
Malta	MT		

II. EFTA-Länder im Sinne des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“

Island	IS
Kroatien	HR
Norwegen	NO
Schweiz	CH
(einschließlich Liechtenstein)	
Türkei	TR

III. Sonstige

Andorra	AD
San Marino	SM

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

52 Sicherheit nicht gültig	für		Code
----------------------------	-----	--	------

Dieses Feld ist zweizeilig.

Anzugeben ist im Notfallverfahren (in der oberen Zeile) die Form der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren nach dem Sachverhalt der nachstehend aufgeführten Tabelle, zusammen mit den anderen erforderlichen Angaben wie ggf. der Nummer der Bürgschaftsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung und der Angabe des Namens der Stelle der Bürgschaftsleistung.

Ist eine Gesamtbürgschaft oder Einzelbürgschaft nicht für alle EFTA-Länder oder nicht für Andorra oder San Marino gültig, sind im Notfallverfahren in dem Teil „nicht gültig für ...“ (**untere Zeile**) das (die) betreffende(n) Land (Länder) nach dem zu Feld Nr. 51 aufgeführten Ländercode anzugeben.

Einer der folgenden Codes ist für die Art der Sicherheitsleistung zu verwenden und im rechten Teilfeld einzutragen:

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 380 Absatz 3 Zollkodex)	0	- Nummer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Gesamtbürgschaft	1	- Nummer der Bürgschaftsbescheinigung
Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung	2	- Stelle der Bürgschaftsleistung - Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde - Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit	3	
Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln	4	- Nummer des Einzelsicherheitstitels
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Zollkodex)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	8	
Einzelsicherheit gemäß Anhang 47a Punkt 3	9	- Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde - Stelle der Bürgschaftsleistung

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

53 Bestimmungsstelle (und Land)

Anzugeben ist der Name der Zollstelle, bei der die Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens gestellt werden sollen und das Land dieser Bestimmungsstelle.

Die Bestimmungsstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „DES“ in der „**Liste der Versandzollstellen**“ aufgeführt. Die Liste ist im Internet unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0 oder www.zoll.de auch in deutscher Sprache abrufbar.

Das Land der Bestimmungsstelle ist nur mit dem zu Feld Nr. 51 aufgeführten Ländercode (Mitgliedstaat, San Marino, Andorra oder EFTA-Land) anzugeben (= Hamburg-Waltershof/**DE**).

Anstelle von Namen und Land kann auch im Notfallverfahren der 8-stellige Code aus der Liste der Versandzollstellen angegeben werden [für deutsche Zollstellen siehe auch **Anhang 4** (= DE00....)].

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

54	Ort und Datum:
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	

(Nicht auszufüllen).

Förmlichkeiten während der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren

Es kann vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Versandverfahren durch die Abgangsstelle und dem Zeitpunkt des Eintreffens bei einer Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger Eintragungen auf den für die Begleitung der Waren vorgeschriebenen Dokumente vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen Ereignisse während der Beförderung/im Verlauf des Versandverfahrens und sind **von dem Beförderer** vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden; sie können leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckbuchstaben vorgenommen werden.

Die in den Exemplaren Nrn. 4 und 5 vorzunehmenden Eintragungen beziehen sich auf folgende Fälle:

1. Umladungen*): Auszufüllen ist das Feld Nr. 55:

55 Um- ladung	Ort und Land	Ort und Land
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels
	Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:	Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:
	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens z. B. von dem **Laderaum eines Beförderungsmittels** in den Laderaum **eines anderen Beförderungsmittels** oder **aus einem Container in einen anderen** umgeladen werden.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit eines neuen **Beförderungsmittels** sind entsprechend den Bemerkungen zu Feld Nr. 18 zu vermerken.

Zur Kennzeichnung der Beförderung ggf. in einem **Container** sind die zu Feld Nr. 19 angegebenen Codes (*siehe auch Fußnote 1 in Feld Nr. 55*) zu verwenden.

Bei Umladung in einen Container (Code 1) ist auch die Containernummer des neuen Containers anzumelden.

Der Beförderer muss sich vor der Umladung mit den zuständigen Behörden ins Benehmen setzen. Diese können zulassen, dass die Umladung ohne ihre Aufsicht vorgenommen wird.

In jedem Fall muss der Beförderer die Versandanmeldung mit den entsprechenden Vermerken versehen und zum Anbringen des Sichtvermerks der Zollbehörden unter Vorführung der Sendung vorlegen.*)

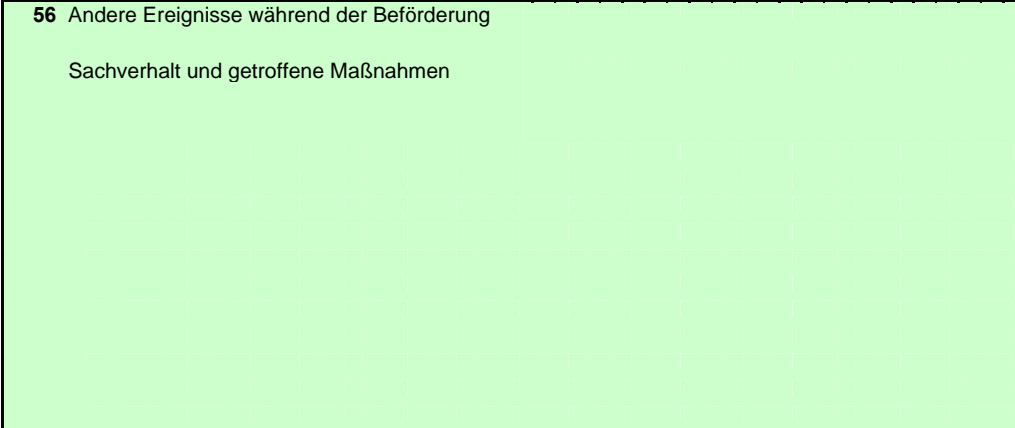
Sind jedoch Waren z. B. auf einem Auflieger verladen und findet während des Transports nur eine Auswechslung der Zugmaschine statt (mithin ohne Behandlung oder Umladung der Waren), so sind in diesem Fall ohne vorherige Beteiligung der zuständigen Behörde lediglich Kennzeichen und Staatszugehörigkeit (Code siehe Feld Nr. 51) der neuen Zugmaschine anzugeben; ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

Dies gilt auch, wenn Feld Nr. 18 bei einem Container-Transport bei der Überführung der Waren in das Versandverfahren nicht ausgefüllt war und nachgetragen werden müssen (siehe Bemerkungen zu Feld Nr. 18).

*) **Anmerkung:** Für Beförderungsmittel ohne Raumverschluss als Nämlichkeitssicherung können unter bestimmten Voraussetzungen Vereinfachungen in Anspruch genommen werden. Anfragen dazu beantworten die deutschen Zolldienststellen.

2. Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld Nr. 56 (Rückseite der Exemplare Nrn. 4 und 5):

56 Andere Ereignisse während der Beförderung
Sachverhalt und getroffene Maßnahmen



Dieses Feld ist bei anderen Ereignissen als Umladungen nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auszufüllen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

Abschnitt III - Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr

Hinweise:

1. Bei der Überführung von Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) ist ggf. die abweichende einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr in Feld Nr. 44 anzumelden. Das Gleiche gilt bei der Überführung von Waren in die aktive Veredelung - Verfahren der Zollrückvergütung.
2. Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu beachten.
3. Bei der Überführung von Waren in die Truppenverwendung gelten die Bestimmungen für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr sinngemäß (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Truppenzollverordnung - TrZollV).

1 A N M E L D U N G			

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

EU:	Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern*) für <ul style="list-style-type: none"> - eine Anmeldung zur Überführung von aus einem EFTA-Land in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat
IM:	<ul style="list-style-type: none"> - Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern für eine Anmeldung zur Überführung von aus anderen Drittländern als den EFTA-Ländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat, - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine Anmeldung zur Überführung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat.

CO:	<p>Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Anmeldung zur Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe Titel I Absatz 3), - eine Anmeldung zur Überführung von Gemeinschaftswaren in ein Zolllagerverfahren.
-----	---

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - Absatz 11.

2. Zweites Unterfeld

Folgende Codes sind zu verwenden:

- A - für eine Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 62 Zollkodex)
- B - für eine unvollständige Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) Zollkodex)
- C - für eine vereinfachte Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex)
- D - für die Abgabe einer Zollanmeldung (gemäß Code A) bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- E - für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code B) bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- F - für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code C) bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- X - für eine ergänzende Anmeldung eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens
- Y - für eine ergänzende Anmeldung eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens
- Z - für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c) Zollkodex (Anschreibung der Waren in der Buchführung)

3. Drittes Unterfeld

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 2, 6 und 7.

2 Versender/Ausführer	Nr.
<input type="text"/>	

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Verkäufers (die Bemerkungen in Abschnitt I zu Feld 2 gelten entsprechend) der Waren. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben.

Bei Reihengeschäften ist hier der letzte Verkäufer der Waren vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

3 Vordrucke
<input type="text"/>

Anzugeben ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. EU und EU/c, IM und IM/c bzw. CO und CO/c zusammen). **Beispiel:** Werden ein Vordruck IM und zwei Vordrucke IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit 1/3, der erste Vordruck IM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck IM/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1 angegeben, das Feld Nr. 3 aber nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

4 Ladelisten
<input type="text"/>

(Nicht auszufüllen)

5 Positionen
<input type="text"/>

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken EU und EU/c, IM und IM/c oder CO und CO/c angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld Nr. 31), die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

6 Packst. Insgesamt
<input type="text"/>

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Ausfüllung freigestellt).

Es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 1a.

8 Empfänger	Nr.
-------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind.

Sofern sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; Verfahrenscode 42 oder 63 in Feld Nr. 37), ist hier die Person anzugeben, der die Waren tatsächlich auszuliefern sind. Hierbei muss es sich nicht um den Einführer im außenwirtschaftsrechtlichen Sinne handeln.

Anmerkung: Bei dem Empfänger i. S. d. hier einschlägigen EG-Rechts handelt es sich nach dem nationalen Recht um den Einführer im Sinne von § 14 Absatz 1 Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV und § 23 Absatz 1 i. V. m. § 21 b Absatz 1 AWW. In der Regel handelt es sich bei dem Einführer um den im Wirtschaftsgebiet/Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertragspartner des Einfuhrvertrags.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift. Rechts neben Namen und Anschrift des Empfängers ist unter „Nr.“ die EORI-Nummer einzutragen (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Empfänger kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 1 Nr. 12 Zollkodex-DVO ist oder nicht in der Gemeinschaft ansässig ist.

Sofern sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; Verfahrenscode 42 oder 63 in Feld Nr. 37) und der Empfänger zugleich der Erwerber in umsatzsteuerlicher Sicht ist, ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus dem anderen Mitgliedstaat hier anzugeben. Weichen Empfänger und Erwerber voneinander ab, gehören die Daten des Erwerbers in das Feld Nr. 44 des Einheitspapiers.

Bei der Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren sind Name und Vorname, die vollständige Adresse sowie die EORI-Nummer des Einlagerers anzugeben. Die indirekte Stellvertretung ist bei der Anmeldung zur Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs C, D oder E (private Zolllager) nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 6 und 7.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
--	-----

(Nicht auszufüllen).

10 Letztes Herkunfts-	land
-----------------------	------

(Nicht auszufüllen).

11 Hand./Erz.--	land
-----------------	------

(Nicht auszufüllen).

12 Angaben zum Wert

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 4 Nr. 18 Zollkodex) und/oder ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter) und im Falle der indirekten Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich Zollkodex des Vertretenen, wenn es sich hierbei nicht um den im Feld Nr. 8 angemeldeten Empfänger handelt.

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

- 1 Anmelder
- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich Zollkodex)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich Zollkodex)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Sind Anmelder und Empfänger/Einführer identisch, ist „Empfänger - 00500“ anzugeben.

Die Angabe des Statuscodes [1] ist bei Verwendung des besonderen Vermerks nicht erforderlich. Dieser ist nicht zu verwenden, wenn der Empfänger sich vertreten lässt.

Sofern der Anmelder mit Verfahrenscode 42 oder 63 (im Feld Nr. 37) Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände anmeldet, die im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung innergemeinschaftlicher Lieferungen verwendet werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG), hat er zusätzlich die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer oder dessen Fiskalvertreters einzutragen. Bei der indirekten Vertretung sind hier die deut-

sche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt des Vertretenen oder dessen Fiskalvertreters anzugeben.

Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Anmelders und/oder ggf. seines Vertreters sowie im Falle der indirekten Vertretung des Vertretenen, wenn es sich hierbei nicht um den im Feld Nr. 8 angemeldeten Empfänger handelt, anzugeben. Dies gilt auch im Fall eines Anmelders, der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist (Artikel 4I Absatz 3 Zollkodex-DVO). Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Anmelder/Vertreter kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 1 Nr. 12 Zollkodex-DVO ist. Wenn durch den besonderen Vermerk auf den im Feld 8 genannten Empfänger/Einführer verwiesen wird, ist die erneute Angabe der EORI-Nummer entbehrlich.

Beispiele:

1. Empfänger/Einführer ist Anmelder: (1 Beteiligter = Empfänger)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: Empfänger - 00500

2. Der Empfänger lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (2 Beteiligte: Empfänger und Spediteur)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: [2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

3. Empfänger/Einführer ist nicht Anmelder; der Anmelder lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (3 Beteiligte: Empfänger, Anmelder und Spediteur)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: [1] Name und Anschrift des Anmelders, EORI-Nummer

[2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

4. Empfänger/Einführer ist nicht Anmelder, Anmelder ist indirekter Vertreter, der Vertretene ist ebenfalls Zollschuldner (und nicht als Empfänger angemeldet)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14:[1] Name und Anschrift des indirekt Vertretenen, EORI-Nummer*)

[3] Name und Anschrift des indirekten Vertreters, EORI-Nummer

*) Anmerkung: Im IT-Verfahren ATLAS ist der indirekt Vertretene im Feld „Für Rechnung“ anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

(Nicht auszufüllen).

15 Vers./Ausf. L. Code	
a ₁	b ₁

(Feld 15a: Auszufüllen; Feld 15b: Nicht auszufüllen).

Es ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) für das Land anzugeben, aus dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind.

Ist die Ware vor ihrer Ankunft im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungs-/Ausfuhrland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben.

Erläuterungen:

- Bei Anmeldungen (Feld Nr. 1 - erstes Unterfeld) „EU“ oder „IM“ ist als Versendung-/Ausfuhrland immer das Drittland anzugeben, von dem aus die Waren in die EU verbracht werden.
- Bei Waren mit Ursprung in den USA, die in Kanada einem Aufenthalt oder Rechtsgeschäft unterworfen wurden, der/das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang stand (z. B. Kauf mit Einlagerung), ist bei der Einfuhr in das Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet Kanada Versendungs-/Ausfuhrland.
- Bei Waren mit Ursprung in einem Drittland, die in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, ist dieser Mitgliedstaat Versendungs-/Ausfuhrland, sofern die Waren unmittelbar aus diesem Mitgliedstaat in das Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet verbracht werden.
- Die Bearbeitung oder Verarbeitung im Rahmen einer aktiven Veredelung stellt immer ein Rechtsgeschäft dar, das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang steht. Als Versendungs-/Ausfuhrland ist das Land der Bearbeitung oder Verarbeitung anzumelden, wenn dieses Land das letzte Land ist, in dem ein solches Rechtsgeschäft stattgefunden hat.
- Bei der Überführung von Drittlandswaren aus einem Zolllagerverfahren (einschl. Freizone) z. B. in den zollrechtlich freien Verkehr ist als Versendung-/Ausfuhrland das Drittland anzugeben, aus dem die Waren nach Deutschland versandt wurden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

16 Ursprungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimmungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimm. L. Code	
a ₁	b ₁

Im Feld 17a ist der Bestimmungsmitgliedstaat anzugeben, in den die Waren anlässlich der Überführung in das Zollverfahren verbracht werden sollen, ohne dass in transportbedingt zwischengeschalteten EU-Mitgliedstaaten Handelsgeschäfte stattfinden, die den rechtlichen Status der Waren ändern. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Beispiel:

Ein österreichisches Unternehmen importiert aus China Waren, die via Hamburg direkt in seinen Zweigbetrieb in Polen (PL) verbracht werden. In der im Zusammenhang mit der Überführung in den

freien Verkehr in Hamburg abzugeben Zollanmeldung ist als „Bestimmungsmitgliedstaat“ „PL“ anzugeben.

Aber:

Ein deutsches Unternehmen importiert aus China Waren, lässt sie in DE in den zollrechtlich freien Verkehr überführen, um sie anschließend weiter an einen Kunden in Polen zu verkaufen und zu liefern. In der Zollanmeldung ist wegen des zwischengeschalteten Handelsgeschäfts als „Bestimmungsmitgliedstaat“ „DE“ abzugeben (auch wenn der Weiterverkauf im Zeitpunkt der Zollanmeldung schon beabsichtigt war).

Im Feld 17b ist das Zielland anzugeben. Zielland ist das Bundesland in Deutschland, in dem die Sendung verbleiben soll (z. B. Hessen). Hierfür sind folgende Schlüsselnummern zu verwenden:

01 - Schleswig-Holstein	09 - Bayern
02 - Hamburg	10 - Saarland
03 - Niedersachsen	11 - Berlin
04 - Bremen	12 - Brandenburg
05 - Nordrhein-Westfalen	13 - Mecklenburg-Vorpommern
06 - Hessen	14 - Sachsen
07 - Rheinland-Pfalz	15 - Sachsen-Anhalt
08 - Baden-Württemberg	16 - Thüringen

Waren, die nicht für Deutschland, sondern von vornherein für das Ausland bestimmt sind, werden unter Schlüsselnummer 25 angemeldet.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft
--

Anzugeben ist das Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (der Beförderungsmittel) - Lastkraftwagen, Schiff, Waggon - auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Wenn die Waren in fest installierten Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) befördert werden, ist kein Kennzeichen anzugeben. Im Luftverkehr genügt es, wenn das Wort „Flugzeug“ angegeben wird.

Die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld) ist nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

19 Ctr.

Anzugeben ist nach dem folgenden Gemeinschaftscode die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft:

- 0 - Nicht in Containern beförderte Waren
- 1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren die Container-eigenschaft nicht mehr festgestellt werden, so sind die Angaben zu machen, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft entsprochen haben. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Zur Definition des Begriffes „Container“ siehe Abschnitt I zu Feld 19.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

20 Lieferbedingung	

(Auszufüllen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie der aktiven Veredelung).

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterm-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung XXX.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Einzutragen ist die **Staatszugehörigkeit** des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzt wird.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, so ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkungen:

1. Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Fall „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).
2. Können bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren die Art, das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels nicht mehr festgestellt werden, so sind mutmaßliche Angaben zu Feld Nr. 21 zu machen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 1a.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.
--

Anzugeben ist die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**). Der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag kann im 2. Unterfeld angegeben werden. Lautet die Rechnung auf Euro, so ist der Code EUR zu verwenden. In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese bei der Angabe des in Rechnung gestellten Gesamtbetrags zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

23 Umrechnungskurs

Es ist der geltende Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in Euro anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

24 Art des Geschäfts

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie Kauf, Kommission usw. ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

In den Fällen, in denen in einer Sendung Waren eingeführt werden, die unter verschiedene Arten des Geschäfts fallen, kann die Schlüsselnummer angegeben werden, die für den größten Anteil der Waren zutreffend ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

25 Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

¹⁾ z. B. Rohrleitungen.

²⁾ Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangen.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung]), in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren der Verkehrszweig an der Grenze nicht mehr festgestellt werden, so ist der mutmaßliche Verkehrszweig anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

26 Inländischer Ver- kehrszweig

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld

ist nicht auszufüllen, wenn die Einfuhrformalitäten bei der Eingangszollstelle erfüllt werden und bei Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

27 Entladeort

(Nicht auszufüllen).

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Eingangszollstelle

In diesem Feld ist die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, mit der Schlüsselnummer gemäß **Anhang 4** anzugeben. Sofern sich die Eingangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wird die Angabe nicht verlangt.

Vor die Schlüsselnummer ist der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Bei Beförderungen durch die Post ist die Schlüsselnummer DE009901, bei Beförderungen in Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

30 Warenort

(Nur auf Verlangen der Zollstelle auszufüllen).

Anzugeben ist der Ort, an dem sich die Waren befinden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art
------------------------------------	--

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben.

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier jedoch nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muss, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware in den Zolltarif möglich ist. Lässt diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Codenummer sie gehört, so ist sie noch durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart bezeichnende Merkmale zu ergänzen.

Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Währungsausgleichsbeträge, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze, Menge in dem für die Abgabenerhebung erforderlichen Maßstab - anderer Maßstab als Felder Nrn. 35 und 38 - usw.) verlangten Angaben enthalten. Hier ist der/sind die sich aus der entsprechenden Liste im Teil II des Elektronischen Zolltarifs ergebenden Verbrauchsteuer-Codes einzutragen, soweit nicht der Vordruck 0467 (Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern) verwendet wird.

Reicht bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren das Feld für Angaben steuerrechtlicher Art nicht aus, so ist dafür der Vordruck 0467 zu verwenden.

Bei Chemikalien empfiehlt es sich, die CAS-Nummer (CAS=Chemical Abstract Service) anzugeben. Dadurch kann die Einfuhrabfertigung beschleunigt werden.

Wird die Ware in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

- Parte del Bulto No...
- Del af Boks Nr...

Hier ist **ggf. ein vierstelliger Zusatzcode** einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird.

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)
--

Hier ist **ggf. ein weiterer vierstelliger Zusatzcode** einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird.

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)
--

Hier ist **nur die elfte Stelle der Codenummer** einzutragen. Die Eintragung ist linksbündig vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

34 Urspr. land. Code	
a ₁	b ₁

(Feld Nr. 34a: Auszufüllen; Feld Nr. 34b: Nicht auszufüllen).

Im Feld Nr. 34a ist das Ursprungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) anzugeben.

1. Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Waren an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (vgl. Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 24 Zollkodex).
2. Das nach Nummer 1 ermittelte Ursprungsland ist bei Präferenzwaren dann anzugeben, wenn es von dem nach den präferentiellen Regeln ermittelten Ursprungsland abweicht. In diesem Fall ist das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland in Feld Nr. 44 anzugeben.
3. **Anstelle des Ursprungslandes ist anzugeben**
 - bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Briefmarken für Sammlerzwecke und Antiquitäten das Versendungs-/Ausfuhrland,
 - bei im Ausland hergestellten Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, bei denen der Anteil der Waren aus diesen Ländern an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar ist, das Land, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist,
 - bei Waren, deren Ursprungsland nicht bekannt ist, das Versendungs-/Ausfuhrland.

Bei der (Wieder-)Einfuhr von Waren mit Gemeinschaftsursprung (z. B. Rückwaren) kann der Code **EU** angegeben werden. Im Falle der Wiedereinfuhr von Waren mit deutschem Ursprung ist **DE** anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

35 Rohmasse (kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Die Rohmasse kann für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren in einer Summe angegeben werden; die Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke EU/c, IM/c oder CO/c bleiben dann frei.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1 und 1a.

36 Präferenz

Mit dem hier anzugebenden Code wird die zutreffende Abgabenbegünstigung gemäß Artikel 20 Absatz 4 Zollkodex beantragt.

Anzugeben ist die Abgabenbegünstigung, deren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erfüllt sind, unter Benutzung eines dreistelligen numerischen Codes entsprechend **Anhang 5**. In den Fällen, in denen ein beantragtes Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Anwendung jeder anderen bestehenden Präferenz, soweit für deren Anwendung die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird keine Abgabenbegünstigung beantragt, so ist hier der Code >>100<< anzugeben.

Beim Eingang von Waren aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG nicht anwendbar sind, ist dieses Feld nicht auszufüllen.

Anmerkung:

Der Anhang 5 enthält unter Abschnitt B eine Liste der gebräuchlichsten Codes für die Beantragung einer Abgabenbegünstigung.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

37 VERFAHREN

Anzugeben ist die zollrechtliche Bestimmung, zu der die Waren bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Gemeinschaftscode (die ersten zwei Stellen für die angemeldete zollrechtliche Bestimmung; die nächsten zwei Stellen für die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code, mit dem u. a. eine bestimmte Zollbefreiung beantragt wird, zusammzusetzen. Die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen. Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 - Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Abfertigung einer aus den USA nach Deutschland eingeführten Ware (Nichtgemeinschaftsware) zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG; die Ware hat sich nicht in einer vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung befunden.

1. Bildung des Gemeinschaftscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 40
(1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B)

Sofern keiner der Codes zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
4000	

Wenn aber z. B. für die Ware als Muster eine außertarifliche Zollbefreiung beantragt wird, ist im zweiten Unterfeld der Code C30 einzutragen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
4000	C30

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

38 Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm. Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Bei einer Eigenmasse von weniger als 500 Gramm ist auf „0“ und ab 500 Gramm auf 1 kg zu runden.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

39 Kontingent

Bei Zollkontingentswaren wird die vierstellige Nummer des Zollkontingents aus dem Anhang ZK (Zollkontingente) des Elektronischen Zollltarifs eingetragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

40 Summarische Anmeldung/Vorpaper

Unter Verwendung der im **Anhang 9** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der gegebenenfalls verwendeten summarischen Anmeldung, einer vereinfachten Anmeldung oder der etwaigen Vorpapiere anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

41 Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Wenn eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für ein in der VO (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren genanntes Erzeugnis, für das die Kontingentsmenge in einer anderen Maßeinheit als dem Gewicht in Tonnen oder Kilogramm und dem Wert angegeben ist, vorgelegt wird, so ist hier bei Erzeugnissen, für die nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik keine besondere Maßeinheit vorgesehen ist, die genaue Menge der Einfuhrware in der Maßeinheit, die im Anhang der o. g. Verordnung genannt ist, anzugeben.

In Fällen, in denen im Rahmen von Antidumpingmaßnahmen die Angabe einer Menge in einer bestimmten Maßeinheit in der entsprechenden Antidumpingverordnung vorgesehen ist, ist die Menge in der in der Verordnung angegebenen Maßeinheit in Feld 41 einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

42 Artikelpreis

Anzugeben ist der Rechnungspreis der zu dieser Position in Feld Nr. 31 angemeldeten Waren. Dieser ist in der Währung anzugeben, die auch im Feld Nr. 22 (1. Unterfeld) genannt wurde. Bei mehreren Positionen müssen die addierten Rechnungspreise der Position den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag (Feld Nr. 22 zweites Unterfeld) ergeben.

Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese aufzuteilen (z. B. die Frachtkosten anhand des Gewichts und die Versicherungskosten anhand des Wertes der Warenposition). Es wird diesbezüglich auch auf die Beispiele zum Feld Nr. 42 in den Leitlinien zum Einheitspapier hingewiesen, die im Internet unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/general/sad/article_5268_de.htm

Hinweis:

Trotz des deutschen Feldnamens „Artikelpreis“ ist hier nicht der Preis pro Stück o. ä. anzugeben, sondern der Rechnungspreis der Warenposition („item price“).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

43 B. M.
Code

(Nicht auszufüllen).

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			Code B. V.

Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsmitgliedstaat ggf. anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T 5. Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist nicht auszufüllen.

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen (**Anhang 10**). Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Beispiel:

Zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung werden Waren in ein Nichterhebungsverfahren (z. B. das Zolllagerverfahren) übergeführt (Artikel 583 Zollkodex-DVO). In Feld Nr. 44 ist daher Folgendes einzutragen: „VV-Waren - 10500“.

Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben, auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt (**Anhang 11**).

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken:

- bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) ggf. der abweichende Antrag auf einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr,

- etwaige besondere verbrauchsteuerrechtliche Anträge (z. B. das Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein Steuerlager, vgl. Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6),
- die Verwendung der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ (Vordruck 0467),
- alle für eine Anmeldung relevanten AEO-Zertifikate. Die Kennzeichnung jedes einzelnen Beteiligten, der ein AEO-Zertifikat besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus Anhang 11 und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der des Zertifikats und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats bestehenden AEO-Zertifikatsnummer vorzunehmen:

Beispiel:

Y023ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y023	Art des AEO (hier: Empfänger)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art des AEO-Zertifikats („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Produktionsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Genehmigungscodierung, Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung (EG), Einfuhrlizenz (EL) oder des Überwachungsdokuments (ÜD),
- Genehmigungscodierung, Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus dem Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- sofern bei der Einfuhr von Waren zu einem Zolllagerverfahren mit der Zollanmeldung (z. B. Vordruck 0747) die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung beantragt wird, Genehmigungscodierung, Nummer und Datum des ÜD oder der EG - wenn keine ÜD oder keine EG erforderlich ist - der Buchstabe „E“,
- wenn die zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann: „Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.“,
- die Art (z. B. EUR.1, ATR oder Ursprungserklärung) und ggf. die Nummern vorgelegter Präferenznachweise,
- das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland, wenn es von dem in Feld Nr. 34a angemeldeten Ursprungsland abweicht,
- Nummer und Datum von Bewilligungen,*)

***) Anmerkung:**

Bei Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (ohne Zolllagerverfahren) ist in Fällen des Artikels 508 Absatz 1 Zollkodex-DVO ein Hinweis auf den gestellten Antrag, ansonsten in

Fällen, bei denen die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt wird (Artikel 505 Buchstabe b Zollkodex-DVO), sind die in Artikel 499 zweiter Unterabsatz Zollkodex-DVO genannten Angaben zu machen. Der Bewilligungsantrag auf der Zollanmeldung gemäß Artikel 497 Absatz 3 Zollkodex-DVO wird durch den besonderen Vermerk „Vereinfachte Bewilligung - 00100“ verdeutlicht.

- Datum und Nummer des Anteilscheins,
- die Überwachungszollstelle mit Name und vollständiger Anschrift (z. B. bei Abgabe einer Anmeldung von Waren zur Überführung in die Zolllagerverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle),
- bei Verwendung als summarische Anmeldung ggf. vorhandene Nämlichkeitsmittel,
- Art und Bezeichnung der ggf. in Bezug auf VuB beizulegenden Dokumente und Bescheinigungen,
- die Nummer der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Nummer der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen),
- die Zertifikatnummer, die ausstellende Behörde, das Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten,
- bei Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung: „Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung - 10100“. Dies gilt auch bei Anwendung eines vereinfachten Verfahrens/Verwendung von Ersatzpapieren,
- in den Fällen, in denen sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (Verfahrenscode 42 oder 63 in Feld 37; § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG, siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54ff.): Name oder Firma, Anschrift sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat (soweit nicht bereits in Feld Nr. 8 angegeben),
- wenn Waren im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden (steuerbefreiende Lieferung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 4 UStG; Verfahrenscode 45 oder 68 in Feld 37): Name oder Firma und Anschrift des Lagerhalters, die Bewilligungsnummer des Umsatzsteuerlagers sowie das bewilligende Finanzamt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

45 Berichtigung

(Nicht auszufüllen).

46 Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Grenzübergangswert) in vollen Euro.

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf der Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und

Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „cif deutscher Entladehafen“ und im Postverkehr „frei Bestimmungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren im Ausland entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger/Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei dem Eingang/der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die Veredelungserzeugnisse entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 7.

47 Abgaben- berechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

In der Spalte „**Art**“ ist für die Abgabenart der entsprechende Code aus **Anhang 7** anzugeben.

In der Spalte „**Bemessungsgrundlage**“ ist für jede Abgabenart die Bemessungsgrundlage in einer Summe einzutragen (z. B. für den Zoll der ggf. aus der „Anmeldung der Angaben über den Zollwert“ - Vordruck 0464 - zu übernehmende Zollwert; für Verbrauchsteuern die Angaben aus Feld Nr. 31 oder der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ - Vordruck 0467 -; für die Einfuhrumsatzsteuer der Zollwert, bei Einfuhr nach passiver Veredelung statt dessen das Veredelungsentgelt, sowie die Kosten für die Vermittlung der Lieferung und die Beförderungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet bzw. bis zu einem weiteren Bestimmungsort im Gemeinschaftsgebiet, sofern dieser im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bereits feststeht). Einzelangaben sind im Feld Nr. 31 zu vermerken.

In die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer etwa einzubeziehende Zoll- und Verbrauchsteuerbeträge brauchen nicht angegeben zu werden.

Bei Selbstberechnung sind in den Spalten „**Satz**“ und „**Betrag**“ der Abgabensatz und -betrag anzugeben. Die Selbstberechnung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne des § 168 Satz 1 Abgabenordnung.

Für die Spalte „**ZA**“ (=Zahlungsart) sind folgende Buchstaben zu verwenden:

- A - Barzahlung
- C - Verrechnungsscheck (Banküberweisung)
- D - Andere
- E - Zahlungsaufschub
- F - Lastschriftverfahren

Anmerkung: Wenn keine Abgaben erhoben werden (z. B. bei Rückwaren), sind Eintragungen in diesem Feld nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für die Eintragungen bezüglich des Zolls bei Waren, die tariflich oder aufgrund einer Präferenz zollfrei sind, es sei denn, es handelt sich um Zollkontingents- oder sonstige überwachungspflichtige Waren.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 3 und 5.

48 Zahlungsaufschub

Dieses Feld ist nur bei Zahlungsaufschub auszufüllen. Neben der Nummer des Aufschubkontos ist kenntlich zu machen, ob der Zahlungsaufschub für eigene (E) oder fremde (F) Abgabenschulden des Aufschubnehmers in Anspruch genommen werden soll. Werden hierbei mehrere Aufschubkonten berührt, können die Konto-Nummern auch in Feld B angegeben werden.

Der Antrag auf Zahlungsaufschub ist mit dieser Eintragung wirksam gestellt, wenn die Unterschrift in Feld 54 von einem auf der Rückseite des Aufschubnehmerausweises aufgeführten Unterschriftsberechtigten geleistet wurde. Anderenfalls ist der Antrag auf Zahlungsaufschub stets auf einem gesonderten Blatt zu stellen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 3 und 5.

49 Bezeichnung des Lagers

Das Lager (Zolllager des Typs C, D, E, F oder Freilager) ist durch die Angabe der Lagernummer (Kennnummer) zu bezeichnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 3.

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch		
Ort und Datum:		

(Nicht auszufüllen).

51 Vorgesehene Durchgangs-Zollstellen (und Land)					
---	--	--	--	--	--

(Nicht auszufüllen).

52 Sicherheit nicht gültig für	Code
---------------------------------------	-------------

(Nicht auszufüllen).

53 Bestimmungsstelle (und Land)
--

(Nicht auszufüllen).

54 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Die Exemplare Nrn. 6 und 7 müssen vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter, ggf. Untervertreter) handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen können Abweichendes regeln.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei etwaigen Rückfragen wird die Angabe der Telefonnummer des Anmelders/Vertreters empfohlen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 7.

Titel III - Ergänzende Bemerkungen bei Verwendung des Einheitspapiers

Abschnitt I - Verwendung des Einheitspapiers und Gestaltung der Vordrucke

(1) Das Einheitspapier ist in allen Fällen des Warenverkehrs

- zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern
- zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern

zu verwenden, soweit nicht ein vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenes IT-Verfahren in Anspruch genommen wird oder die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist. Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist das Einheitspapier nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen zu verwenden (z. B. als Versandanmeldung T2 für die Beförderung von Gemeinschaftswaren über ein EFTA-Land oder als Versandpapier T2L nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status der Waren).

Dabei sind die Anmeldungen

- zur Ausfuhr auf den Exemplaren Nrn. 1, 2 und 3 (ggf. auch noch Nrn. 1 und 3 - bei passiver Veredelung -),
- zum gemeinschaftlichen Versandverfahren auf den Exemplaren Nrn. 1, 4 und 5,
- zur Überführung in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr, in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) oder in eine andere als in den beiden vorgenannten Absätzen bezeichnete zollrechtliche Bestimmung (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren, Truppenverwendung) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8

des Einheitspapiers abzugeben.

(2) Im Warenverkehr zwischen den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (Kanarische Inseln, französische überseeische Departements¹, Kanalinseln, Aland und Berg Athos) ist das Einheitspapier

- als Anmeldung zur Versendung (Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 2 und 3 (für den Anmelder),
- als Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2F) auf den Exemplaren Nrn. 1, 4 und 5,
- als Versandpapier T2LF zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters und

¹ Mayotte hat seit März 2011 den Status eines französischen überseeischen Departements. Da bisher weder der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union noch der Zollkodex angepasst wurde, gehört Mayotte bisher jedoch nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft.

- als Anmeldung zum Eingang (Einfuhrumsatzsteuer und Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8

zu verwenden. In den Anmeldungen bedarf es keiner Angaben zu den sicherheitsbedingten Feldern (S13, S28, S29 und S32).

(3) Der Anmelder bestimmt durch die Wahl der Exemplare und durch seine Eintragung im Feld Nr. 1 - erstes Unterfeld - (EU, EX, IM oder CO) bzw. im Feld Nr. 1 - drittes Unterfeld - (T1, T2, T2F, T2L oder T2LF) des Einheitspapiers, welchem Zweck seine Anmeldung/sein Papier dient.

(4) Der **Vordruck mit der Eintragung EU** und die Ergänzungsvordrucke EU/c sind im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern als Anmeldung für die

- Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem EFTA-Land,
- Überführung von aus einem EFTA-Land in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung

zu verwenden.

(5) Der **Vordruck mit der Eintragung EX** und die Ergänzungsvordrucke EX/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern als Anmeldung für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bzw. Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem anderen Drittland als einem EFTA-Land,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Anmeldung für die Versendung von Nichtgemeinschaftswaren

zu verwenden.

(6) Der **Vordruck mit der Eintragung IM** und die Ergänzungsvordrucke IM/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern als den EFTA-Ländern als Anmeldung für die Überführung von aus anderen Drittländern als den EFTA-Ländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren (Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Überführung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat

zu verwenden.

(7) Der **Vordruck mit der Eintragung CO** und die Ergänzungsvordrucke CO/c sind im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Anmeldung

- für die Versendung von Gemeinschaftswaren,
- für die Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr oder in eine andere zollrechtliche Bestimmung im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe Absatz 3)

zu verwenden.

(8) Der **Vordruck mit der Eintragung T1** oder **T2** ggf. mit Ergänzungsvordrucken T1 BIS oder T2 BIS ist

- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten als Versandanmeldung T1 oder T2 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dem Fürstentum Andorra bzw. der Republik San Marino als Versandanmeldung T1 oder T2 nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG - Andorra bzw. des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG - San Marino ausschließlich zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens,
- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern als Versandanmeldung T1 oder T2 zur Durchführung eines gemeinsamen Versandverfahrens

zu verwenden.

(9) Der **Vordruck mit der Eintragung T2F** (ggf. mit Ergänzungsvordrucken T2F BIS) ist

- im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (siehe Absatz 3)

als Versandanmeldung T2F zur Durchführung eines internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu verwenden, wenn das vorgeschriebene Versandverfahren nicht mit anderen Versandanmeldungen zugelassen ist.

(10) Der **Vordruck mit der Eintragung T2L** (ggf. mit Ergänzungsvordrucken T2L BIS) ist nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren

- im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

und

- im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern

als Versandpapier T2L zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren zu verwenden.

(11) Der **Vordruck mit der Eintragung T2LF** und die Ergänzungsvordrucke T2LF BIS sind nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren

- im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen diese Richtlinie nicht gilt (siehe Absatz 3)

als Versandpapier T2LF zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren in den genannten Gebieten zu verwenden, wenn nicht das interne gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschrieben ist.

1. Funktionen des vollständigen 8-fachen Satzes des Einheitspapiers

(12) Die 8 Exemplare haben folgende Funktionen:

- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten der Versendung/Ausfuhr und des gemeinschaftlichen Versandverfahrens),
- Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates bestimmt ist. Dieses Exemplar ist auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, auch für die Statistik des Versendungsmitgliedstaates zu verwenden,
- Exemplar Nr. 3, das ggf. nach Bescheinigung durch die Ausgangszollstelle dem Anmelder zurückgegeben wird,
- Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungsstelle aufbewahrt wird (Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren),
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendet wird,
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat),
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungsmitgliedstaates bestimmt ist (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat einschließlich des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten),
- Exemplar Nr. 8, das ggf. nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger (Anmelder) zurückgegeben wird.

2. Verwendung von Teilsätzen

(13) Auf der Grundlage des achtfachen Satzes sind folgende Teilsätze vorgesehen:

1.	Versendung/Ausfuhr = Exemplare Nrn. 1, 2 und 3	Vordruck 0733*) und Ergänzungsvordruck 0734*) ¹ (Ausfuhranmeldung)
2.	Versendung/Ausfuhr = Exemplare Nrn. 1 und 3	Vordruck 0761*) und Ergänzungsvordruck 0734*) ¹ (Unvollständige/vereinfachte Ausfuhranmeldung)

Ergänzende Bemerkungen bei Verwendung des Einheitspapiers

3.	Versendung/Ausfuhr = Exemplare Nrn. 1, 2 und 3	Vordruck 033025 und Ergänzungsvordruck 033026 (Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit) ¹
4.	Ausfuhranmeldung Vertrauenswürdiger Ausführer (§ 13 Absatz 1 AWW) = Exemplare Nrn. 1 und 3	Vordruck 033028 und Ergänzungsvordruck 033029 ¹
5.	Gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren = Exemplare Nrn.1, 4 und 5 mit zusätzlichem Exemplar Nr. 4	Vordruck 0735 und Ergänzungsvordruck 0736 (Anmeldung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren)
6.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6, 7 und 8	Vordruck 0737*) und Ergänzungsvordruck 0738*) (Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Überführung von Waren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich des freien Verkehrs zur besonderen Verwendung [unter zollamtlicher Überwachung] oder zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung)
7.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6, 7 und 8 mit zusätzlichem Exemplar Nr. 6	Vordruck 0747*) und Ergänzungsvordruck 0748*) (wie Teilsatz Nr. 7, soweit entweder ein Exemplar für die überwachende Zollstelle [Überwachungszollstelle] oder eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist)
8.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) mit drei Exemplaren Nr. 6 = Exemplare Nrn. 6, 7, 8, 6 und 6	Vordruck 0779*) und Ergänzungsvordruck 0780*) (wie Teilsatz Nr. 7, soweit sowohl ein Exemplar für die überwachende Zollstelle [Überwachungszollstelle] als auch eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist)
9.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6 und 8	Vordruck 0777*) und Ergänzungsvordruck 0778*) (Vereinfachte Zollanmeldung im vereinfachten Anmeldeverfahren - VAV - sowie zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung oder das Umwandlungsverfahren)
10.	gemeinschaftliches/ gemeinsames Versandverfahren + Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8 mit zusätzlichem Exemplar Nr. 4	Vordruck 0741 und Ergänzungsvordruck 0742 (Kombination Teilsätze Nrn. 6 und 7)

11.	Einlagerungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006 = Exemplare Nrn. 6, 6, 6 und 8	Vordruck 0782*) und Ergänzungsvordruck 0764 (Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung)
-----	---	--

¹⁾ Die Vordrucke 0733, 0761, 033025 und 033028 sowie die entsprechenden Ergänzungsvordrucke können gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS nur noch im Rahmen des Ausfallkonzepts verwendet werden. Sofern die Vordrucke 0733 oder 0761 verwendet werden, ist ergänzend die Vorlage des Sicherheitsdokuments (Vordruck 033023 mit Ergänzungsvordruck 033024) erforderlich. Die Vordrucke 0733 und 0734 ergänzt um das Sicherheitsdokument oder 033025 und 033026 sind auch als Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die passive Veredelung (vorübergehende Ausfuhr) im Rahmen des Ausfallkonzepts zu verwenden.

*) **Anmerkung:** Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder dieser Vordrucke brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Anmerkung zum Vordruck 0782: Im Hinblick auf das Zolllagerverfahren bei der Sondererstattung Rindfleisch ist im Feld B des Vordrucks 0782 „Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu streichen und im gleichen Feld oder im Feld 44 durch den Hinweis „Einlagerungserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006“ zu ersetzen.

(14) Ist im Bestimmungsmitgliedstaat der Gemeinschaftscharakter von Waren nachzuweisen, kann dafür nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status der Waren das Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers verwendet werden.

Den Anmeldern steht hierfür insbesondere der Vordruck 0769, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0770 (Exemplar Nr. 4 auf der Grundlage des achtfachen Vordrucksatzes) zur Verfügung.

3. Zusätzliche Exemplare oder Kopien für bestimmte Verfahren

(15) Ist

- a) eine Einfuhrkontrollmeldung (§ 27a AWW),
 - b) beim freien Verkehr zur besonderen Verwendung (unter zollamtlicher Überwachung) und bei der Truppenverwendung ein weiteres Stück der Zollanmeldung
- erforderlich, so ist dafür ein zusätzliches Stück oder eine Kopie des Exemplars Nr. 6 zu verwenden.

Der jeweilige Verwendungszweck des zusätzlichen Exemplars (z. B. „Einfuhrkontrollmeldung“) ist im Feld B „Angaben für Verbuchungszwecke“ deutlich sichtbar in Druckbuchstaben einzutragen; er kann auch eingedruckt werden. Zusätzliche Exemplare oder Kopien sind ggf. nicht erforderlich, wenn die Zoll-/Ausfuhranmeldung auf elektronischem Wege abgegeben wird.

(16) In den Fällen des Absatzes 15 Buchstaben a) und/oder b) kann auch der Vordruck 0747, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0748 oder der Vordruck 0779, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0780 verwendet werden (siehe Absatz 13 Nrn. 7 und 8).

Anmerkungen zu den Vordrucken 0733, 0734, 0735, 0736, 0741, 0742, 0747, 0748, 0779 und 0780:

Je nach Bedarf dienen die zusätzlichen Exemplare Nr. 6 als Einfuhrkontrollmeldung und/oder als weiteres Stück der Zollanmeldung für die überwachende Zollstelle (Überwachungszollstelle).

Bei Verwendung des Vordrucks 0747 ist die jeweilige Verwendung des zusätzlichen Exemplars Nr. 6 dadurch anzugeben, dass von den im Feld B bereits eingedruckten Verwendungszwecken der jeweils nicht zutreffende zu streichen ist.

(17) Im gemeinsamen Versandverfahren verlangen Deutschland, Österreich und die Schweiz bei ihren Durchgangszollstellen jeweils ein zusätzliches Exemplar Nr. 4 oder eine Kopie des Exemplars Nr. 4 der Versandanmeldung für statistische Zwecke (Artikel 12 des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“).

(18) Wegen der Verwendung zusätzlicher Exemplare der Versandanmeldung T2 beim Versand verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Mitgliedstaaten über EFTA-Länder siehe Absatz 5.

(19) Im gemeinschaftlichen Versandverfahren kann ein zusätzliches Exemplar Nr. 5 oder eine Kopie des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung T als Alternativnachweis (Nachweis der Beendigung des Versandverfahrens) verwendet werden.

(20) Zusätzliche Exemplare oder Kopien müssen vom Anmelder unterzeichnet werden; sie werden von den Zollstellen in der gleichen Weise wie die Originale anerkannt, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit als zufrieden stellend anerkannt wird.

(21) Die Anmelder können auch Vordrucksätze nach ihren jeweiligen betriebsinternen Bedürfnissen (z. B. Teilsätze mit einem zusätzlichen Exemplar als Ausstellerkopie) drucken lassen, sofern die für amtliche Zwecke verwendeten Exemplare dem Muster des Einheitspapiers entsprechen.

Die bei bestimmten Vordrucken vorgenommene Kennzeichnung von nicht auszufüllenden Feldern („xxx“) dient der Erleichterung für die Anmelder, ist aber nicht zwingend.

Wird der Vordruck selbst in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt (z. B. mittels Laserdrucker), so muss der auf diese Weise hergestellte Vordruck allen Formerfordernissen der Regelung über das Muster des Einheitspapiers (einschließlich derer betreffend die Rückseite des Vordrucks) entsprechen. Abweichungen von der Druckanweisung Einheitspapier (siehe E-VSF Z 38 95 Nr. 1) sind nur bei

- den Anforderungen an die Farbe, in der der Vordruck zu drucken ist,
- der Verwendung von Buchstaben in Schrägschrift für Felder mit Angaben für Drittländer und
- den Bestimmungen über die farbige Grundierung der Felder für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren

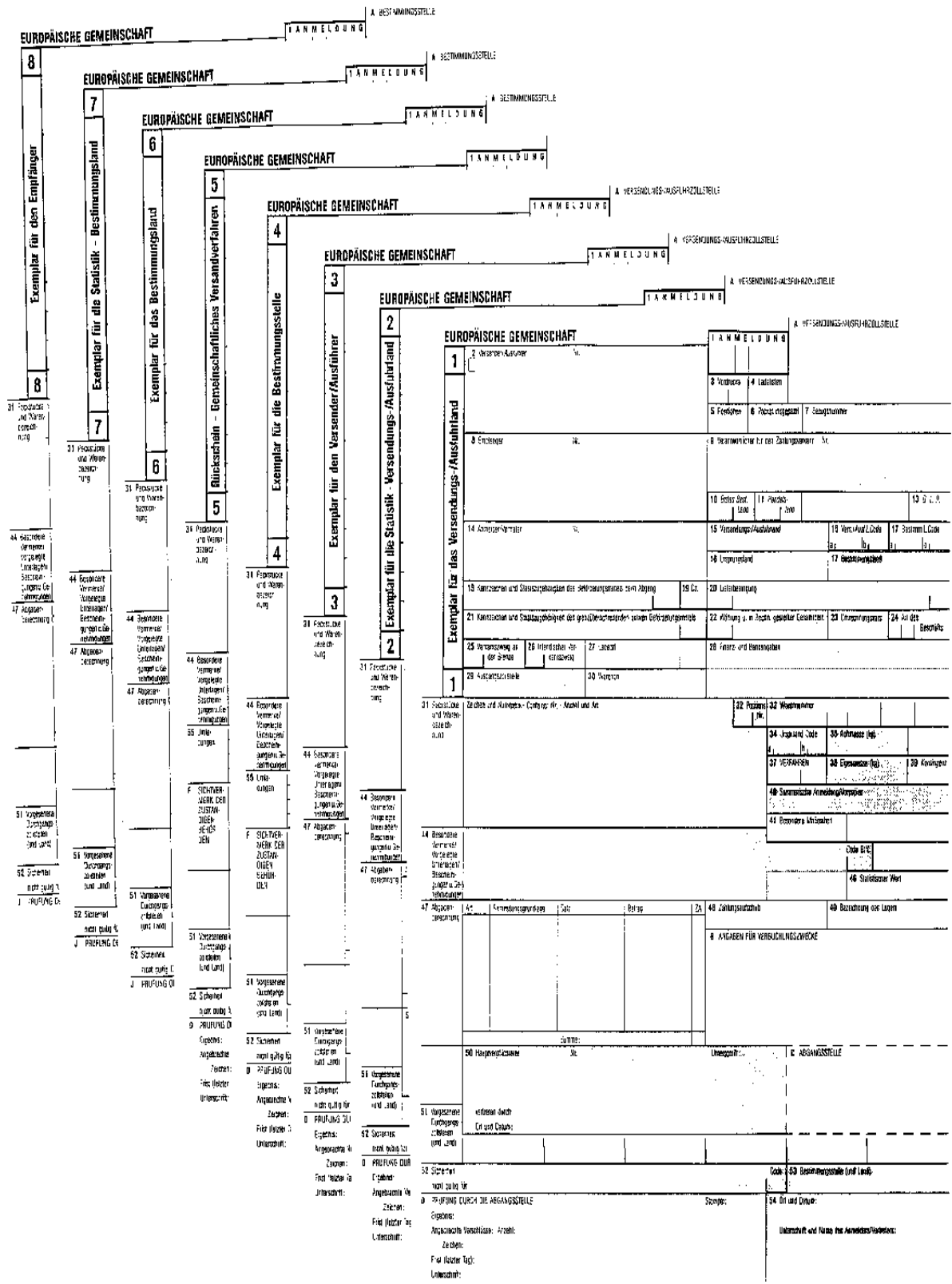
gestattet. Darüber hinaus kann für Anmeldungen zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren sowie zum Ausfuhrverfahren/zur Wiederausfuhr nicht selbstkopierendes Papier verwendet werden, wenn die Anmeldungen im Einzelblattverfahren (z. B. mit dem Laserdrucker) hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden.

Wird die vereinfachte Zollanmeldung nach Vordruck 0777 mittels einer Datenverarbeitungsanlage in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt, so ist im Feld A eine Ordnungsnummer (sechsstellig) einzudrucken.

Zugelassenen Ausführern kann nach Maßgabe der Druckenweisung Einheitspapier Abschnitt B (E-VSF Z 38 95) vom örtlich zuständigen Hauptzollamt genehmigt werden, auch den Sonderstempel-eindruck in den Exemplaren Nr. 3 der Ausfuhranmeldungen mit einer Datenverarbeitungsanlage anzubringen. Dabei wird in Feld 1 des Sonderstempels der Bundesadler durch die Länderkennung „DE“ ersetzt.

Abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 können die Hauptzollämter den Anmeldern auf Antrag widerruflich genehmigen, bei der Herstellung und Ausfüllung der Vordrucke 0733 sowie 0737, 0747 und 0779 des Einheitspapiers in einem Arbeitsgang (mittels Laserdrucker) auf den Druck der Rückseite des Exemplars Nr. 3 bzw. Nr. 6 zu verzichten.

Überblick über die Funktion der 8 Exemplare des Einheitspapiers



Abschnitt II - Ausfüllen der Vordruck

(22) In allen Fällen, in denen der gewählte Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so einzuspannen, dass der erste Buchstabe der im Feld Nr. 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

(23) Auch in den Fällen, in denen alle Exemplare des gewählten Vordrucksatzes nur in Deutschland verwendet werden (beispielsweise die Ausfuhranmeldung, sofern die Ausfuhr nicht über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft erfolgt) oder die dafür jeweils vorgesehenen Exemplare als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren oder als Versandpapier T2L/T2LF verwendet werden, sollten sie mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so sind sie leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben auszufüllen.

(24) Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und ggf. die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können ggf. verlangen, dass eine neue Anmeldung abgegeben wird.

(25) Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vor genannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

(26) Nur die mit einer Nummer versehenen Felder sind erforderlichenfalls auszufüllen. Die mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind ausschließlich amtlichen Eintragungen vorbehalten. Lediglich im Feld B kann bei nur in Deutschland verwendeten Exemplaren auf Besonderheiten bei der Verwendung des Exemplars hingewiesen werden (siehe z. B. Absatz 15).

(27) Vorbehaltlich Titel III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.*)

*) **Anmerkung:** Unberührt bleibt die in einigen Teilsätzen aus Vereinfachungsgründen eingedruckte Kennzeichnung von Feldern, deren Ausfüllen nicht notwendig ist.

(28) Je nach angemeldetem Zollverfahren sind die Exemplare

- Nr. 1 (für die Ausfuhr - Ausfuhranmeldung -, den Versand und die passive Veredelung),
- Nr. 2 (für die Versendung/Ausfuhr - Ausfuhranmeldung),
- Nr. 4 (als Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren) oder
- Nr. 6 und Nr. 7 (für die Bestimmung - Eingang/Einfuhr)

vom Anmelder handschriftlich zu unterzeichnen (siehe auch Titel I Absatz 17).

Abschnitt III - Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken EU/c, EX/c, IM/c, CO/c, T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS und T2LF BIS

(29) Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Vordruck EU, EX, IM, CO, T1, T2, T2F BIS, T2L oder T2LF vorgelegt werden.

Bezüglich der Verwendung der Vordrucke EU, IM oder CO wird auf Titel I Abschnitt I Absatz 15 letzter Satz besonders hingewiesen.

(30) Die Bemerkungen unter den Titeln I und II sowie der Absätze 1 - 28 gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch

- muss das erste Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c und das dritte Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS bzw. T2LF BIS enthalten. Die Kurzbezeichnungen im ersten Unterfeld des Feldes Nr. 1 sind nicht erforderlich, wenn das Einheitspapier ausschließlich als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (Exemplare Nrn. 1, 4, 5 und 7) oder als Versandpapier T2L/T2LF (Exemplar Nr. 4) verwendet wird;
- sind im Feld Nr. 2/8 der Name und ggf. die EORI-Nummer der betreffenden Person zu vermerken;
- betrifft bei Selbstberechnung der Teil „Zusammenfassung“ im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken EU, EX, IM bzw. CO und EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c. Diese Zusammenfassung braucht daher nur in den letzten der einem Vordruck EU, EX, IM bzw. CO beigefügten Vordrucke EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c eingetragen zu werden, um einerseits den Betrag je Abgabenart und andererseits den Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.

(31) Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht verwendeten Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Titel IV - Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen sowie der Wiederausfuhrmittlungen

Einleitende Bemerkungen

Die nachstehenden Regelungen umfassen Erläuterungen zu den Datenelementen für die summarische Ausgangsanmeldung (Artikel 182c Zollkodex), die Wiederausfuhrmitteilung (Artikel 841a Absatz 2 Zollkodex-DVO), die summarische Eingangsanmeldung (Artikel 36a Zollkodex), den Umleitungsantrag (Artikel 183d Zollkodex-DVO) und die Ankunftsmitteilung (Artikel 184g Zollkodex-DVO) bei der Abgabe über ATLAS-EAS oder Verwendung der Internetanmeldung IIA und gelten für das Ausfüllen des Sicherheitsdokuments im Rahmen des Ausfallkonzepts.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensanweisung ATLAS, das Merkblatt für Teilnehmer und auf das EDIFACT-Implementierungshandbuch hingewiesen.

Angaben, die nur auf dem Sicherheitsdokument erforderlich sind, sind mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Die o. g. Anmeldungen bzw. Mitteilungen können in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

Abschnitt I - Förmlichkeiten beim Ausgang

1. Summarische Ausgangsanmeldung

ANMELDUNGSART (1)	
	Bes. Umst. (S32)

Anmeldungsart

Für eine summarische Ausgangsanmeldung ist auf dem Sicherheitsdokument als Anmeldungsart „EX“ im ersten Unterfeld anzugeben.

Kennnummer für besondere Umstände

Wenn ein reduzierter Datensatz für eine Expressgutsendung oder einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird, ist dies durch einen der nachstehenden Kennnummern für besondere Umstände anzumelden.

Kennnummer	Besonderer Umstand
A	Expressgutsendungen
E	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Bemerkung 4.2 zum Anhang 30A Zollkodex-DVO).

Die Angabe der Kennnummer „E“ für den Status als AEO setzt voraus, dass die Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, Inhaber eines entsprechenden gültigen Zertifikats ist. Bei Vertretung der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, muss auch der Vertreter Inhaber eines gültigen Zertifikats sein (Artikel 14b Absatz 3 Zollkodex-DVO).

Beförderer (S07)	Nr.
<input type="checkbox"/>	

(Nicht auszufüllen)

Vordrucke (3)

Vordrucke

Im Sicherheitsdokument ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (Listen der Warenpositionen - Sicherheit) anzugeben.

Bei der Verwendung von Listen der Warenpositionen sind die nicht verwendeten Positionen so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Positionen (5)

Positionen

Es ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen anzugeben. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der ausgefüllten Felder „Warenbezeichnung“ bzw. „Warenposition“.

Bezugsnummer (7)

Bezugsnummer

Hier ist eine innerbetriebliche Nummer anzugeben.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (21)
--

(Nicht auszufüllen)

Verkehrszweig	(25)
---------------	------

(Nicht auszufüllen)

Nummer der Beförderung (S10)

(Nicht auszufüllen)

Dat./Uhrz. Ank. erst. Ort. Zollgeb. (S12)

(Nicht auszufüllen)

Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)
--

Codes für die zu durchfahrenden Länder

Es sind die Codes der Länder gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A**; ISO-alpha-2-Codes für Länder) in chronologischer Reihenfolge anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Hierzu gehören auch das Ausfuhr- sowie das Bestimmungsland (siehe Bemerkungen zu den Feldern 15a und 17a in Titel II). Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder.

Bei Expressgutsendungen ist nur das Land anzugeben, für das die Waren letztlich bestimmt sind.

Ausgangszollstelle (29)

Ausgangszollstelle

Es ist die Codierung für die vorgesehene Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 842a Absatz 2 Zollkodex-DVO anzugeben.

Die Codierungen für die deutschen Ausgangszollstellen können dem Anhang 4 entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Warenort (30)

Warenort

Es ist gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können.

Code erst. Ankunftsort (S11)

(Nicht auszufüllen)

Folgende Eingangsstellen (S11/2)

(Nicht auszufüllen)

Versandzeichen (S22)

Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)

Bei verpackter Ware sind die Zeichen oder Nummern auf den Verpackungen anzugeben. Sofern die Beförderung in einem Container erfolgt, ist die Angabe der Containernummer (siehe unten) ausreichend.

Die Nummer des Frachtpapiers oder die Kennnummer der Sendung (UCR) kann diese Angabe ersetzen, wenn eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung möglich ist.

Empfänger (Sicherheit) (S06)	Nr.
------------------------------	-----

Empfänger

Es ist der Name und die vollständige Anschrift des Empfängers anzugeben.

Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Erfolgt eine Ausfuhrlieferung durch einen Subunternehmer im Sinne von Artikel 789 Zollkodex-DVO, ist diese Angabe zu machen, wenn sie vorliegt.

Meldeanschrift (S08)	Nr.
----------------------	-----

(Nicht auszufüllen).

Versender (Sicherheit) (S04)	Nr.
------------------------------	-----

Versender

Es ist die EORI-Nummer der Person anzugeben, die im Frachtvertrag vom Frachtbesteller als Versender der Waren genannt wird. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Versender kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 1 Nr. 12 Zollkodex-DVO ist oder nicht in der Gemeinschaft ansässig ist.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn der Versender eine andere Person ist als die, die die summarische Anmeldung abgibt. In Ausfuhranmeldungen gemäß Artikel 182b Absatz 3 Zollkodex i. V. m. Artikel 216 Unterabsatz 2 Zollkodex-DVO entspricht der Versender dem „Versender/Ausführer“ im Sinne des Anhangs 37 Zollkodex-DVO, so dass die o. g. Definition des Versenders nur für summarische Ausgangsanmeldungen gilt.

Bei der Verwendung des Sicherheitsdokuments als Zusatzdokument zur Ausfuhranmeldung auf dem Einheitspapier ist dieses Feld nicht auszufüllen.

Ladeort (S17)

(Nicht auszufüllen)

Entladeort (S18)

(Nicht auszufüllen)

Kenn/Bef.nr. d. Sendung (Unique cons./transp. ref. nr.) (S02-03)
--

Kennnummer der Sendung (UCR) oder Nummer des Frachtpapiers

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verwendeten Frachtpapiers anzugeben.

Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden.

Liegt eine UCR nicht vor, so ist die Referenznummer des Frachtpapiers (z. B. N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5) anzugeben. Diese besteht aus einer der folgenden Codierungen ergänzt um die Kennnummer des jeweiligen Dokuments.

Frachtpapier	Codierung
Containerliste	N235
Packliste	N271
Hausfrachtbrief (House waybill)	N703
Sammelkonnossement (Master bill of lading)	N704
Konossement (Bill of Lading)	N705
Schiffsmanifest (T1)	N710
Hauskonnossement	N714
Frachtbrief CIM (T1)	N720
SMGS-Begleitliste	N722
Lkw-Frachtbrief	N730
Luftmanifest (T1)	N740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	N741
Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)	N750
Multimodal/kombiniert Transportdokument	N760
Frachtmanifest	N785
Ladungsverzeichnis	N787
Carnet TIR	N952
Carnet ATA	N955

In ATLAS-EAS können zudem weitere Unterlagen oder Bescheinigungen angegeben werden.

Container Nr. (31/3)

Container-Nr.

Es ist die Containernummer anzugeben, wenn die Ware in einem Container befördert wird.

Der Begriff „Container“ ist im Titel II zu Feld Nr. 19 definiert.

Nummer des Zollverschlusses (S28)

Nummer des Zollverschlusses

Die Nummer eines Verschlusses kann hier angegeben werden, wenn dieser vom Beteiligten selbst angebracht wird.

Rohmasse (kg) (35)

Rohmasse (kg)

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Soweit möglich kann das Gewicht auf Ebene der Positionen angegeben werden.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Bef.Kos.Code Zahlungsw. (S29)

Beförderungskosten; Code für die Zahlungsweise

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Diese Angabe ist zu machen, wenn sie vorliegt.

Anz./Art der Packst./Zeichen und Nrn. der Packst. (31/1)

Anzahl der Packstücke

Es ist die Anzahl der Packstücke zu einer Warenposition oder bei unverpackter Ware deren Stückzahl anzugeben.

Art der Packstücke

Die Art der Packstücke ist entsprechend dem Anhang 8 zu codieren.

Zeichen und Nummern der Packstücke sind ggf. unter „Versandzeichen“ anzugeben.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (21)

(Nicht auszufüllen)

Besondere Vermerke (44/2)

(Derzeit keine Angabe erforderlich)

Warenbezeichnung (31/2)

Warenbezeichnung

Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Bei Angabe der Warennummer ist die Warenbezeichnung nicht erforderlich.

Eine Warenposition darf grundsätzlich nur Waren umfassen, die derselben Position des Harmonisierten Systems (erste vier Stellen der Warennummer) zugeordnet werden können.

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf die [Leitlinien](#) der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen

(http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollrechtliche-Bestimmung/Zollverfahren/Ausfuhrverfahren/Summarische-Ausgangsanmeldung/Abgabe-ASumA/abgabe-asuma_node.html#doc214864bodyText1).

Warennummer (33)

Warennummer

Es sind mindestens die ersten vier Ziffern der Codenummer anzugeben (Kombinierte Nomenklatur).

Die Warennummer ist nicht erforderlich, wenn die Warenbezeichnung angegeben wurde.

UNDG (S27)

UN-Gefahrgutnummer

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete UN-Gefahrgutnummer anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.

Für ATLAS-EAS stehen die Codierungen in der Liste C0101 zur Verfügung.

Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt:

<http://www.dgg.bam.de/php/schnellauskunft/schnellauskunft.php>

Hinweis:

Auf der orangefarbenen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

Anmerkung:

Die Codeliste C0101 enthält nur UN-Gefahrgutnummern. Codes für verkehrsträgerspezifische Gefahren wie z. B. der Code 8000 der IATA für Konsumgüter, die in den UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter (Stand: 16th Recommendation) nicht implementiert sind, können nicht angemeldet werden.

32 Pos. Nr.

Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Person, die sumA. abg. (S05)	Nr.
Vertreter der Person, die sumA. abg. (S05a)	Nr.

Person, die die summarische Anmeldung abgibt (in ATLAS-EAS: SumA-Verantwortlicher)

Es ist die EORI-Nummer der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, bzw. die EORI-Nummer eines Vertreters dieser Person anzugeben.

Die summarische Ausgangsanmeldung ist von der Person abzugeben, die die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder die Verantwortung für die Beförderung der Waren übernimmt. Des Weiteren kann sie von jeder Person, die in der Lage ist, die Waren bei der zuständigen Zollstelle zu stellen bzw. gestellen zu lassen, oder von einem Vertreter der zuvor genannten Personen abgegeben werden (Artikel 182d Absatz 3 Zollkodex).

Die Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, ist entsprechend eines Anmelders bei Zollanmeldungen verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Diese Angabe ist nicht erforderlich in Ausfuhranmeldungen gemäß Artikel 182b Absatz 1 Zollkodex. Bei der Verwendung des Sicherheitsdokuments als Zusatzdokument zur Ausfuhranmeldung auf dem Einheitspapier ist dieses Feld daher nicht auszufüllen.

In ATLAS-EAS kann zudem ein **Änderungsbevollmächtigter** angegeben werden. Diese Person erhält somit die Möglichkeit, eine Änderung der Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung zu beantragen.

Ort und Datum:
Unterschrift und Name:

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die summarische Anmeldung abgibt bzw. der Vertreter ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer sowie ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

2. Wiederausfuhrmitteilung

Gemäß § 9 Absatz 5 Zollverordnung sind die folgenden Angaben erforderlich:

Identität des Anmelders/Verladers

Es ist die EORI-Nummer bzw. der Name und die Anschrift der Person anzugeben, die die Wiederausfuhr mitteilt.

Referenz zur summarischen Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung²

Wenn sich die Waren, die wiederausgeführt werden sollen, in der vorübergehenden Verwahrung befinden, ist die Registriernummer der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abzugeben.

Dies gilt ebenso für Waren, die sich in einer Freizone befinden, da mit der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung auch die Mittelung der Gestellung nach Artikel 40 Zollkodex erfolgt.

Ladeort

Es ist der Ort mitzuteilen, an dem die Waren zur Wiederausfuhr verladen werden.

Identität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Es ist hier das Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels beim Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben erforderlich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	IMO oder ENI-Nummer
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (ggf. Zulassungsnummer, wenn keine Flugnummer vorhanden)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkungen:

Die IMO-Nummer (IMO „ship identification number“ - Schiffskennzeichnung) wird von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation vergeben.

Die ENI-Nummer („Unique European Vessel Identification number“ - einheitliche europäische Schiffskennung) wird für Binnenschiffe vergeben. In Deutschland ist für die Vergabe die Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Südwest zuständig.

Beabsichtigter Entladeort

Es ist anzugeben, wo die Waren voraussichtlich vom grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel entladen werden.

² Angabe derzeit bei der Eingabe über ATLAS-EAS aus technischen Gründen nicht möglich. Bis zu einer Anpassung der Anwendung sollte diese Angabe im Feld "Warenbeschreibung" in ATLAS-EAS eingetragen werden.

Empfänger

Es ist die Name und die Anschrift des Empfängers im Drittland anzugeben. Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Registriernummer der summarischen Eingangsanmeldung³

Es ist die Registriernummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung abzugeben, die zuvor für die betreffenden Waren abgegeben wurde (Hinweis auf Artikel 842a Absatz 4 Buchstabe -e) Ziffer ii) Zollkodex-DVO).

³ Angabe derzeit bei der Eingabe über ATLAS-EAS aus technischen Gründen nicht möglich. Bis zu einer Anpassung der Anwendung sollte diese Angabe im Feld "Warenbeschreibung" in ATLAS-EAS eingetragen werden.

Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Eingang

1. Summarische Eingangsanmeldung

ANMELDUNGSART (1)	
	Bes. Umst. (S32)

Anmeldungsart

Für eine summarische Eingangsanmeldung ist auf dem Sicherheitsdokument als Anmeldungsart „IM“ im ersten Unterfeld anzugeben.

Kennnummer für besondere Umstände

Wenn die Beförderung durch einen Expressdienstleister, im Straßen- oder Schienenverkehr erfolgt oder der reduzierte Datensatz gemäß Tabelle 5 Anhang 30A Zollkodex-DVO durch einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird, sind die folgenden Codierungen anzugeben:

Code	Besonderer Umstand
A	Expressgutsendungen
C	Straßengüterverkehr
D	Schienengüterverkehr
E	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Bemerkung 4.2 zum Anhang 30A Zollkodex-DVO).

Die Angabe der Kennnummer „E“ für den Status als AEO setzt voraus, dass die Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, Inhaber eines entsprechenden gültigen Zertifikats ist. Bei Vertretung der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, muss auch der Vertreter Inhaber eines gültigen Zertifikats sein (Artikel 14b Absatz 3 Zollkodex-DVO).

Beförderer (S07)	Nr.
<input type="text"/>	

Beförderer (in ATLAS-EAS: **Verbringer**)

Es ist die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben.

Beförderer ist grundsätzlich die Person, die nach Artikel 36b Absatz 3 Zollkodex die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet verantwortlich ist. In der Regel ist dies die Reederei, die Spedition, die Fluggesellschaft oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Auf dem Sicherheitsdokument ist die Angabe des Beförderers nicht erforderlich, wenn dieser die Person ist, die die summarische Anmeldung abgibt.

Im Rahmen von Chartervereinbarungen im See- oder Luftverkehr oder einer vertraglichen Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Laderaum ist die Person Beförderer, die über die Verbringung von Waren in das Zollgebiet einen Vertrag abgeschlossen und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausgestellt hat (Artikel 183c Zollkodex-DVO).

Bei der gemeinsamen Nutzung von Laderaum eines Beförderungsmittels durch mehrere Beförderer im See- oder Flugverkehr (Vessel-Sharing bzw. Code-Sharing) werden von den Vertragspartnern jeweils eigene Fracht- oder Luftfrachtbriefe ausgestellt. In diesem Fall gelten beide Vertragspartner als Beförderer. Wenn z. B. eine Vessel-Sharing-Vereinbarung zwischen zwei Reedereien besteht, ist von diesen jeweils eine summarische Eingangsanmeldung für die Waren abzugeben, für deren Beförderung sie verantwortlich sind.

Im begleiteten kombinierten Verkehr, bei dem das im Zollgebiet der Gemeinschaft eintreffende aktive Beförderungsmittel nur ein anderes Beförderungsmittel befördert, das sich nach seinem Eintreffen als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt, ist der Betreiber dieses anderen Beförderungsmittels für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung verantwortlich (Artikel 183b Zollkodex-DVO). Im Fährverkehr müsste demnach z. B. die Spedition für die Waren eine summarische Eingangsanmeldung abgeben, die sich auf dem Lkw befinden.

Vordrucke (3)

Vordrucke

Im Sicherheitsdokument ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (Listen der Warenpositionen - Sicherheit) anzugeben.

Bei der Verwendung von Listen der Warenpositionen sind die nicht verwendeten Positionen so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Positionen (5)

Positionen

Es ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen anzugeben. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der ausgefüllten Felder „Warenbezeichnung“ bzw. „Warenposition“.

Bezugsnummer (7)

Bezugsnummer

Hier ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben, die dem Vorgang zugeordnet wurde.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (21)

Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Es ist das Kennzeichen des aktiven Beförderungsmittels beim Überschreiten der Grenze zum Zollgebiet der Gemeinschaft anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben erforderlich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	IMO oder ENI-Nummer
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkungen:

Die IMO-Nummer (IMO „ship identification number“ - Schiffskennzeichnung) wird von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vergeben.

Die ENI-Nummer („Unique European Vessel Identification number“ - einheitliche europäische Schiffskennung) wird für Binnenschiffe vergeben. In Deutschland ist für die Vergabe die Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Südwest zuständig.

Im Luftverkehr ist ein Kennzeichen nicht anzugeben. Es ist jedoch die Angabe der Nummer der Beförderung erforderlich.

Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Die Staatszugehörigkeit ist entsprechend dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (ISO-alpha-2-Code für Länder) zu codieren (**Anhang 1A**).

Verkehrszweig
(25)

Verkehrszweig an der Grenze

Unter Benutzung der nachfolgenden Codes ist der Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Code	Verkehrszweig
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb

Nummer der Beförderung (S10)

Nummer der Beförderung

Soweit zutreffend ist eine Reise-, Flug- oder Fahrtnummer anzugeben.

Im Luftverkehr ist die Angabe der Flugnummer verpflichtend. Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).

Im Schienengüterverkehr ist hier die Zugnummer anzugeben.

Bis auf weiteres ist hier im begleiteten kombinierten Verkehr von Lastkraftwagen auf Fähren das Kennzeichen des passiven grenzüberschreitenden Beförderungsmittels (des Lastkraftwagen) anzugeben. Dem Kennzeichen ist hierfür der Code „XFER“ voranzustellen.

Dat./Uhrz. Ank. erst. Ort. Zollgeb. (S12)

Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet

Es ist das Datum und die Uhrzeit der geplanten Ankunft am ersten Ankunftsort in der Gemeinschaft in der Form (JJJJMMTTHHMM) anzugeben.

Beispiel:

Für eine Warensendung, die am 2. Januar 2012 um 20:30 Uhr auf dem Flughafen Frankfurt am Main eintreffen soll, ist anzugeben „201201022030“.

Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)
--

Codes für die zu durchfahrenden Länder

Es sind die Codes der Länder gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A; ISO-alpha-2-Codes für Länder**) in chronologischer Reihenfolge anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Hierzu gehören auch das Ausfuhr- sowie das Bestimmungsland (siehe Bemerkungen zu den Feldern 15a und 17a in Titel II). Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder.

Bei Expressgutsendungen ist nur die Angabe des ursprünglichen Abgangslandes erforderlich.

Ausgangszollstelle (29)

(Nicht auszufüllen)

Warenort (30)

(Nicht auszufüllen)

Code erst. Ankunftsort (S11)

Code des ersten Ankunftsortes (erste Eingangszollstelle)

Es ist die erste Eingangszollstelle im Sinne von Artikel 4 Nr. 4a Zollkodex anzugeben. Diese ist in der Regel die für den Hafen, Flughafen, Bahnhof oder Grenzübergang zuständige Zollstelle, zu der die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren unverzüglich zu befördern sind.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Folgende Eingangsstellen (S11/2)

Code der nachfolgenden Eingangszollstelle(n)

Die Codierungen der nachfolgenden Eingangszollstellen sind anzugeben (siehe Erläuterung zu „Codes des ersten Ankunftsortes“).

Eine Eintragung kommt im See-, Flug- und Binnenschiffsverkehr in Betracht.

Es sind hier nur die Zollstellen anzugeben, die das entsprechende aktive grenzüberschreitende Beförderungsmittel anläuft bzw. anfliegt. Wird ein Container beispielsweise im Hamburger Hafen auf ein Feederschiff umgeladen, sind die Zollstellen der Häfen, die von diesem angelaufen werden, nicht als weitere nachfolgende Eingangszollstellen anzugeben, weil die Waren bereits bei der Umladung im Hamburger Hafen zu gestellen waren (Artikel 189 Zollkodex-DVO).

Beispiel:

Wenn ein Schiff aus China kommend zunächst Rotterdam (Eingangszollstelle) anläuft und die übrigen Container in Bremerhaven gelöscht werden sollen, ist das Zollamt Bremerhaven (DE002452) als nachfolgende Eingangszollstelle anzugeben.

Versandzeichen (S22)

Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)

Bei verpackter Ware sind die Zeichen oder Nummern auf den Verpackungen anzugeben. Sofern die Beförderung in einem Container erfolgt, ist die Angabe der Containernummer (siehe unten) ausreichend.

Die Nummer des Frachtpapiers oder die Kennnummer der Sendung (UCR) kann diese Angabe ersetzen, wenn eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung möglich ist.

Empfänger (Sicherheit) (S06)	Nr.
------------------------------	-----

Empfänger

Es ist die EORI-Nummer des Empfängers anzugeben. Wenn diese der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, nicht bekannt ist, kann auch der Name und die Anschrift des Empfängers angegeben werden. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Empfänger kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 1 Nr. 12 Zollkodex-DVO ist oder nicht in der Gemeinschaft ansässig ist.

Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden. Dies ist regelmäßig der Vertragspartner des Senders bzw. der Käufer der Ware. In den Fällen, in denen der tatsächliche Empfänger der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, nicht bekannt ist, kann auch der letzte bekannte Empfänger angegeben werden.

Sofern Waren im Seeverkehr mit einem Orderkonnossement befördert werden, in dem anstatt eines Empfängers lediglich der Vermerk „an Order“ eingetragen ist (d. h. es kann durch Indossament an einen Dritten übertragen werden) und der Empfänger unbekannt ist, ist dieses durch den besonderen Vermerk „10600“ anzumelden. In diesem Fall ist stets eine Kontaktperson in ATLAS-EAS als weiterer Beteiligter oder im Ausfallkonzept auf dem Sicherheitsdokument im Feld „Meldeanschrift“ anzugeben.

Meldeanschrift (S08)	Nr.
----------------------	-----

Meldeanschrift (in ATLAS-EAS: **weiterer Beteiligter**)

Die Person, die über den Eingang von Waren zu unterrichten ist, ist hier als weiterer Beteiligter anzugeben, wenn der besondere Vermerk „10600“ angemeldet wird. Soweit bekannt, ist hierfür die EORI-Nummer zu verwenden.

Versender (Sicherheit) (S04)	Nr.
------------------------------	-----

Versender

Es ist die Person anzugeben, die im Frachtvertrag vom Frachtbesteller als Versender der Waren genannt wird.

Anmerkung:

Diese Definition weicht von der des Versenders im Sinne des Merkblatts zum Einheitspapier ab (Anhang 37 Titel II Abschnitt A Feld Nr. 2 Zollkodex-DVO).

Ladeort (S17)

Ladeort

Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren auf das grenzüberschreitende aktive Beförderungsmittel verladen werden. Die ersten beiden Stellen der Angabe müssen den ISO-alpha-2-Code für Länder enthalten.

Im Straßen- oder Schienengüterverkehr ist dies der Ort der vertraglichen Übernahme der Waren oder auch die TIR-Abgangszollstelle.

Beispiel:

Ein Containerschiff mit dem Ziel Hamburg wird in New York beladen. Es ist als Ladeort „USNew York“ anzugeben.

Entladeort (S18)

Entladeort

Es ist der Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft anzugeben, an dem die Waren von dem grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel entladen werden. Die ersten beiden Stellen der Angabe müssen den ISO-alpha-2-Code für Länder enthalten.

Beispiel:

Ein Containerschiff mit dem Ziel Hamburg wird in New York beladen. Als Entladeort ist „DEHamburg“ anzugeben.

Kenn/Bef.nr. d. Sendung (Unique cons./transp. ref. nr.) (S02-03)
--

Kennnummer der Sendung oder Nummer des Frachtpapiers

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verwendeten Frachtpapiers anzugeben.

Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden.

Liegt eine UCR nicht vor, so ist die Referenznummer des Frachtpapiers anzugeben. Diese besteht aus einer der folgenden Codierungen ergänzt um die Kennnummer des jeweiligen Dokuments.

Frachtpapier	Codierung
Containerliste	N235
Packliste	N271
Hausfrachtbrief (House waybill)	N703
Sammelkonnossement (Master bill of lading)	N704
Konnossement (Bill of Lading)	N705
Schiffsmanifest (T1)	N710
Hauskonnossement	N714
Frachtbrief CIM (T1)	N720
SMGS-Begleitliste	N722
Lkw-Frachtbrief	N730
Luftmanifest (T1)	N740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	N741
Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)	N750
Multimodal/kombiniert Transportdokument	N760
Frachtmanifest	N785
Ladungsverzeichnis	N787
Carnet TIR	N952
Carnet ATA	N955

Im Straßengüterverkehr kommt auch eine Bezugnahme auf das Carnet TIR in Betracht.

Beispiel: N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5

In ATLAS-EAS können zudem weitere Unterlagen oder Bescheinigungen angegeben werden.

Container Nr. (31/3)

Container-Nr.

Es ist die Containernummer anzugeben, wenn die Ware in einem Container befördert wird.

Der Begriff Container wird in Titel II zu Feld Nr. 19 definiert.

Nummer des Zollverschlusses (S28)

Nummer des Zollverschlusses

Die Nummer eines Verschlusses kann hier angegeben werden, wenn diese vom Beteiligten selbst angebracht wird.

Rohmasse (kg) (35)

Rohmasse (kg)

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Soweit möglich kann das Gewicht auf Ebene der Positionen angegeben werden.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Bef.Kos.Code Zahlungsw. (S29)

Beförderungskosten; Code für die Zahlungsweise

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Diese Angabe ist zu machen, wenn sie vorliegt.

Anz./Art der Packst./Zeichen und Nrn. der Packst. (31/1)
--

Anzahl der Packstücke

Es ist die Anzahl der Packstücke zu einer Warenposition oder bei unverpackter Ware deren Stückzahl anzugeben.

Art der Packstücke

Die Art der Packstücke ist entsprechend dem **Anhang 8** zu codieren.

Zeichen und Nummern der Packstücke sind ggf. unter „Versandzeichen“ anzugeben.

Besondere Vermerke (44/2)

Besondere Vermerke

Es kommt lediglich die Angabe des besonderen Vermerks „10600“ in Betracht (siehe Erläuterungen zur Angabe „Empfänger“).

Warenbezeichnung (31/2)

Warenbezeichnung

Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Bei Angabe der Warennummer ist die Warenbezeichnung nicht erforderlich.

Eine Warenposition darf grundsätzlich nur Waren umfassen, die derselben Position des Harmonisierten Systems (erste vier Stellen der Warennummer) zugeordnet werden können.

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf die [Leitlinien](#) der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen. Es ist jedoch insbesondere die Verwendung des Begriffs „Übersiedlungsgut“ zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Kapitels 99 Unterkapitel I der Kombinierten Nomenklatur erfüllt sind.

Warennummer (33)

Warennummer

Es sind mindestens die ersten vier Ziffern der Codenummer anzugeben (Kombinierte Nomenklatur).

Die Warennummer ist nicht erforderlich, wenn die Warenbezeichnung angegeben wurde.

UNDG (S27)

UN-Gefahrgutnummer

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren eingeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete UN-Gefahrgutnummer anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.

Für ATLAS-EAS stehen die Codierungen in der Liste C0101 zur Verfügung.

Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt.

<http://www.dgg.bam.de/php/schnellauskunft/schnellauskunft.php>

Hinweis:

Auf der orangefarbenen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

***Anmerkung:**

Die Codeliste C0101 enthält nur UN-Gefahrgutnummern. Codes für verkehrsträgerspezifische Gefahren wie z. B. der Code 8000 der IATA für Konsumgüter, die in den UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter (Stand: 16th Recommendation) nicht implementiert sind, können nicht angemeldet werden.

32 Pos. Nr.

Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Person, die sumA. abg. (S05)	Nr.
Vertreter der Person, die sumA. abg. (S05a)	Nr.

Person, die die summarische Anmeldung abgibt (in ATLAS-EAS: SumA-Verantwortlicher)

Es ist die EORI-Nummer der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt bzw. im Sicherheitsdokument die EORI-Nummer eines Vertreters dieser Person anzugeben.

Die summarische Eingangsanmeldung ist von der Person abzugeben, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder die Verantwortung für die Beförderung der Waren übernimmt (Beförderer). Des Weiteren kann sie von jeder Person, die in der Lage ist, die Waren bei der zuständigen Zollstelle zu stellen bzw. stellen zu lassen, oder von der Person, in deren Namen der Beförderer handelt, abgegeben werden (Artikel 36b Absatz 3 und 4 Zollkodex).

Die Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, ist entsprechend eines Anmelders bei Zollanmeldungen verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

In ATLAS-EAS kann zudem ein **Änderungsbevollmächtigter** angegeben werden. Diese Person erhält somit die Möglichkeit, eine Änderung der Angaben der summarischen Eingangsanmeldung zu beantragen.

Ort und Datum:
Unterschrift und Name:

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die summarische Anmeldung abgibt bzw. der Vertreter ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer und ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

2. Umleitungsantrag

a) Einleitende Bemerkungen:

Wenn das im Zollgebiet eintreffende aktive Beförderungsmittel zunächst bei einer anderen ersten Eingangszollstelle ankommt, als dieses in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldet wurde, ist ein Umleitungsantrag im Sinne von Artikel 183d Zollkodex-DVO erforderlich. Dieser kann nur einmal abgegeben werden, weil durch die Umleitung die tatsächliche erste Eingangszollstelle festgelegt wird.

Ein Umleitungsantrag ist jedoch nicht abzugeben:

- wenn es sich bei der angegebenen als auch bei der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle um deutsche Zollstellen handelt oder
- wenn die tatsächliche erste Eingangszollstelle in der summarischen Eingangsanmeldung bereits als nachfolgende Eingangszollstelle angemeldet wurde,
- wenn die tatsächliche erste Eingangszollstelle sich im selben Mitgliedstaat befindet wie eine angemeldete nachfolgende Eingangszollstelle.

Trotz des Begriffes Umleitungsantrag ist kein formeller Antrag erforderlich. In ATLAS-EAS wird der Umleitungsantrag als Umleitungsanzeige bezeichnet.

b) Erläuterungen zu den Datenelementen

Bezugsnummer

Hier ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben, die dem Vorgang zugeordnet wurde.

Verkehrszweig an der Grenze

Unter Benutzung der nachfolgenden Codes ist der Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Code	Verkehrszweig
1	Seeverkehr
4	Luftverkehr
8	Binnenschifffahrt

Person, die die Umleitung beantragt - Übermittler der Umleitung

Es ist die EORI-Nummer der Person anzugeben, die den Umleitungsantrag abgibt.

Sendungsbezogene Referenznummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung

Die Angabe der MRN („Movement Reference Number“) der summarischen Eingangsanmeldung, auf die sich der Umleitungsantrag bezieht, stellt eine Alternative zu den Datenelementen „Datum der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet“ und „Kennung des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels“ dar.

Positionsnummer der summarischen Eingangsanmeldung

Wenn die MRN angegeben wird und sich der Umleitungsantrag nur auf bestimmte Positionen der summarischen Eingangsanmeldung bezieht, sind die betreffenden Positionen zu benennen.

Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer und bei der Beförderung auf dem Luftweg die IATA-Flugnummer.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldungen Bezug genommen wird.

Angemeldetes Datum der Ankunft

Es ist das in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldete Datum der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Gemeinschaft in der Form „JJJMMTT“ anzugeben.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldung(en) Bezug genommen wird.

Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)

Der Mitgliedstaat, in dem gemäß der summarischen Eingangsanmeldung der erste Ankunftsort im Zollgebiet der Gemeinschaft sein soll, ist gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A**) anzugeben.

Angemeldete erste Eingangszollstelle

Es ist die erste Eingangszollstelle anzugeben, die in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldet wurde.

Tatsächliche erste Eingangszollstelle

Es ist die tatsächliche erste Eingangszollstelle anzugeben.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die Umleitung beantragt bzw. der Vertreter ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer und ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

3. Ankunftsmeldung

a) Einleitende Bemerkungen:

Vom Betreiber des im Zollgebiet eintreffenden aktiven Beförderungsmittels ist im See-, Luft- und Binnenschiffsverkehr bei der ersten Ankunft im Zollgebiet eine Ankunftsmeldung bei der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle abzugeben (Artikel 184g Zollkodex-DVO), wenn zuvor eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben war.

Die Ankunftsmeldung ersetzt nicht die Mitteilung der Gestellung nach Artikel 40 Zollkodex.

In ATLAS-EAS wird die Ankunftsmeldung als Ankunftsanzeige bezeichnet.

b) Erläuterungen zu den Datenelementen

Bezugsnummer

Hier ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben, die dem Vorgang zugeordnet wurde.

Verkehrszweig an der Grenze

Unter Benutzung der nachfolgenden Codes ist der Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Code	Verkehrszweig
1	Seeverkehr
4	Luftverkehr
8	Binnenschifffahrt

Sendungsbezogene Referenznummer (MRN)

Die Angabe der MRN („Movement Reference Number“) der summarischen Eingangsanmeldung, auf die sich die Ankunftsmeldung bezieht, stellt eine Alternative zu den Datenelementen „Datum und Uhrzeit der angemeldeten Ankunft“ und „Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels“ bzw. „Nummer der Beförderung“ dar.

Positionsnummer der summarischen Eingangsanmeldung

Wenn die MRN angegeben wird und sich der Umleitungsantrag nur auf bestimmte Positionen der summarischen Eingangsanmeldung bezieht, sind die betreffenden Positionen zu benennen.

Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer. Im Schiffsverkehr ist diese Angabe verpflichtend und im Flugverkehr nicht zulässig.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldungen Bezug genommen wird.

Nummer der Beförderung

Im Luftverkehr ist hier die Flugnummer anzugeben. Im Flugverkehr ist diese Angabe verpflichtend und im Seeverkehr nicht zulässig.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldungen Bezug genommen wird.

Datum und Uhrzeit der angemeldeten Ankunft

Es ist das in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldete Datum sowie die Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Gemeinschaft in der Form „JJJJMMTTHHMM“ anzugeben.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldungen Bezug genommen wird.

Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft

Es ist hier das Datum und die Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Gemeinschaft in der Form „JJJJMMTTHHMM“ anzugeben.

Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)

Der Mitgliedstaat, in dem gemäß der summarischen Eingangsanmeldung der erste Ankunftsort im Zollgebiet der Gemeinschaft sein soll, ist gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A**) anzugeben.

Betreiber des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (in ATLAS-EAS: **Verbringer)**

Es ist die EORI-Nummer des Betreibers des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels anzugeben.

Diese Person kann zum Beispiel beim sog. „Vessel-Sharing“ vom Beförderer abweichen (siehe Erläuterung zum Beförderer im Teil 1).

Tatsächliche erste Eingangszollstelle

Es ist die tatsächliche erste Eingangszollstelle anzugeben.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die Ankunft mitteilt bzw. der Vertreter ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer und ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

Titel V - Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Einleitende Bemerkungen

Die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist spätestens bei Gestellung der Waren vom Gestellenden abzugeben (Artikel 186 Zollkodex-DVO).

In Deutschland erfolgt mit der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung auch die Mitteilung der Gestellung im Sinne von Artikel 40 Zollkodex.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensanweisung ATLAS, das Merkblatt für Teilnehmer und auf das EDIFACT-Implementierungshandbuch (EDI-IHB) hingewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Datenelementen genannten Codelisten sind im EDI-IHB als Deutsche Codeliste enthalten (verfügbar als Download unter www.zoll.de).

Erläuterungen zu den Datenelementen

Art der Anmeldung

Die folgenden Anmeldearten können in ATLAS-SumA angemeldet werden:

Code	Anmeldeart
ESA	Endgültige summarische Anmeldung unter Bezug auf eine vorzeitige summarische Anmeldung
ESV	Endgültige summarische Anmeldung ohne vorzeitige summarische Anmeldung
VSA	Vorzeitige summarische Anmeldung
VSM	Änderung einer vorzeitigen summarischen Anmeldung

Eine vorzeitige summarische Anmeldung kann bis zu 14 Tage vor dem Gestellungsdatum abgegeben werden.

Vorpapier

Es ist die **Vorpapierart** und die **Vorpapiernummer** anzugeben. Die Pflicht zur Angabe einer Referenz auf die vorangegangene Anmeldung folgt aus Artikel 40 Satz 2 Zollkodex für die Mitteilung der Gestellung und aus Artikel 186 Absatz 2 Buchstabe -b) Zollkodex-DVO für die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.

Die Codierungen für die Art des Vorpapiers ergeben sich aus der Codeliste A2020. Als Vorpapiere kommen insbesondere eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) oder eine Versandanmeldung (z. B.: T1) in Betracht.

Wenn auf eine summarische Eingangsanmeldung oder eine Versandanmeldung als Vorpapier Bezug zu nehmen ist, ist als Vorpapiernummer die entsprechende MRN anzugeben. Mit der Vorpapierart „OESUMA“ kann mitgeteilt werden, dass eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung vorliegt. In diesem Fall muss als Vorpapiernummer die entsprechende Rechtsgrundlage wie folgt angegeben werden:

- a) „Artikel 181c Buchstabe ...) Zollkodex-DVO“ bei Ausnahmen für bestimmte Waren (zum Beispiel „Artikel 181c Buchstabe f) Zollkodex-DVO“ für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden) oder
- b) Angabe des ISO-alpha-2-Codes für Länder (**Anhang 1A**) bei Ausnahmen nach Artikel 181d Zollkodex-DVO für bestimmte Länder oder Gebiete (zum Beispiel im Warenverkehr mit der Schweiz „CH“).

Entsprechende Ausnahmen nach Buchstabe b) bestehen derzeit im Warenverkehr mit Andorra, Norwegen und der Schweiz (einschl. Liechtenstein).

Sofern ein Manifest nach Artikel 445 oder 448 Zollkodex-DVO als Vorpapier angegeben wurde, ist keine Vorpapiernummer anzumelden. Das gleiche gilt, wenn „OHNE“ angemeldet wird.

Gestellungsdatum

Es ist das Datum der (voraussichtlichen) Gestellung der Waren in der Form „JJJMMTT“ anzugeben.

Nummer der Beförderung

Im Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr ist die Flug- oder Schiffsnummer anzugeben.

Die Flugnummer umfasst den Carriercode und eine bis zu vierstellige Nummer (ggf. zusätzlich 1-stellige Zusatzkennung). Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).

Im Seeverkehr ist die IMO-Schiffsnummer und im Binnenschiffsverkehr die ENI-Schiffsnummer anzugeben (siehe Erläuterung im Titel IV Abschnitt II zu „Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“).

Ankunftsdatum

Wenn die Nummer der Beförderung anzugeben ist, muss auch das Ankunftsdatum angemeldet werden. Es ist hierfür das Format „JJJMMTT“ zu verwenden.

Sofern eine summarische Eingangsanmeldung als Vorpapier angemeldet wurde, muss es dem dort angemeldeten erwarteten Ankunftsdatum an der ersten Eingangszollstelle entsprechen.

Bezugsnummer

Hier ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben, die dem Vorgang zugeordnet wurde.

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift/BIN hat die Person, welche die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgibt bzw. der Vertreter ihren/seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer) anzugeben.

Art der Identifikation

Bei den Anmeldearten VSM oder ESA ist es an den Flughafenzollstellen (siehe **Anhang 4** Teil B) möglich, einen Vorgang anstatt über die Registrier- und Positionsnummer über die Flugnummer (Nummer der Beförderung) in Verbindung mit dem Ankunftsdatum, der Abgangsstelle/dem Beladeort und der Vorpapierart zu identifizieren.

Es sind die folgenden Codes für die Art der Identifikation zu verwenden:

Code	Art der Identifikation
MID	Manifest-ID-/Positionsnummer-bezogene Identifikation
REG	Registriernummer-/Positionsnummer-bezogene Identifikation

Erfolgt die **Identifikation über den Ordnungsbegriff** sind die folgenden Angaben erforderlich: **ID Nummer der Beförderung, ID Ankunftsdatum, ID Abgangsstelle/Beladeort und ID Vorpapierart.**

Erfolgt die **Identifikation über die Registriernummer** ist die folgenden Angaben erforderlich: **ID Registriernummer (SumA).**

Kennzeichen NCTS-Versand

Wenn der Gestellende „zugelassener Empfänger“ ist, kann dieser mit dem Code „J“ anmelden, dass bei Beendigung eines Versandverfahrens (in NCTS) kein neuer SumA-Vorgang erzeugt werden soll.

Kennzeichen Seeverkehr

Für die Berechnung der Frist in der die Waren in vorübergehender Verwahrung eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben müssen, ist entweder der Code „J“ für Seeverkehr oder der Code „N“ für jeden anderen Verkehrszweig anzumelden. Der Code „J“ darf nur angemeldet werden, wenn die Ware bei einer Zollstelle an Nord- oder Ostsee (siehe **Anhang 4** Teil C) gestellt wird.

Die o. g. Frist beträgt gemäß Artikel 49 Zollkodex im Seeverkehr 45 Tage und für die übrigen Verkehrszweige 20 Tage.

Beförderungsmittel

Die **Art des Beförderungsmittels** ist wie folgt anzugeben:

Code	Beförderungsmittel
01	Lkw
02	Schiff
03	Waggon
04	Flugzeug
05	Pkw
06	Ohne
07	Andere

Es handelt sich hierbei um das grenzüberschreitende aktive Beförderungsmittel.

Wenn der Code „07“ anzumelden ist, erfolgt die Beschreibung des Beförderungsmittels im Feld **„Sonstiges Beförderungsmittel“**.

Das **Kennzeichen des Beförderungsmittels** ist für einen Lkw, Waggon oder Pkw (Codes „01“, „03“ oder „05“) anzugeben. Beim Code „07“ kann eine Angabe erfolgen. Es ist der Name bzw. das Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels anzugeben.

Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind. Diese Angabe ist nur zulässig und erforderlich, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angemeldet wurde.

Code	Beförderungsmittel
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postsendungen
7	Fest installierte Transporteinrichtungen ¹⁾
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb ²⁾

Anmerkungen:

¹⁾ z. B. Rohrleitungen.

²⁾ Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Zollgebiets überschreiten.

Anzahl Container

Wenn die Waren mit Lkw, Schiff oder Waggon in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ist ggf. anzumelden, für wie viele Container die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wird.

Abgangsstelle/Beladeort

Im Luftverkehr (Beförderungsmittel - 04) ist, wenn die Identifikation künftig über die Flugnummer (Code „MID“) erfolgen soll, der Abgangsflughafen anhand des IATA-Flughafencodes anzugeben.

Angemeldete erste Eingangszollstelle

Wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angegeben wurde, ist die in der entsprechenden summarischen Eingangsanmeldung angemeldete erste Eingangszollstelle anzugeben (siehe Titel IV Abschnitt II).

Kennzeichen erste Eingangszollstelle

Es ist anzugeben, ob die Zollstelle bei der die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wird, die tatsächliche erste Eingangszollstelle (Code „J“) oder eine nachfolgende Eingangszollstelle (Code „N“) ist. Diese Angabe ist nur zulässig und erforderlich, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angemeldet wurde.

Gestellender

Es ist die Person anzugeben, die die Waren gestellt. Die Verpflichtung zur Gestellung obliegt der Person, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat oder ggf. die Verantwortung für die Weiterbeförderung übernimmt (Artikel 40 Satz 1 Zollkodex). Sofern der Gestellende Wirtschaftseteiligter ist, ist die EORI-Nummer anzugeben. Im Übrigen kann der Name und die Anschrift des Gestellenden angegeben werden.

Vertreter

Die Datenübermittlung kann auch durch einen Vertreter des Gestellenden erfolgen. Es ist die EORI-Nummer des Vertreters anzugeben.

Positionsnummer

Es ist die laufende Nummer der Warenposition der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung anzugeben.

Eingangs-SumA (MRN)

Die MRN der summarischen Eingangsanmeldung ist anzugeben, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angemeldet wurde und das Feld „Vorpapiernummer“ die MRN nicht enthält.

Eingangs-SumA (Positionsnummer)

Es ist die entsprechende Position der summarischen Eingangsanmeldung, auf die über die MRN Bezug genommen wird, anzugeben, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angemeldet wurde.

Kennzeichen Bestätigung der Gestellung

Wenn eine vorzeitige summarische Anmeldung abgegeben wurde, ist in der endgültigen summarischen Anmeldung (Art der Anmeldung: ESA) anzugeben, ob die Bestätigung der Gestellung mit Änderungen (Code „1“) oder ohne Änderungen (Code „2“) erfolgt.

Bei Abgabe einer endgültigen summarischen Anmeldung ohne vorzeitige summarische Anmeldung (Art der Anmeldung: ESV) ist die Gestellung mit dem Code „3“ zu bestätigen.

Kennzeichen Unterdrückung der Verwahrungsmittlung

Wenn der Verwahrer zum Beispiel im Falle einer direkten Weiterbeförderung der Waren keine Verwahrungsmittlung benötigt, kann die Ausgabe dieser mit der Angabe des Codes „J“ unterdrückt werden.

Versendungs-/Ausfuhrland

Es ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) für das Land anzugeben, aus dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind (siehe auch Titel II Abschnitt III Feld Nr. 15a).

Bestimmungsort

Hier kann der vom Absender festgelegte Bestimmungsort (z. B. gemäß dem Luftfrachtbrief) angegeben werden.

Kennzeichen Freizone

Es ist anzugeben, ob die Ware in eine Freizone (Code „J“) oder nicht in eine Freizone (Code „N“) verbracht wird. Bei der Angabe des Codes „J“ muss sich der angemeldete Verwahrungsort in einer Freizone befinden.

Beim Verbringen in einer Freizone dient die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung nur als Mitteilung der Gestellung. Die Waren befinden sich dann nicht in der vorübergehenden Verwahrung.

Zollrechtlicher Status der Waren

Der zollrechtliche Status der Waren ist mit einem der nachfolgenden Codes anzumelden:

Code	Zollrechtlicher Status der Ware
C	Gemeinschaftsware
D	Ware mit Transit-Dokument (TD) (Artikel 445/448 Zollkodex-DVO)
F	Gemeinschaftsware mit Status T2F bzw. TF und Ware, die sich im zollrechtlich freien Verkehr, aber nicht im steuerrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befindet sowie Waren aus Andorra und San Marino, die in einem T2-Versandverfahren in das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert wurden
N	Nichtgemeinschaftsware
X	Auszuführende Gemeinschaftsware (Artikel 445/448 Zollkodex-DVO)

Hinsichtlich der Definition von Gemeinschaftsware und Nichtgemeinschaftsware wird auf Titel I Absatz 2 und 3 verwiesen.

Spezifischer Ordnungsbegriff

Es ist die **Art des spezifischen Ordnungsbegriffs** anhand der untenstehenden Codes sowie ein **spezifischer Ordnungsbegriff** (z. B. AWB-Nummer, ULD-Nummer, Containernummer oder Waggonnummer) anzugeben.

Code	Art des spezifischen Ordnungsbegriffs
AWB	IATA-konforme AWB-Nummer
ULD	Unit Load Device
ZZZ	Sonstiger spezifischer Ordnungsbegriff

Wenn ein Beteiligter im Luftverkehr den Vorgang künftig ordnungsbegriffbezogen identifizieren möchte, muss er die Art des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“ oder „ULD“ angeben.

Art der Packstücke

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier jedoch nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vor-

gesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Stückzahl

Es ist die Anzahl der gestellten Packstücke zur betreffenden Warenposition anzugeben. Es sind nur Werte > 0 zulässig.

Bei Anmeldung der Verpackungs_codes „VQ“, „VG“, „VL“, „VR“, „VS“, „VY“ oder „VO“ und bei Verwendung der Art des spezifischen Ordnungsbegriffs „ULD“ ist als Stückzahl „1“ anzugeben.

Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse in Kilogramm der betreffenden Warenposition.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Es sind nur Werte > 0 zulässig.

Unter Rohmasse wird die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern) verstanden.

Warenbezeichnung

Es ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware anzugeben.

Die Warenbeschreibung muss so genau sein, dass die Ware von der Zollstelle identifiziert werden kann. Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig (Hinweis auf die Erläuterung zur Warenbezeichnung im Titel IV Abschnitt II Ziffer 1). Bei Abweichungen von der angemeldeten und der tatsächlich vorhandenen Ware kann dies unter Umständen zollschuldrechtliche Auswirkungen haben.

Eine aus zollrechtlicher Sicht akzeptable Bezeichnung der tatsächlich vorhandenen Ware wird angenommen, wenn

- die angegebene Bezeichnung handelsüblich als Oberbegriff für die vorhandene Ware dienen kann (z. B. „Damenoberbekleidung“ für Damenmäntel, „Büromaterial“ für Schreibwaren) oder
- die bezeichnete Ware im weitesten Sinn zu demselben Zweck wie die vorhandene Ware verwendet werden kann (z. B. „Rasentrimmer“ anstatt Rasenkantenschere, „T-Shirt“ anstatt Pullover) oder
- die vorhandene Ware anhand besonderer Merkmale identifiziert werden kann (z. B. auf Grund von Packstück-Kennzeichnungen oder Hinweisen auf beigefügte, genau bezeichnete Unterlagen o. ä.).

Warenkreis

Bei Waren, die Verboten und Beschränkungen im Hinblick auf ihr Verbringen in die Gemeinschaft oder in den Geltungsbereich der jeweiligen Vorschrift unterliegen, sind hier nähere Informationen zur Ware zu erfassen. Die folgenden Codes sind hierfür zu verwenden:

Code	Warenkreis
A	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die pflanzenbeschaurechtliche Verbote und Beschränkungen bestehen
B	Lebende Tiere
C	Nicht lebende Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die veterinärrechtlich zu untersuchen sind
D	Arznei-/Betäubungsmittel
E	Waffen und Munition
F	Radioaktive Stoffe
G	Abfälle
H	Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und andere dem Sprengstoffgesetz unterliegende Gegenstände
I	Chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, für die Verbringungsverbote bestehen
J	Waren, die strafrechtlichen Verbringungsverboten unterliegen (u. a. Medien mit verfassungswidrigem Inhalt oder verbotener Pornographie)
K	Pflanzen, Tiere oder andere Waren, für die artenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen bestehen

Verwahrungsort

Es kann anhand des Verwahrungsortschlüssels angegeben werden, an welchem Verwahrungsort sich die Waren befinden.

Auf das Kapitel „Verwahrungsorte“ der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS wird diesbezüglich hingewiesen.

Verwahrer

Es ist die EORI-Nummer des Verwahrers anzugeben.

Der Verwahrer ist die Person, der bewilligt wurde, die gestellten Waren bei sich zu lagern, bis diese eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Wenn die vorübergehend verwahrten Waren sich im Gewahrsam der Zollstelle befinden oder am Amtsplatz gelagert werden, ist „0000000000000000“ anzugeben.

Verfügungsberechtigter

Neben dem Verwahrer kann auch ein Verfügungsberechtigter (EORI-Nummer) angegeben werden.

Dieser ist eine Person, die vom Gestellenden oder dessen Vertreter beauftragt wurde, eine Aufteilung und/oder Konsolidierung vorzunehmen.

Anhang 1A - Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - ISO-alpha-2-Code für Länder

(Stand: 1. Januar 2013)

Afghanistan	AF	(Nordkorea)	KP	Kaimaninseln	KY
Ägypten	EG	Demokratische		Kambodscha	KH
Albanien	AL	Volksrepublik Laos	LA	Kamerun	CM
Algerien	DZ	Deutschland	DE	Kanada	CA
Amerikanisch-Samoa	AS	Dominica	DM	Kap Verde	CV
Amerikanische Jungferninseln	VI	Dominikanische Republik	DO	Kasachstan	KZ
Amerikanische		Dschibuti	DJ	Katar	QA
Überseeinseln, kleinere	UM			Kenia	KE
Andorra	AD	Ecuador	EC	Kirgisische Republik	KG
Angola	AO	Ehemalige Jugoslawische		Kiribati	KI
Anguilla	AI	Republik Mazedonien	MK	Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Antarktis	AQ	El Salvador	SV	Kolumbien	CO
Antigua und Barbuda	AG	Eritrea	ER	Komoren	KM
Äquatorialguinea	GQ	Estland	EE	Kosovo	XK
Arabische Republik Syrien	SY			Kroatien	HR
Argentinien	AR	Falklandinseln (Malwinen)	FK	Kuba	CU
Armenien	AM	Färöer	FO	Kuwait	KW
Aruba	AW	Fidschi	FJ		
Aserbaidschan	AZ	Finnland	FI	Lesotho	LS
Äthiopien	ET	Föderierte Staaten von		Lettland	LV
Australien	AU	Mikronesien	FM	Libanon	LB
		Frankreich	FR	Liberia	LR
Bahamas	BS	Französisch-Polynesien	PF	Libyen	LY
Bahrain	BH	Französische Süd-		Liechtenstein	LI
Bangladesch	BD	und Antarktisgebiete	TF	Litauen	LT
Barbados	BB			Luxemburg	LU
Belarus	BY	Gabun	GA		
Belgien	BE	Gambia	GM	Macau	MO
Belize	BZ	Georgien	GE	Madagaskar	MG
Benin	BJ	Ghana	GH	Malawi	MW
Bermuda	BM	Gibraltar	GI	Malaysia	MY
Besetzte palästinensische		Grenada	GD	Malediven	MV
Gebiete	PS	Griechenland	GR	Mali	ML
Bhutan	BT	Grönland	GL	Malta	MT
Bolivien	BO	Guam	GU	Marokko	MA
Bonaire, St. Eustatius und		Guatemala	GT	Marshallinseln	MH
Saba	BQ	Guinea	GN	Mauretania	MR
Bosnien und Herzegowina	BA	Guinea-Bissau	GW	Mauritius	MU
Botsuana	BW	Guyana	GY	Mayotte	YT
Bouvetinsel	BV			Melilla	XL
Brasilien	BR	Haiti	HT	Mexiko	MX
Britische Jungferninseln	VG	Heard und		Mongolei	MN
Britisches Territorium im		McDonaldinseln	HM	Montenegro	ME
Indischen Ozean	IO	Hohe See	QP	Montserrat	MS
Brunei Darussalam	BN	Honduras	HN	Mosambik	MZ
Bulgarien	BG	Hongkong	HK	Myanmar	MM
Burkina Faso	BF				
Burundi	BI	Indien	IN	Namibia	NA
		Indonesien	ID	Nauru	NR
Ceuta	XC	Irak	IQ	Nepal	NP
Chile	CL	Irland	IE	Neukaledonien	NC
Cookinseln	CK	Islamische Republik Iran	IR	Neuseeland	NZ
Costa Rica	CR	Island	IS	Nicaragua	NI
Côte d'Ivoire	CI	Israel	IL	Niederlande	NL
Curaçao	CW	Italien	IT	Niger	NE
				Nigeria	NG
Dänemark	DK	Jamaika	JM	Niue	NU
Demokratische Republik		Japan	JP	Nördliche Marianen	MP
Kongo	CD	Jemen	YE	Norfolkinsel	NF
Demokratische		Jordanien	JO	Norwegen	NO
Volksrepublik Korea					

Oman	OM
Österreich	AT
Pakistan	PK
Palau	PW
Panama	PA
Papua-Neuguinea	PG
Paraguay	PY
Peru	PE
Philippinen	PH
Pitcairn-Inseln	PN
Polen	PL
Portugal	PT
Republik Kongo	CG
Republik Korea (Südkorea)	KR
Republik Moldau	MD
Ruanda	RW
Rumänien	RO
Russische Föderation	RU
Salomonen	SB
Sambia	ZM
Samoa	WS
San Marino	SM
São Tomé und Príncipe	ST
Saudi-Arabien	SA
Schiffs- und Luftfahrzeug- bedarf (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahr- zeuge auf/in deutsche (Flug-)Häfen) im Rahmen des Intra-EU- Warenverkehrs	QR
- im Rahmen des Waren- verkehrs mit Drittländern	QS
Schweden	SE
Schweiz	CH
Senegal	SN
Serbien	XS
Seychellen	SC
Sierra Leone	SL
Simbabwe	ZW
Singapur	SG
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Somalia	SO
Spanien	ES
Sri Lanka	LK
St. Barthélemy	BL
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH
St. Kitts und Nevis	KN
St. Lucia	LC
St. Martin	
(niederländischer Teil)	SX
St. Pierre und Miquelon	PM
St. Vincent und die Grenadinen	VC
Südafrika	ZA
Sudan	SD
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS
Südsudan	SS
Suriname	SR
Swasiland	SZ

Tadschikistan	TJ
Taiwan	TW
Thailand	TH
Timor-Leste	TL
Togo	TG
Tokelau	TK
Tonga	TO
Trinidad und Tobago	TT
Tschad	TD
Tschechische Republik	CZ
Tunesien	TN
Türkei	TR
Turkmenistan	TM
Turks- und Caicosinseln	TC
Tuvalu	TV
Uganda	UG
Ukraine	UA
Ungarn	HU
Uruguay	UY
Usbekistan	UZ
Vanuatu	VU
Vatikanstadt	VA
Venezuela	VE
Vereinigte Arabische Emirate	AE
Vereinigte Republik Tansania	TZ
Vereinigtes Königreich	GB
Vereinigte Staaten	US
Vietnam	VN
Volksrepublik China	CN
Wallis und Futuna	WF
Weihnachtsinsel	CX
Westsahara	EH
Zentralafrikanische Republik	CF
Zypern	CY

**Bundesländer
der Bundesrepublik
Deutschland**

01 Schleswig-Holstein
02 Hamburg
03 Niedersachsen
04 Bremen
05 Nordrhein-Westfalen
06 Hessen
07 Rheinland-Pfalz
08 Baden-Württemberg
09 Bayern
10 Saarland
11 Berlin
12 Brandenburg
13 Mecklenburg-Vorpommern
14 Sachsen
15 Sachsen-Anhalt
16 Thüringen

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Abu Dhabi	AE	Costa Rica	CR	Innere Mongolei	CN
Aden	YE	Côte d'Ivoire	CI	Irak	IQ
Adschman	AE	Cristobal	PA	Iran, Islamische Republik	IR
Afghanistan	AF	Curaçao	CW	Irland	IE
Ägypten	EG			Island	IS
Albanien	AL	Dahome (ehem.)	BJ	Israel	IL
Algerien	DZ	Dänemark	DK	Italien	IT
Amerikanisch-Samoa	AS	Demokratische Republik Kongo	CD	Jamaika	JM
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	Désirade-I	FR	Japan	JP
Amiranten-I ⁿ	SC	Deutschland	DE	Jemen	YE
Andorra	AD	Dominica-I	DM	Jericho	PS
Angola	AO	Dominikanische Republik	DO	Jordanien	JO
Anguilla	AI	Dschibuti	DJ	Jungfern-In, Amerik.	VI
Annobon-I	GQ	Dubai	AE	Jungfern-In, Brit.	VG
Antarktis	AQ				
Antigua-I	AG	Ecuador	EC	Kaimaninseln	KY
Äquatorialguinea	GQ	Elfenbeinküste	CI	Kambodscha	KH
Arab. Emirate, Ver.	AE	El Salvador	SV	Kamerun	CM
Argentinien	AR	Eritrea	ER	Kanada	CA
Armenien	AM	Estland	EE	Kanal-In, Brit.	GB
Aruba-I	AW			Kanarische I ⁿ	ES
Ascension	SH	Falklandinseln- (Malwinen)	FK	Kap Verde	CV
Aserbaidschan	AZ	Färöer-I ⁿ	FO	Karolinen-I ⁿ	FM
Äthiopien	ET	Fidschi	FJ	Kasachstan	KZ
Australien	AU	Finnland	FI	Katar	QA
Azoren	PT	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM	Kenia	KE
		Formosa (ehem.)	TW	Kirgisische Republik	KG
Bahamas	BS	Frankreich	FR	Kiribati	KI
Bahrain	BH	Französische Süd- und Antarktisgebiete	TF	Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Baker-I	UM	Fudschaira	AE	Kolumbien	CO
Bangladesch	BD	Futuna-I	WF	Komoren	KM
Barbados-I	BB			Kongo, Dem. Rep.	CD
Barbuda	AG	Gabun	GA	Kongo, Republik	CG
Belarus	BY	Galapagos-I ⁿ	EC	Korea, Dem. Volksrep. (Nordkorea)	KP
Belau	PW	Gambia	GM	Korea, Republik (Südkorea)	KR
Belgien	BE	Gazastreifen	PS	Kosovo	XK
Belize	BZ	Georgien	GE	Kroatien	HR
Benin	BJ	Gesellschafts-I ⁿ	PF	Kuba	CU
Bermuda	BM	Ghana	GH	Kuwait	KW
Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Gibraltar	GI		
Bhutan	BT	Gilbert-I ⁿ (ehem.)	KI	Laos, Dem. Volksrep.	LA
Birma (ehem.)	MM	Grenada-I	GD	Lesotho	LS
Bolivien	BO	Griechenland	GR	Les Saintes-I ⁿ	FR
Bonaire-I	BQ	Grönland	GL	Lettland	LV
Borneo, Nord-	MY	Großbritannien	GB	Libanon	LB
Borneo, Süd-	ID	Guadeloupe-I ⁿ	FR	Liberia	LR
Bosnien	BA	Guam	GU	Libyen	LY
Botsuana	BW	Guam-I	GU	Liechtenstein	LI
Bouvetinsel	BV	Guatemala	GT	Litauen	LT
Brasilien	BR	Guayana, Französisch-	FR	Lord-Howe-I (austral.) AU	AU
Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	Guinea	GN	Lord-Howe-I ⁿ (Salomonen)	SB
Brunei Darussalam	BN	Guinea-Bissau	GW	Luxemburg	LU
Bulgarien	BG	Guyana	GY		
Burkina Faso	BF			Macau	MO
Burundi	BI	Haiti	HT	Madagaskar	MG
Büsingern	CH	Heard- und McDonaldinseln	HM	Madeira	PT
		Heard-I	HM	Malawi	MW
Cabinda-Landana	AO	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA	Malaysia	MY
Caicos-I ⁿ	TC	Herzegovina	BA	Malediven	MV
Campbell-I	NZ	Hohe See	QP	Mali	ML
Ceuta	XC	Honduras	HN	Malta	MT
Ceylon (ehem.)	LK	Hongkong	HK	Man-I	GB
Chile	CL	Howland-I	UM	Mandschurei	CN
China	CN			Marie-Galante-I	FR
Cook-I ⁿ	CK	Indien	IN	Marokko	MA
Cookinseln	CK	Indonesien	ID		

Marshall-I ⁿ	MH	Ras el-Chaima	AE	Südsudan	SS
Martinique-I	FR	Réunion	FR	Suriname	SR
Mauretanien	MR	Rhodesien (ehem.)	ZW	Svalbard	NO
Mauritius	MU	Riukiu-I ⁿ	JP	Swan-(Schwan-I) ⁿ	HN
Mayotte	YT	Ruanda	RW	Swasiland	SZ
Mazedonien	MK	Rumänien	RO	Syrien, Arab. Rep.	SY
McDonald-I ⁿ	HM	Russische Föderation	RU		
Melilla	XL	Russland	RU	Tadschikistan	TJ
Mexiko	MX			Tahiti-I	PF
Midway-I ⁿ	UM			Taiwan	TW
Mikronesien, Föderierte Staaten von	FM	Sabah	MY	Tansania, Verein. Rep.	TZ
Miquelon-I ⁿ	PM	Saba-I	BQ	Tasmanien	AU
Moldau, Republik	MD	Salomonen	SB	Teneriffa	ES
Monaco	FR	Salomon-I ⁿ (Papua)	PG	Thailand	TH
Mongolei	MN	Sambia	ZM	Tibet	CN
Montenegro	ME	Samoa	WS	Timor-Leste	TL
Montserrat-I	MS	Samoa (West-) (ehem.)	WS	Tobago-I	TT
Mosambik	MZ	Samoa, amerikanisch	AS	Togo	TG
Myanmar	MM	San Marino	SM	Tokelau	TK
		Sansibar	TZ	Tonga	TO
		Santa-Cruz-I ⁿ	SB	Trinidad-I	TT
Namibia	NA	São-Tomé-I	ST	Tristan da Cunha-I	SH
Nauru	NR	Sarawak	MY	Tschad	TD
Nepal	NP	Saudi-Arabien	SA	Tschagos-I ⁿ	IO
Neukaledonien	NC	Schardscha	AE	Tschechische Republik	CZ
Neuseeland	NZ	Schweden	SE	Tuamotu-(Paumotu-I) ⁿ	PF
Nevis-I	KN	Schweiz	CH	Tubuai-I ⁿ	PF
Nicaragua	NI	Senegal	SN	Tunesien	TN
Niederlande	NL	Serbien	XS	Türkei	TR
Niger	NE	Seychellen	SC	Turkmenistan	TM
Nigeria	NG	Sierra Leone	SL	Turks-I ⁿ	TC
Niue	NU	Sikkim	IN	Tuvalu	TV
Niue-I	NU	Simbabwe	ZW		
Nord-Grenadinen	VC	Singapur	SG	Uganda	UG
Nordborneo (Sabah)	MY	Slowakei	SK	Ukraine	UA
Nordirland	GB	Slowenien	SI	Umm al-Kaiwain	AE
Nördliche Marianen	MP	Somalia	SO	Ungarn	HU
Norfolk-I	NF	Sous-le-Vent-I ⁿ	PF	Uruguay	UY
Norfolkinsel	NF	Spanien	ES	Usbekistan	UZ
Norwegen	NO	Sri Lanka	LK		
		St. Barthélemy	BL	Vanuatu	VU
Obervolta (ehem.)	BF	St. Christoph		Vatikanstadt	VA
Oman	OM	(St. Kitts) - Nevis (ehemals)	KN	Venezuela	VE
Österreich	AT	St. Eustatius-I	BQ	Verein. Arab. Emirate	AE
Ost-Jerusalem	PS	St. Helena-I	SH	Vereinigtes Königreich	GB
Osttimor (ehem.)	TL	St. Kitts-I	KN	Vereinigte Staaten	US
		St. Lucia	LC	Vietnam	VN
Pakistan	PK	St. Martin-I (franz.)	FR		
Palau	PW	St. Martin-I (niederl.)	SX	Wake-I	UM
Panama		St. Pierre-I ⁿ	PM	Wallis-I ⁿ	WF
(einschl. ehem. Kanalzone)	PA	St. Vincent-I	VC	Weihnachts-I (Ind. Oz.)	CX
Papua-Neuguinea	PG	Sudan	SD	Weihnachts-I (Paz. Oz.)	KI
Paraguay	PY	Südafrika	ZA	Weißrussland	BY
Peru	PE	Südborneo	ID	Westjordanland	PS
Philippinen	PH	Südgeorgien	GS	Westсахara	EH
Pitcairn-Inseln	PN	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS		
Polen	PL	Süd-Grenadinen	GD	Zaire, Rep. (ehem.)	CD
Polynesien, Fr.-	PF	Südkorea	KR	Zentralafrikanische Republik	CF
Portugal	PT	Süd-Sandwich-I ⁿ	GS	Zypern	CY
Príncipe-I	ST				
Puerto Rico	US				

Alphabetisches Codeverzeichnis

AD	Andorra	EE	Estland	LA	Demokratische
AE	Vereinigte Arabische Emirate	EG	Ägypten		Volksrepublik Laos
AF	Afghanistan	EH	Westсахара	LB	Libanon
AG	Antigua und Barbuda	ER	Eritrea	LC	St. Lucia
AI	Anguilla	ES	Spanien	LI	Liechtenstein
AL	Albanien	ET	Äthiopien	LK	Sri Lanka
AM	Armenien			LR	Liberia
AO	Angola	FI	Finnland	LS	Lesotho
AQ	Antarktis	FJ	Fidschi	LT	Litauen
AR	Argentinien	FK	Falklandinseln (Malwinen)	LU	Luxemburg
AS	Amerikanisch-Samoa	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	LV	Lettland
AT	Österreich	FO	Färöer	LY	Libyen
AU	Australien	FR	Frankreich		
AW	Aruba			MA	Marokko
AZ	Aserbaidshon			MD	Republik Moldau
		GA	Gabun	ME	Montenegro
BA	Bosnien und Herzegowina	GB	Vereinigtes Königreich	MG	Madagaskar
BB	Barbados	GD	Grenada	MH	Marshallinseln
BD	Bangladesch	GE	Georgien	MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
BE	Belgien	GH	Ghana	ML	Mali
BF	Burkina Faso	GI	Gibraltar	MM	Myanmar
BG	Bulgarien	GL	Grönland	MN	Mongolei
BH	Bahrain	GM	Gambia	MO	Macau
BI	Burundi	GN	Guinea	MP	Nördliche Marianen
BJ	Benin	GQ	Äquatorialguinea	MR	Mauretanien
BL	St. Barthélemy	GR	Griechenland	MS	Montserrat
BM	Bermuda	GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	MT	Malta
BN	Brunei Darussalam	GT	Guatemala	MU	Mauritius
BO	Bolivien	GU	Guam	MV	Malediven
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba	GW	Guinea-Bissau	MW	Malawi
BR	Brasilien	GY	Guyana	MX	Mexiko
BS	Bahamas			MY	Malaysia
BT	Bhutan	HK	Hongkong	MZ	Mosambik
BV	Bouvetinsel	HM	Heard- und McDonaldinseln		
BW	Botsuana	HN	Honduras	NA	Namibia
BY	Belarus	HR	Kroatien	NC	Neukaledonien
BZ	Belize	HT	Haiti	NE	Niger
		HU	Ungarn	NF	Norfolkinsel
CA	Kanada			NG	Nigeria
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	ID	Indonesien	NI	Nicaragua
CD	Demokratische Republik Kongo	IE	Irland	NL	Niederlande
CF	Zentralafrikanische Republik	IL	Israel	NO	Norwegen
CG	Kongo	IN	Indien	NP	Nepal
CH	Schweiz	IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean	NR	Nauru
CI	Côte d'Ivoire	IQ	Irak	NU	Niue
CK	Cookinseln	IR	Islamische Republik Iran	NZ	Neuseeland
CL	Chile	IS	Island		
CM	Kamerun	IT	Italien	OM	Oman
CN	Volksrepublik China			PA	Panama
CO	Kolumbien	JM	Jamaika	PE	Peru
CR	Costa Rica	JO	Jordanien	PF	Französisch-Polynesien
CU	Kuba	JP	Japan	PG	Papua-Neuguinea
CV	Kap Verde			PH	Philippinen
CW	Curaçao	KE	Kenia	PK	Pakistan
CX	Weihnachtsinsel	KG	Kirgisische Republik	PL	Polen
CY	Zypern	KH	Kambodscha	PM	St. Pierre und Miquelon
CZ	Tschechische Republik	KI	Kiribati	PN	Pitcairn-Inseln
		KM	Komoren	PS	Besetzte palästinensische Gebiete
DE	Deutschland	KN	St. Kitts und Nevis	PT	Portugal
DJ	Dschibuti	KP	Demokratische Volksrepu- blik Korea (Nordkorea)	PW	Palau
DK	Dänemark	KR	Republik Korea (Südkorea)	PY	Paraguay
DM	Dominica	KW	Kuwait		
DO	Dominikanische Republik	KY	Kaimaninseln		
DZ	Algerien	KZ	Kasachstan		
EC	Ecuador				

QA	Katar	VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
QP	Hohe See Schiffs- und Luftfahrzeug bedarf (Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge auf/in deutschen (Flug-) Häfen	VC	St. Vincent und die Grenadinen
QR	- im Rahmen des Intra-EU- Warenverkehrs	VE	Venezuela
QS	- im Rahmen des Waren- verkehrs mit Drittländern	VG	Britische Jungferninseln
RO	Rumänien	VI	Amerikanische Jungferninseln
RU	Russische Föderation	VN	Vietnam
RW	Ruanda	VU	Vanuatu
SA	Saudi-Arabien	WF	Wallis und Futuna
SB	Salomonen	WS	Samoa
SC	Seychellen	XC	Ceuta
SD	Sudan	XK	Kosovo
SE	Schweden	XL	Melilla
SG	Singapur	XS	Serbien
SH	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	YE	Jemen
SI	Slowenien	YT	Mayotte
SK	Slowakei	ZA	Südafrika
SL	Sierra Leone	ZM	Sambia
SM	San Marino	ZW	Simbabwe
SN	Senegal		
SO	Somalia		
SR	Suriname		
SS	Südsudan		
ST	São Tomé und Príncipe		
SV	El Salvador		
SX	St. Martin (niederländischer Teil)		
SY	Arabische Republik Syrien		
SZ	Swasiland		
TC	Turks- und Caicosinseln		
TD	Tschad		
TF	Französische Süd- und Antarktisgebiete		
TG	Togo		
TH	Thailand		
TJ	Tadschikistan		
TK	Tokelau		
TL	Timor-Leste		
TM	Turkmenistan		
TN	Tunesien		
TO	Tonga		
TR	Türkei		
TT	Trinidad und Tobago		
TV	Tuvalu		
TW	Taiwan		
TZ	Vereinigte Republik Tansania		
UA	Ukraine		
UG	Uganda		
UM	Amerikanische Überseeinseln, kleinere		
US	Vereinigte Staaten		
UY	Uruguay		
UZ	Usbekistan		

Anhang 1B - ISO-alpha-3-Code für Währungen

(Stand: September 2012)

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
AED	Dirham	Vereinigte Arabische Emirate
AFN	Afghani	Afghanistan
ALL	Lek	Albanien
AMD	Dram	Armenien
ANG	Antillen-Gulden	Curaçao Sint Maarten
AOA	Kwanza	Angola
ARS	Argentinischer Peso	Argentinien
AUD	Australischer Dollar	Australien Kiribati Kokosinseln Nauru Norfolkinsel Tuvalu Weihnachtsinsel
AWG	Aruba-Gulden	Aruba
AZN	Aserbaidtschan Manat	Aserbaidtschan
BAM	Konvertible Mark	Bosnien und Herzegowina
BBD	Barbados-Dollar	Barbados
BDT	Taka	Bangladesch
BGN	Lew	Bulgarien
BHD	Bahrain-Dinar	Bahrain
BIF	Burundi-Franc	Burundi
BMD	Bermuda-Dollar	Bermuda
BND	Brunei-Dollar	Brunei Darussalam
BOB	Boliviano	Bolivien
BRL	Real	Brasilien
BSD	Bahama-Dollar	Bahamas
BTN	Ngultrum	Bhutan
BWP	Pula	Botsuana
BYR	Belarus-Rubel	Belarus
BZD	Belize-Dollar	Belize
CAD	Kanadischer Dollar	Kanada
CDF	Kongo-Franc	Kongo, Demokratische Republik
CHF	Schweizer Franken	Liechtenstein Schweiz
CLP	Chilenischer Peso	Chile
CMG	Karibischer Gulden (geplant)	Curaçao Sint Maarten
CNY	Renminbi Yuan	China
COP	Kolumbianischer Peso	Kolumbien
CRC	Costa-Rica-Colón	Costa Rica
CUC	Kubanischer Konvertibler Peso	Kuba

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
CUP	Kubanischer Peso	Kuba
CVE	Kap-Verde-Escudo	Kap Verde
CZK	Tschechische Krone	Tschechische Republik
DJF	Dschibuti-Franc	Dschibuti
DKK	Dänische Krone	Dänemark Färöer Grönland
DOP	Dominikanischer Peso	Dominikanische Republik
DZD	Algerischer Dinar	Algerien
EGP	Ägyptisches Pfund	Ägypten
ERN	Nakfa	Eritrea
ETB	Birr	Äthiopien
EUR	Euro	Ålandinseln Andorra Belgien Deutschland Estland Finnland Frankreich Französische Süd- und Antarktisgebiete Französisch-Guayana Griechenland Guadeloupe Irland Italien Kosovo Luxemburg Malta Martinique Mayotte Monaco Montenegro Niederlande Österreich Portugal Réunion Saint-Barthélemy Saint-Martin St. Pierre und Miquelon San Marino Slowakei Slowenien Spanien Vatikanstadt Zypern

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
FJD	Fidschi-Dollar	Fidschi
FKP	Falkland-Pfund	Falklandinseln
GBP	Pfund Sterling	Guernsey Insel Man Jersey Vereinigtes Königreich
GEL	Lari	Georgien
GHS	Cedi	Ghana
GIP	Gibraltar-Pfund	Gibraltar
GMD	Dalasi	Gambia
GNF	Guinea-Franc	Guinea
GTQ	Quetzal	Guatemala
GYP	Guyana-Dollar	Guyana
HKD	Hongkong-Dollar	Hongkong, Sonderverwaltungsregion
HNL	Lempira	Honduras
HRK	Kuna	Kroatien
HTG	Gourde	Haiti
HUF	Forint	Ungarn
IDR	Rupiah	Indonesien
ILS	Neuer Schekel	Israel Gaza Streifen (Westjordanland, Gaza Streifen/Palästinensische Gebiete)
INR	Indische Rupie	Bhutan Indien
IQD	Irak-Dinar	Irak
IRR	Rial	Iran, Islamische Republik
ISK	Isländische Krone	Island
JMD	Jamaika-Dollar	Jamaika
JOD	Jordan-Dinar	Jordanien
JPY	Yen	Japan
KES	Kenia-Schilling	Kenia
KGS	Som	Kirgisistan
KHR	Riel	Kambodscha
KMF	Komoren-Franc	Komoren
KPW	Nordkoreanischer Won	Korea, Demokratische Volksrepublik
KRW	Südkoreanischer Won	Korea, Republik
KWD	Kuwait-Dinar	Kuwait
KYD	Kaiman-Dollar	Kaimaninseln
KZT	Tenge	Kasachstan
LAK	Kip	Laos
LBP	Libanesisches Pfund	Libanon

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
LKR	Sri-Lanka-Rupie	Sri Lanka
LRD	Liberianischer Dollar	Liberia
LSL	Loti	Lesotho
LTL	Litas	Litauen
LVL	Lats	Lettland
LYD	Libyscher Dinar	Libyen
MAD	Dirham	Marokko
MDL	Moldau-Leu	Moldau, Republik
MGA	Ariary	Madagaskar
MKD	Denar	Mazedonien
MMK	Kyat	Myanmar
MNT	Tukrig	Mongolei
MOP	Pataca	Macau, Sonderverwaltungsregion
MRO	Ouguiya	Mauretanien
MUR	Mauritius-Rupie	Mauritius
MVR	Rufiyaa	Malediven
MWK	Malawi-Kwacha	Malawi
MXN	Mexikanischer Peso	Mexiko
MYR	Malaysischer Ringgit	Malaysia
MZN	Metical	Mosambik
NAD	Namibia-Dollar	Namibia
NGN	Naira	Nigeria
NIO	Córdoba Oro	Nicaragua
NOK	Norwegische Krone	Norwegen
NPR	Nepalesische Rupie	Svalbard und Jan Mayen
NZD	Neuseeland-Dollar	Nepal
		Cookinseln
		Neuseeland
		Niue
		Pitcairninseln
		Tokelau
OMR	Omani-Rial	Oman
PAB	Balboa	Panama
PEN	Neuer Sol	Peru
PGK	Kina	Papua-Neuguinea
PHP	Philippinischer Peso	Philippinen
PKR	Pakistanische Rupie	Pakistan
PLN	Zloty	Polen
PYG	Guarani	Paraguay
QAR	Katar-Riyal	Katar
RON	Leu	Rumänien
RSD	Serbischer Dinar	Serbien

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
RUB	Rubel	Russische Föderation
RWF	Ruanda-Franc	Ruanda
SAR	Saudi Riyal	Saudi-Arabien
SBD	Salomonen-Dollar	Salomonen
SCR	Seychellen-Rupie	Seychellen
SDG	Sudanesisches Pfund	Sudan
SEK	Schwedische Krone	Schweden
SGD	Singapur-Dollar	Singapur
SHP	St.-Helena-Pfund	St. Helena
SLL	Leone	Sierra Leone
SOS	Somalia-Schilling	Somalia
SRD	Suriname-Dollar	Suriname
SSP	Südsudanesisches Pfund	Südsudan
STD	Dobra	São Tomé und Príncipe
SVC	El-Salvador-Colón	El Salvador
SYP	Syrisches Pfund	Syrien
SZL	Lilangeni	Swasiland
THB	Baht	Thailand
TJS	Somoni	Tadschikistan
TMT	Turkmenistan-Manat	Turkmenistan
TND	Tunesischer Dinar	Tunesien
TOP	Pa`anga	Tonga
TRY	Türkische Lira	Türkei
TTD	Trinidad-und-Tobago-Dollar	Trinidad und Tobago
TWD	Neuer Taiwan-Dollar	China (Taiwan)
TZS	Tansania-Schilling	Tansania
UAH	Griwna	Ukraine
UGX	Uganda-Schilling	Uganda
USD	US-Dollar	Amerikanisch-Samoa Britisches Territorium im Indischen Ozean Bonaire Ecuador El Salvador Guam Jungferninseln, Amerikanische Jungferninseln, Britische Kleinere Amerikanische Überseeinseln Marshallinseln Mikronesien, Föderierte Staaten von Nördliche Marianen Palau Panama Puerto Rico Saba St. Eustatius

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
		Timor-Leste
		Turks- und Caicosinseln
		Vereinigte Staaten
UYU	Uruguayischer Peso	Uruguay
UZS	Usbekistan-Sum	Usbekistan
VEF	Bolívar	Venezuela
VND	Dong	Vietnam
VUV	Vatu	Vanuatu
WST	Tala	Samoa
XAF	CFA-Franc	Äquatorialguinea
		Gabun
		Kamerun
		Kongo
		Tschad
		Zentralafrikanische Republik
XCD	Ostkaribischer Dollar	Anguilla
		Antigua und Barbuda
		Dominica
		Grenada
		Montserrat
		St. Kitts und Nevis
		St. Lucia
		St. Vincent und die Grenadinen
XOF	CFA-Franc (BEAC)	Benin
		Burkina Faso
		Côte d'Ivoire
		Guinea-Bissau
		Mali
		Niger
		Senegal
		Togo
XPF	CFP-Franc (BCEAO)	Französisch-Polynesien
		Neukaledonien
		Wallis und Futuna
YER	Jemen-Rial	Jemen
ZAR	Rand	Lesotho
		Namibia
		Südafrika
ZMK	Kwacha	Sambia
ZMW	Neuer Kwacha	Sambia
ZWL	Simbabwe-Dollar	Simbabwe

Anhang 2 - Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung

Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterm Code	Incoterm - CCI/ECE, Genf	Anzugebender Ort
EXW	AB WERK	Standort des Werks
FCA	FREI FRACHTFÜHRER	...vereinbarter Ort
FAS	FREI LÄNGSSEITS SCHIFF	vereinbarter Verladehafen
FOB	FREI AN BORD	vereinbarter Verladehafen
CFR	KOSTEN UND FRACHT (C & F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	KOSTEN, VERSICHERUNG UND FRACHT	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	FRACHT BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	FRACHT UND VERSICHERUNG BEZAHLT	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	FREI GRENZE	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DAP	GELIEFERT BENANNTER ORT	vereinbarter Ort
DAT	GELIEFERT TERMINAL	vereinbarter Ort
DES	FREI AB SCHIFF	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	FREI AB KAI	verzollt... vereinbarter Hafen
DDU	FREI UNVERZOLLT	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	VERZOLLT (und versteuert)	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
XXX	ANDERE LIEFERBEDINGUNGEN ALS VORSTEHEND ANGEGBEN	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Das dritte Unterfeld ist in Deutschland nicht auszufüllen.

Die in den Incoterms® 2010 entfallenen Klauseln DAF, DES, DEQ und DDU können weiterhin angemeldet werden. Diese sehen vor, dass die Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF im Allgemeinen nur für den See- und Binnenschiffsverkehr anwendbar sind. Für Altverträge hat es jedoch keine Auswirkungen.

Anhang 3 - Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig); Ausnahme: Die unter den Schlüsselnummern 21 bis 23, 29, 71, 72 und 81 zu erfassenden Geschäfte ^{(a) (b) (c)}	
- Endgültiger Kauf/Verkauf ^(b)	11
- Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte (einschließlich Konsignationslager)	12
- Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
- Finanzierungsleasing (Mietkauf) ^(c)	14
- Sonstiges	19
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11 bis 14 oder 19 erfasst wurden^(d)	
- Rücksendung von Waren	21
- Ersatz für zurückgesandte Waren	22
- Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	23
- Sonstiges	29
Geschäfte mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung in Form von finanziellen Leistungen oder Sachleistungen (z. B. Hilfslieferungen)	
- Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen	31
- andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen	32
- sonstige Hilfslieferungen (von Privaten oder von nicht öffentlichen Stellen)	33
- sonstige Geschäfte	34
Warensendung zur Lohnveredelung^(e) (kein Eigentumsübergang auf den Veredler)	
- Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	41
- Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	42

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Warensendung nach Lohnveredelung^(e) (kein Eigentumsübergang auf den Veredler)	
- Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	51
- Waren, die nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	52
Vorübergehende Warenverkehre (für nationale Zwecke); ausgenommen die unter Schlüsselnummern 41, 42, 51, 52 und 91 zu erfassende Warensendungen^(f)	
- Warensendung zur oder nach Reparatur ^(g)	67
- sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monaten	69
Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme	
- für militärische Zwecke	71
- für zivile Zwecke (z. B. Airbus; ausgenommen die unter Schlüsselnummern 11 bis 14 oder 19 zu erfassenden Warenbewegungen)	72
Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst.^(h)	81
Andere Geschäfte, die sich den anderen Schlüsselnummern nicht zuordnen lassen	
- vorübergehende Warenverkehre über 24 Monate (z. B. Miete, Leihe und Operate Leasing ⁽ⁱ⁾)	91
- Lagerverkehr für ausländische Rechnung ^(j)	92
- nicht anderweitig erfasst ^(a)	99

Anmerkungen:

- ^(a) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen
- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
 - eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen für Waren zwischen Einheiten eines Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe oder an/von Verteilungszentren, es sei denn, für diese Warensendungen erfolgt keine Bezahlung oder sonstige Gegenleistung (in diesem Falle wäre das Geschäft unter der Schlüsselnummer 34 zu erfassen). Aus Drittländern eingeführte Waren, die nach der Überführung in den freien Verkehr unmittelbar in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 99 zu erfassen.

- ^(b) Einschließlich Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt sowie (Rück-) Käufe deutscher Waren.

- (c) Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.
- (d) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 31 bis 34 und 71 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen. Die Rücksendung unveredelter Waren ist unter der Schlüsselnummer 51 anzumelden.
- (e) **Lohnveredelung** umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11.
Reparaturen (Schlüsselnummer 67) sind hier ebenfalls nicht zu erfassen.
- (f) Unter diesen Schlüsselnummern werden erfasst: Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Reparaturen, Miete, Leihe, Operate-Leasing⁽ⁱ⁾ und die sonstige vorübergehende Verwendung für die Dauer von weniger als 24 Monaten, außer Lohnveredelungsvorgänge (Schlüsselnummer 41 bzw. 42 und 51 bzw. 52).
Diese Warensendungen sind von der Anmeldung zur **Außenhandelsstatistik befreit**.
- (g) Die **Reparatur** einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.
- (h) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen.
- (i) Unter Operate Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing^(c) sind.
- (j) Zu erfassen ist hier die Einfuhr von Waren im Eigentum eines Gebietsfremden auf ein im Inland befindliches Lager, sowie die Ausfuhr aus einem solchen Lager.

Anhang 4 - Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle
- Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern -

A. Verzeichnis deutscher Zollstellen bei der Aus- und Einfuhr über die Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: DZA = Deutsches Zollamt
 DAbfSt = Deutsche Abfertigungsstelle
 ZA = Zollamt
 Abfst = Abfertigungsstelle

Zu Spalte 4: L = Landstraße
 E = Eisenbahn
 Bi = Binnenschifffahrt
 RL= Rohrleitungen

Deutsch-schweizerische Grenze

ZA	Bad Säckingen	4209	L
DZA	Basel	4058	E
DAbfSt	Basler Häfen	4085	Bi
ZA	Bietingen	4101	L
ZA	Erzingen	4201	L
AbfSt	Friedrichshafen-Fähre	9420	L
ZA	Friedrichshafen	9402	Bi
ZA	Grenzacherhorn	4051	L
ZA	Jestetten	4203	L
ZA	Konstanz-Autobahn	4005	L
ZA	Konstanz-Güterbahnhof	4002	E
ZA	Laufenburg	4204	L
ZA	Lottstetten	4205	L
ZA	Neuhaus	4102	L
ZA	Rheinfelden-Autobahn	4062	L
AbfSt	Rheinfelden / Rheinhafen	4086	Bi
AbfSt	Rheinhafen	4087	Bi
ZA	Rielasingen	4103	L
ZA	Singen-Bahnhof	4105	E
ZA	Stetten	4053	L
ZA	Stühlingen	4206	L

ZA	Waldshut	4208	L
ZA	Weil am Rhein-Autobahn	4055	L
AbfSt	Weil am Rhein-Umschlagbahnhof	4081	E

Rohrleitungen

GVS Rheintalleitung (Gas)		9963	RL
Lottstetten (Erdgas)		9962	RL
GVS Oberschwabenleitung (Gas)		9984	RL
Trinkwasser		9982	RL

B. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Luftverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: ZA = Zollamt
AbfSt = Abfertigungsstelle

AbfSt	Augsburg-Flughafen	7430	
ZA	Berlin-Flughafen Schönefeld	2102	
ZA	Berlin-Flughafen Tegel	2105	
ZA	Bremen-Flughafen	2301	
ZA	Dortmund-Flughafen	8131	
ZA	Flughafen Dresden	5552	
ZA	Düsseldorf-Flughafen	2601	
AbfSt	Erfurt-Luftverkehr	3030	
ZA	Frankfurt a. M.-Flughafen - Fracht	3302	
ZA	Frankfurt a. M.-Flughafen - Reise	3303	
ZA	Frankfurt a. M. - Flughafenüberwachung	3301	
AbfSt	Flughafen Friedrichshafen	9421	
ZA	Hahn-Flughafen	6756	
ZA	Hamburg-Flughafen	4701	
ZA	Hannover-Flughafen	5103	
AbfSt	Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	5881	
ZA	Flughafen Köln/Bonn	7154	
ZA	Laage	9102	
ZA	Flughafen Leipzig	5604	
AbfSt	Flughafen Memmingerberg	7554	
ZA	München-Flughafen	7650	
ZA	Münster-Flughafen	8306	
ZA	Nürnberg-Flughafen	8755	
ZA	Flughafen Paderborn	8380	
ZA	Saarbrücken-Flughafen	9304	
ZA	Stuttgart-Flughafen	9555	
AbfSt	Flughafen Weeze	2705	

C. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Seeverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: ZA = Zollamt
AbfSt = Abfertigungsstelle

Zollstellen an der Ostsee

AbfSt	Flensburg-Hafen	6132	
ZA	Heiligenhafen	6302	
AbfSt	Kiel-Norwegenkai	6231	
ZA	Kiel-Wik	6203	
AbfSt	Lübeck-Hafen	6332	
ZA	Mukran	9154	
ZA	Rendsburg	6206	
ZA	Rostock	9104	
AbfSt	Stralsund (HZA)	9180	
ZA	Wismar	9103	
ZA	Wolgast	9152	
Erdgas Russische Föderation (North Stream Pipeline)		9991	RL

Zollstellen an der Nordsee außer Bremen, Bremerhaven und Hamburg

ZA	Brake	5301	
ZA	Brunsbüttel	6151	
ZA	Cuxhaven	4501	
ZA	Emden	5004	
ZA	Helgoland	4506	
ZA	Husum	6155	
ZA	Papenburg	5008	
ZA	Stade	5203	
ZA	Wilhelmshaven	5310	

Rohrleitung Eldfisk (Erdgas)	9964	RL	
------------------------------	------	----	--

Zollstellen in Hamburg

ZA	Hamburg-Waltershof	4851	
----	--------------------	------	--

Zollstellen in Bremen einschließlich Bremerhaven

ZA	Bremen-Überseestadt	2302	
ZA	Bremen-Industriehafen	2306	
ZA	Bremen-Neustädter Hafen	2304	
ZA	Bremerhaven	2452	

D. Sonstige

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Förderbänder (Einfuhr mit Förderbändern)		9903	
Poststellen (Einfuhr im Postwege)		9901	
AbfSt IPZ (Internationales Postzentrum - Ausfuhr im Postwege)		3305	
Werksbahn		9902	

Anhang 5 - Zu Feld Nr. 36: Präferenz

Abschnitt A - Anzuwendende Codes

Der dreistellige Code besteht aus einem einstelligen Element zur Bezeichnung des Präferenznachweises und einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des betreffenden Präferenzgrundes. Die Liste der ein- und zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Verzeichnis der Ziffern zur Codierung

1. Die erste Ziffer des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
1	Abgabenbegünstigung erga omnes (ohne Präferenznachweis)
2	Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer (APS; Formblatt A)
3	Andere Zollpräferenzen (EUR.1/EUR-MED oder gleichwertiges Dokument)
4	Abgabenerhebung in Anwendung der von der Gemeinschaft geschlossenen Zollunionsabkommen (A.TR, T2, T2L oder gleichwertiges Dokument)

2. Die beiden folgenden Ziffern des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
00	Keiner der nachstehenden Fälle
10	Zollaussetzung
15	Zollaussetzung mit besonderer Verwendung
18	Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
19	Zollaussetzung für mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung eingeführte Waren ¹⁾
20	Zollkontingent ²⁾
23	Zollkontingent mit besonderer Verwendung ²⁾
25	Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware ²⁾
28	Zollkontingent nach passiver Veredelung ²⁾
40	Besondere Verwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif
50	Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

Anmerkungen:

- ¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 8).
- ²⁾ In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz.

Abschnitt B - Liste der gebräuchlichsten Codes**Teil I - Ohne Präferenznachweis**

Code	Anwendungsbereich
100	Anwendung des Drittlandszollsatzes (Angabe aus statistischen und dv-technischen Gründen notwendig)
110	Vorübergehende Zollausssetzung für bestimmte Waren aus dem landwirtschaftlichen, chemischen, luftfahrttechnischen und mikroelektronischen Bereich
115	Zollausssetzungen wie in 110 genannt, jedoch verbunden mit einer besonderen Verwendung der Waren gemäß Artikel 82 Zollkodex und Zollausssetzungen gemäß Anhang I der Kombinierten Nomenklatur, Teil 1 - Einführende Vorschriften - Titel II - Besondere Bestimmungen „Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- und Förderplattformen“
120	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente)
123	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente) bei besonderer Verwendung
125	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente) aufgrund einer besonderen Bescheinigung (z. B. Abstammungsbescheinigungen Bescheinigungen für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren; die Präferenz wird nur bei Vorlage der erforderlichen Dokumente gewährt)
140	Alle Fälle der besonderen Verwendung mit einem entsprechenden Fußnotenhinweis im EZT (Maßnahmeschlüssel 105)
150	Abgabenbegünstigung unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT

Teil II - Mit Präferenznachweis Form A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung

Code	Anwendungsbereich
200	Anwendung des APS Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen
220	Anwendung des APS Zollsatzes im Rahmen eines Zollkontingents

Teil III - Mit Präferenznachweis EUR.1/EUR-MED oder gleichwertigem Dokument

Code	Anwendungsbereich
300	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen
320	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents (Angabe der Kontingentsnummer [Feld Nr. 39] erforderlich)
323	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents unter der Bedingung der besonderen Verwendung der Ware
328	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents bei der Wiedereinfuhr von Textilien im Rahmen der passiven Veredelung

350	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT.
-----	---

Teil IV - Mit Warenverkehrsbescheinigung A.TR, Versandpapier T2, T2L oder gleichwertigem Dokument

Code	Anwendungsbereich
400	Bei Waren anzuwenden, für die wegen einer Zollunion keine Abgaben erhoben werden (z. B. Andorra betr. Waren der Kap. 25 bis 97 des EZT)
420	Zollkontingente im Rahmen einer Zollunion z. B. Türkei

Eine vollständige Liste der Codes, die in Feld Nr. 36 eingetragen werden können, ist im Internet in englischer Sprache unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/general/sad/index_en.htm eingestellt.

Anhang 6 - Zu Feld Nr. 37: Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Der vierstellige Code besteht aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung der angemeldeten zollrechtlichen Bestimmung und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung der vorangegangenen zollrechtlichen Bestimmung. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt. Als vorangegangene zollrechtliche Bestimmung gilt die zollrechtliche Bestimmung, in dem sich die Waren befanden, bevor sie die angemeldete zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Falls die vorangegangene zollrechtliche Bestimmung ein Zolllagerverfahren oder eine vorübergehende Verwendung war, oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, falls die betreffenden Waren nicht vorher in ein anderes Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung übergeführt wurden (aktive Veredelung, passive Veredelung, Umwandlungsverfahren).

Beispiel:

Wiederausfuhr von Waren aus einer aktiven Veredelung - Nichterhebungsverfahren -, die danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 und nicht 3171 (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151).

Desgleichen gilt die Überführung in eines der vorgenannten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung anlässlich der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden sind, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Zollverfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Beispiel:

Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 und nicht 6171 (erster Vorgang = vorübergehende Ausfuhr - PVV = 2100; zweiter Vorgang = Zolllagerverfahren = 7121; Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscodes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel:

4054 = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG), die zuvor im Rahmen einer „Einzigen Bewilligung“ in einem anderen Mitgliedstaat in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren - übergeführt worden sind.

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Verzeichnis der Verfahren zur Codierung

Je zwei dieser Grundelemente müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu ergeben.

- 00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).
- 01 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Anmerkung:

Die o. g. Richtlinie gilt nicht auf den Kanarischen Inseln, den überseeischen französischen Gebieten, den britischen Kanalinseln, der finnischen Insel Åland und dem griechischen Berg Athos (Titel I Absatz 3).

Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra¹⁾ sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino²⁾.

Anmerkungen:

¹⁾ Beschluss 90/680/EWG des Rates (ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 13)

²⁾ Beschluss 92/561/EWG des Rates (ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 13)

- 02 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung).
Erläuterung: Aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex.
- 07 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.
Erläuterung: Dieser Code wird in den Fällen verwendet, in denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, ohne dass die Einfuhrumsatzsteuer oder ggf. fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.
Beispiele: Eingeführte Maschinen werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.
Eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchsteuern werden nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.
- 10 Endgültige Ausfuhr
Beispiel: Normale Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein Drittland, aber auch Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet.

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

- 11 Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) aus Erstatzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überföhrung der Einfuhrwaren in das Verfahren.
Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex.
Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeföhrt werden.
- 21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung.
Erläuterung: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 145 bis 160 Zollkodex, siehe auch Code 22.
- 22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 genannten Zwecken.
Beispiel: Vormaterial mit präferenziellem Ursprung in der EU wird zur wirtschaftlichen passiven Veredelung in Länder ausgeführt, mit denen die EU Präferenzabkommen geschlossen hat. Dabei ist die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse ggf. mit Präferenzen vorgesehen.
- 23 Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen usw.
- 31 Wiederausfuhr
Erläuterung: Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Nichterhebungsverfahren).
Beispiel: Waren, die zu einem Zolllagerverfahren angemeldet wurden und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.
- 40 Gleichzeitige Überföhrung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.
- 41 Gleichzeitige Überföhrung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren).
Beispiel: Aktive Veredelung mit Entrichtung der Zölle und der nationalen Abgaben bei der Einfuhr.
- 42 Gleichzeitige Überföhrung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.
Erläuterung: Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls zusätzlich die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung der Gegenstände - gegebenenfalls zusammen mit einer Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung - in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Umsatzsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Anmerkung:

Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54ff.).

Beispiel: Aus einem Drittland eingeführte verbrauchssteuerpflichtige Waren, die in den zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr übergeführt und steuerbefreiend und zusätzlich unter Aussetzung der Verbrauchsteuer in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Nach Überführung in den zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr werden die verbrauchssteuerpflichtigen Waren unmittelbar am Ort der Einfuhr von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG in einem Verfahren der Steueraussetzung bei der Beförderung überführt.

- 43 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.
- 45 Überführung von Waren in den zollrechtlich und steuer- oder verbrauchssteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren.

Erläuterung: Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer oder Aussetzung der Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren. Die Aussetzung der Verbrauchsteuern umfasst in diesem Fall neben der unmittelbaren Aufnahme in ein Steuerlager am Ort der Einfuhr auch die Beförderung unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr durch einen registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG zu einem Steuerlager im Steuergebiet.

Anmerkungen:

Es handelt sich dabei auch um die Befreiung der Einfuhrumsatzsteuer bei Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 UStG).

Energieerzeugnisse, die unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der steuerfreien Verwendung (§ 24 Absatz 1 EnergieStG) überführt werden sollen, sind ebenfalls mit diesem Verfahrenscode (ergänzt um den Zusatzcode 5F3 im zweiten Unterfeld) anzumelden.

Beispiele: Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die Einfuhrumsatzsteuer wird entrichtet. Im Anschluss daran werden die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer in einem Steuerlager gelagert. Dazu können die Zigaretten unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden oder in einem Steueraussetzungsverfahren zu einem Steuerlager im Steuergebiet befördert werden.

Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Befreiung von der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

- 48 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzerzeugnissen im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr.
Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 154 Absatz 4 Zollkodex.
- 49 Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.
Erläuterung: Einfuhr mit Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren aus Teilen der EU, in denen die o. g. Richtlinie keine Anwendung findet. Die Verwendung des Einheitspapiers ist in Artikel 206 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 geregelt.

Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat (hier: Andorra und San Marino).

Anmerkung:

Die Richtlinie 2006/112/EG ist in folgenden Gebieten, die jedoch Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, nicht anwendbar:

- Kanarische Inseln (Spanien)
- überseeische französische Departements (Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion)
- Kanalinseln Jersey, Guernsey und Alderney (Vereinigtes Königreich)
- Insel Åland (Finnland)
- Berg Athos

Eine Zollunion besteht mit Andorra, San Marino und der Türkei. Im Warenverkehr mit Andorra umfasst die Zollunion nicht die Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur. Hinsichtlich der Türkei gilt die Zollunion nicht für EGKS-Waren und für Waren, die unter die mit der Türkei vereinbarte Handelsregelung für Agrarerzeugnisse fallen. Für den Warenverkehr mit der Türkei kann dieser Verfahrencode jedoch nicht verwendet werden, weil die Regelung im Artikel 3 Absatz 2 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (96/142/EG) eine erneute Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft erforderlich macht.

- 51 Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren).
Erläuterung: Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des Zollkodex.
- 53 Einfuhr zwecks Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung.
Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.
- 54 Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).
Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.
Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Verfahren der aktiven Veredelung angemeldet (5100). Im Anschluss an die Veredelung wird sie nach Deutschland wei-

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

tersandt, um dort in den freien Verkehr (4054) übergeführt bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

- 61 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung.
- 63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.

Erläuterung: Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und zusätzlich gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Wiedereinfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung der Gegenstände - gegebenenfalls zusammen mit einer Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung - in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.

Anmerkung:

Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung unmittelbar im Anschluss an die Wiedereinfuhr (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54 ff.).

Beispiel: Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und in den zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr übergeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die steuerbefreiend und zusätzlich unter Aussetzung der Verbrauchsteuer in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Nach Überführung in den zoll- und umsatzsteuerrechtlichen freien Verkehr werden die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unmittelbar am Ort der Wiedereinfuhr von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG in ein Verfahren der Steueraussetzung bei der Beförderung überführt.

- 68 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und anschließend unmittelbar in ein Verbrauchsteuerlager übergeführt oder unmittelbar vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG unter Steueraussetzung in ein Verbrauchsteuerlager im Steuergebiet befördert werden.

- 71 Überführung in das Zolllagerverfahren.
- 76 Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr.

Beispiel: Entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern wird vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren überführt (Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006, ABI. L 329 vom 25.11.2006, S. 7).

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

- 77 Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen.
Beispiel: Unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr hergestellte Rindfleischkonserven (Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission vom 23. November 2006 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven).
- 78 Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II.
- 91 Überführung in das Umwandlungsverfahren.
- 92 Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).
Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.
Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Umwandlungsverfahren angemeldet (9100). Im Anschluss an das Umwandlungsverfahren wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4092) übergeführt bzw. einer weiteren Umwandlung unterzogen zu werden (9192).
- 99 Überführung in die Truppenverwendung.

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

In Feld 37 - zweites Unterfeld ist unter Benutzung der nachstehenden Codes ggf. als weiteres Element dem 4-stelligen Gemeinschaftscode ein weiterer 3-stelliger Code anzufügen. Sofern keiner der nachstehenden Codes in Betracht kommt, bleibt dieses Unterfeld leer.

Die Liste der Codes ist unterteilt in aktive Veredelung, passive Veredelung, Zollbefreiungen, vorübergehende Verwendung, landwirtschaftliche Erzeugnisse und sonstige.

<u>Aktive Veredelung (AV)</u> (Artikel 114 Zollkodex)	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Waren, die nach vorzeitiger Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus Milch und Milcherzeugnissen in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden	A01
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A02
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A03
Waren im AV-Verfahren (nur EUSt-Aussetzung)	A04
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung) (nur EUSt-Aussetzung), die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A05
Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A06
Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A07
Waren, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden	A08
Ausfuhr	
Aus Milch und aus Milcherzeugnissen hergestellte Veredelungserzeugnisse	A51
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren (Nichterhebung) - nur EUSt	A52
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A53
Anmeldung zur Ausfuhr einer Ersatzware der aktiven Veredelung, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisses oder einer Nicht-Anhang I-Ware ist, für deren weitere Bestandteile gleichzeitig Ausfuhrerstattung beantragt wird. Wenn einer (oder mehrere) der Bestandteile als AV-Ware und einer (oder mehrere) andere(r) Bestandteil als Ausfuhrerstattungsware verarbeitet wird, ist die parallele Nutzung beider Verfahren zulässig.	0A5

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Passive Veredelung (PV) (Artikel 145 Zollkodex)	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen in den Mitgliedstaat, in dem die Abgaben entrichtet wurden	B01
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B02
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B03
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach passiver Veredelung und EUSt-Aussetzung aufgrund einer besonderen Verwendung	B04
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben und Berücksichtigung der Veredelungskosten als Grundlage für die Abgabenberechnung (Artikel 591 Zollkodex-DVO)	B05
Ausfuhr	
Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren	B51
Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren	B52
Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-EUSt	B53
nur PV-EUSt	B54

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Zollbefreiungen		
Verordnung (EG) Nr. 1186/2009		
	Artikel	Code
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in die Gemeinschaft verlegen	3	C01
Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt werden	12 Absatz 1	C02
Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 Absatz 2	C03
Erbschaftsgut	17	C04
Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	21	C06
Sendungen mit geringem Wert	23	C07
Waren von Privatperson an Privatperson	25	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden	28	C09
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	34	C10
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang I	42	C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhangs II	43	C12
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	44-45	C13
Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden	51	C14
Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53	C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	54	C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57	C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59	C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	60	C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren	61	C20
In Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	66	C21
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2	C22
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich	67 Absatz 1 Buchstabe b	C23

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	und Absatz 2	
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2	C24
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2	C25
Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren	74	C26
Auszeichnungen und Ehrengaben	81	C27
Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen	82	C28
Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	85	C29
Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86	C30
Zur Absatzförderung eingeführte Werbedrucke und Werbegegenstände	87-89	C31
Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren	90	C32
Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	95	C33
Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	102	C34
Werbematerial für den Fremdenverkehr	103	C35
Verschiedene Dokumente und Gegenstände	104	C36
Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	105	C37
Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	106	C38
Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern	107	C39
Waren für Friedhöfe und Gedenkstätten für Kriegsoffer	112	C40
Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	113	C41
Andere als o. g. Zollbefreiungen		0C9
Befreiung von den Ausfuhrabgaben		
Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland	115	C51
Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel	121	C52

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Vorübergehende Verwendung		
Verfahren	Zollkodex-DVO	Code
Paletten	556	D01
Container	557	D02
Beförderungsmittel	558	D03
Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren	563	D04
Betreuungsgut für Seeleute	564	D05
Ausrüstung für Katastropheneinsätze	565	D06
Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial	566	D07
Tiere	567	D08
Waren im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Grenzzone	567	D09
Ton-, Bild oder Datenträger	568 Buchst. a)	D10
Werbematerial	568 Buchst. b)	D11
Berufsausrüstung	569	D12
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	570	D13
Umschließungen, gefüllt	571 Buchst. a)	D14
Umschließungen, leer	571 Buchst. b)	D15
Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	572 Absatz 1	D16
Spezialwerkzeuge und -instrumente	572 Absatz 2	D17
Waren, die Versuchen unterzogen werden sollen,	573 Buchst. a)	D18
Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden	573 Buchst. b)	D19
Waren, die zur Durchführung von Versuchen bestimmt sind	573 Buchst. c)	D20
Muster	574	D21
Austauschproduktionsmittel	575	D22
Waren, die auf einer öffentlichen Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen	576 Absatz 1	D23
Sendungen zur Ansicht (zwei Monate)	576 Absatz 2	D24
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	576 Absatz 3 Buchst. a)	D25
andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	576 Absatz 3 Buchst. b)	D26
Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung	577	D27
Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	578 Buchst. b)	D28
Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden	578 Buchst. a)	D29
Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	142 Zollkodex, 554 Unterabsatz 2	D51

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Landwirtschaftliche Erzeugnisse	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Zugrundelegung von Einheitspreisen für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 152 Absatz 1 -a) Zollkodex-DVO)	E01
Zugrunde gelegter Einfuhrpreis nach dem pauschalen Einfuhrwert gemäß Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe c) i. V. m. Artikel 136 VO (EU) Nr. 543/2011	E02
Zugrunde gelegter Einfuhrpreis nach dem fob-Preis gemäß Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a) bzw. Artikel 137 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 543/2011	8E2
Zugrunde gelegter Einfuhrpreis nach dem berechneten Zollwert gemäß Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b) bzw. Artikel 137 Absatz 2 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 543/2011	8E3
Festsetzung von Zusatzzöllen für Geflügel gemäß Anhang ZP i. V. m. Artikel 1, Artikel 3 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 4 VO (EG) Nr. 1484/95, geändert durch VO (EU) Nr. 248/2010	8E6
Festsetzung von Zusatzzöllen für Zuckererzeugnisse/Melasse gemäß Anhang ZP i. V. m. Artikel 34, 36 und 39 VO (EG) Nr. 951/2006	8E8
Ausfuhr	
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 612/2009 eine ausfuhrlizenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren)	E51
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich VO (EG) Nr. 612/2009 nicht ausfuhrlizenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E52
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich VO (EG) Nr. 612/2009 nicht ausfuhrlizenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E53
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1 VO (EU) Nr. 578/2010 eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren)	E61
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 VO (EU) Nr. 578/2010 nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E62
in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 i. V. m. Artikel 42 Absatz 1 und 2 VO (EU) Nr. 578/2010 keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E63
in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze gemäß Artikel 10 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1276/2010 nicht berücksichtigt werden	E71

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Sonstige	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 185 Zollkodex)	F01
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 844 Absatz 1 Zollkodex-DVO: landwirtschaftliche Erzeugnisse)	F02
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 846 Absatz 2 Zollkodex-DVO: Ausbesserung oder Instandsetzung)	F03
in die Gemeinschaft zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren (Artikel 187 Zollkodex)	F04
Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG	F06
Umwandlungsverfahren, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten (Artikel 552 Absatz 1 Unterabsatz 1 Zollkodex-DVO)	F11
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse, die von in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangen werden	F21
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangenen Fischereierzeugnissen und sonstigen Meereserzeugnissen an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabriksschiffes hergestellt wurden	F22
Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F31
Waren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F32
Waren in einer Freizone des Kontrolltyps II, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F33
Waren, die im Rahmen des Umwandlungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F34
Überführung von für eine Veranstaltung oder den Verkauf bestimmten Waren der vorübergehenden Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei der Betrag der Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen ermittelt wird, die für diese Waren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelten	F41
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn sie den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden (Artikel 122 Buchstabe a) Zollkodex)	F42
Überführung von AV-Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Ausgleichszinsen (Artikel 519 Absatz 4 Zollkodex-DVO)	F43
Anmeldung nur hinsichtlich der EUST	5F0
Anmeldung ausgenommen EUST	5F1
Anmeldung ausgenommen Verbrauchsteuern	5F3
Ausfuhr	
Ausfuhren zu militärischen Zwecken	F51

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Bevorratung	F61
Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen	F62
Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 37 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009)	F63
Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager	F64
Lieferung/Errichtung von Windkraftanlagen ⁴	6F0

⁴ Dieser Code ist derzeit noch nicht in ATLAS-Ausfuhr umgesetzt.

Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
10	Endgültige Ausfuhr*)
1000	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung (insbesondere Waren, die aus Deutschland stammen)
1040	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
1076	nach Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr
1077	nach Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen
<p>*) Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. - Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.</p>	
11	Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) aus Ersatzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren
1100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
<p>*) Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. - Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.</p>	
21	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren im Rahmen von passiven Veredelungen*) (zollamtlich bewilligte passive Veredelung)
2100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
2140	nach Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
2151	nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren
<p>*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.</p>	

noch Abschnitt C Teil I – Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
22	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 genannt*)
2200	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
23	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zum des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unveränderten Zustand*)
2300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
31	Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren*)
3151	nach Überführung in die aktive Lohnveredelung - Nichterhebungsverfahren*)
	*) Anmerkung: Der Code ist auch zu verwenden im Falle der vorzeitigen Ausfuhr, z. B. wenn bei paralleler Nutzung der Verfahren IM-EX und EX-IM der zollrechtliche Status der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung nicht festgestellt werden kann.
3153	nach Überführung in eine vorübergehende Verwendung
3171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
3178	nach Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II
	*) Anmerkung: Code 3 (Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren) kann nur für Waren verwendet werden, die in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind, bzw. für ausländische Waren, die in ein Lager (Zolllager, Freilager) verbracht/eingeführt worden sind. Die Codes 3151 und 3171 sind nicht bei der Anmeldungsart „CO“ zugelassen.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	--

02 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung einer aktiven Veredelung - Verfahren der Zollrückvergütung*)

0200 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

***) Anmerkung: Code 0** (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer **vorübergehenden** Ausfuhr wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 0 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Ausfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.

40 Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)

4000 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
 4010 nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr (z. B. Rückwaren)
 4051 nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren
 4053 nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
 4054 nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren - in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigen Bewilligung“
 4071 nach Überführung in ein Zollagungsverfahren
 4078 nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

***) Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wieder- verbraucht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 40 in Anhang 6 Abschnitt A.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	--

41 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung - Verfahren der Zollrückvergütung*)

4100 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

***) Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/ wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/ Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 41 in Anhang 6 Abschnitt A.

42 Gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung. (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung*)

4200 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

4251 nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren

4253 nach Überführung in die vorübergehende Verwendung

4254 nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren - in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“

4271 nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

4278 nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

***) Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/ Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 42 in Anhang 6 Abschnitt A.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
------	--

45 **Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr mit anschließender Beförderung verbrauchersteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein deutsches Steuerlager sowie die Abfertigung zu steuerbegünstigten Zwecken in Deutschland oder mit unmittelbar anschließender Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 UStG*)**

4500 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

***) Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbraucht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/ Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6 Abschnitt A.

49 **Überführung von Gemeinschaftswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind und Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat*)**

4900 ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung

***) Anmerkung: Code 4** (Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbraucht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt **n i c h t** Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 49 in Anhang 6 Abschnitt A.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
51	Überführung von Waren in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren -*)
5100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
5121	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
5154	nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren - in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
5171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
5178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II
	*) Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
53	Einfuhr von Waren zur Überführung in die vorübergehende Verwendung*)
5300	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
61	Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG*)
6121	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6123	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
	*) Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden. Siehe auch die Anmerkung zu Code 61 in Anhang 6 Abschnitt A.
63	Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.*)
6321	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6323	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
	*) Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden. Siehe auch die Anmerkung zu Code 63 in Anhang 6 Abschnitt A.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldete oder mitgeteilte zollrechtliche Bestimmung Vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
71	Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren
7100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
7121	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
7151	nach Überführung in die aktive Veredelung - Nichterhebungsverfahren
7178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II
76	Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr*)
7600	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.
77	Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen*)
7700	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.
78	Eingang/Einfuhr von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II*)¹
7800	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
	*) Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.
	¹⁾ Für die Zwecke der Außenhandelsstatistik ist der Verfahrenscod 78 auch für den Eingang/die Einfuhr von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps I zu verwenden.
91	Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren
9100	ohne vorangegangene zollrechtliche Bestimmung
9171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
9178	nach Eingang/Einfuhr zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps II

Anhang 7 - Zu Feld Nr. 47: Codes für die Abgabenarten

A00	Zölle (abzüglich Antidumping- und Ausgleichszölle)
A10	Zölle auf Agrarwaren, Zusatzzölle auf Agrarwaren und Agrarteilbeträge
A30	endgültige Antidumpingzölle
A35	vorläufige Antidumpingzölle
A40	endgültiger Ausgleichszoll
A45	vorläufiger Ausgleichszoll
B00	Einfuhrumsatzsteuer
C00	Ausfuhrabgaben (ohne Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse)
C10	Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse
D10	Vermische Einnahmen der EU (Ausgleichszinsen)
230	Pauschalierte Einfuhrabgaben
300	Tabaksteuer
310	Kaffeesteuer
350	Branntweinsteuer
360	Alkopopsteuer
370	Schaumweinsteuer
390	Zwischenerzeugnissteuer
440	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)
450	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen; ohne das in den Titeln 03102 und 03104 erfasste Aufkommen)
460	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)
670	Biersteuer

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Die folgenden Codes sind zu verwenden.

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 4 vom Mai 2002)

Verpackungscodes	
Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ball	AL
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Bandspule	SO
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI
Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Behältnis, Glas	GR
Behältnis, Holz	AD
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Kunststoff	PR
Behältnis, Metall	MR
Behältnis, Papier	AC
Beutel, flexibel	FX
Beutel, gewebter Kunststoff	5H
Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung	XA
Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig	XB
Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent	XC
Beutel, groß	ZB
Beutel, klein	SH
Beutel, Kunststoff	EC
Beutel, Kunststofffilm	XD
Beutel, Massengut	43
Beutel, mehrlagig, Tüte	MB
Beutel, Papier	5M
Beutel, Papier, mehrlagig	XJ
Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent	XK
Beutel, Polybag	44
Beutel, Tasche	PO
Beutel, Textil	5L
Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung	XF

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Beutel, Textil, undurchlässig	XG
Beutel, Textil, wasserresistent	XH
Beutel, Tragetasche	TT
Beutel, Tüte	BG
Bierkasten	CB
Bigbag	JB
Blech	SM
Block	OK
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Bottich	VA
Bottich, mit Deckel	TL
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Boxpalette	PB
Brett	BD
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Bund	BH
Bündel	BE
Bündel, Holz	8C
Container, Außen-	OU
Container, flexibel	1F
Container, Gallone	GL
Container, Metall	ME
Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben	CN
Deckelkorb	HR
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Eimer	BJ
Einheit	UN
Einmachglas	JR
Einzelabpackung	ZZ
Fahrzeug	VN
Fass	BA
kleines Fass, ca. 40 l	FI
kleines Fass, Fässchen	KG
Fass, Holz	2C
Fass, Holz, abnehmbares Oberteil	QJ
Fass, Holz, Spundart	QH
Fass, Tonne	CK
Fass, Trommel, Aluminium	1B
Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil	QD
Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil	QC
Fass, Trommel, Eisen	DI
Fass, Trommel, Holz	1W
Fass, Trommel, Holzfaser	1G
Fass, Trommel, Kunststoff	IH
Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QG

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QF
Fass, Trommel, Sperrholz	1D
Fass, Trommel, Stahl	1A
Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil	QB
Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QA
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Flaschenkasten/Flaschengestell	BC
Flexibag	FB
Flexitank	FE
Garnitur	SX
Gasflasche	GB
Gepäck	LE
Gestell	RK
Gestell, Garderobenstange	RJ
Glasballon, geschützt	DP
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glaskolben	FL
Glasröhrchen	VI
Gurt	B4
Haken	HN
Halbschale	AI
Handkoffer	SU
Haspel, Spule	RL
Henkelkrug	PH
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Hülle, Stahl	SV
Hülse	SY
Jutesack	JT
Käfig	CG
Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)	DG
Käfig, Rolle	CW
Kanister	CI
Kanister, Kunststoff	3H
Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QN
Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QM
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, Stahl	3A
Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil	QL
Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QK
Kanister, zylindrisch	JY
Kanne, mit Henkel und Ausguss	CD
Kapsel/Patrone	AV

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Karton	CT
Kasten	BX
Kasten, Aluminium	4B
Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox	DH
Kasten, für Flüssigkeiten	BW
Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches	QP
Kasten, Holz, Naturholz, mit undurchlässigen Wänden	QQ
Kasten, Holzfaserplatten	4G
Kasten, Kunststoff	4H
Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig	QR
Kasten, Kunststoff, fest	QS
Kasten, Naturholz	4C
Kasten, Sperrholz	4D
Kasten, Stahl	4A
Kasten, wiederverwendbares Holz	4F
Kegel	AJ
Kistchen	CS
Kiste	CH
Kiste („Case, car“)	7A
Kiste, Display, Karton	IB
Kiste, Holz	7B
Kiste, isothermisch	EI
Kiste, Massengut, Holz	DM
Kiste, Massengut, Karton	DK
Kiste, Massengut, Kunststoff	DL
Kiste, mehrlagig, Holz	DB
Kiste, mehrlagig, Karton	DC
Kiste, mehrlagig, Kunststoff	DA
Kiste, Metall	MA
Kiste, mit Palette	ED
Kiste, mit Palette, Holz	EE
Kiste, mit Palette, Karton	EF
Kiste, mit Palette, Kunststoff	EG
Kiste, mit Palette, Metall	EH
Kiste, Stahl	SS
Koffer	TR
Kolben	BU
Konservendose	TN
Korb	BK
Korb, mit Henkel, Holz	HB
Korb, mit Henkel, Karton	HC
Korb, mit Henkel, Kunststoff	HA
Körbchen	PJ
Korbflasche	WB
Korbflasche, geschützt	CP
Korbflasche, ungeschützt	CO
Krug	JG

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Kübel	PL
Kufenbrett	SL
Lattenkiste	CR
Lebensmittelbehälter	FT
Los	LT
Magazinwagen	FW
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO
Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, flüssig	VL
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 °C)	VG
Massengut, Metallschrott	VS
Massengutbehälter, mittelgroß	WA
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium	WD
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kpa	WH
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit	WL
Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel	ZU
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet	WP
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung	WR
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung	WQ
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung	WN
Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser	ZT
Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststoffolie	WS
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall	WF
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit > 10 kpa	WJ
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit	WM
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl	ZV
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz	ZW
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung	WU
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig	ZA
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent	ZC
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz	ZX
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung	WY
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl	WC
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kpa	WG
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit	WK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff	AA
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe	ZF
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten	ZK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt	ZH
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe	ZD
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten	ZJ
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt	ZG
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet	WV
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung	WX
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung	WT

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit Umhüllung	WW
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial	ZS
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe	ZM
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten	ZR
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZP
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe	ZL
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten	ZQ
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZN
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz	ZY
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung	WZ
Matte	MT
Milchkanne	CC
Milchkasten	MC
Netz	NT
Netz, schlauchförmig, Kunststoff	NU
Netz, schlauchförmig, Textil	NV
Nicht verfügbar	NA
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit	NF
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten	NG
Obst-/Gemüsekiste („Lug“)	LU
Obststeige	FC
Oktabin	OT
Ohne Käfig	UC
Oxhoft	HG
Päckchen	PA
Packung, Display, Holz	IA
Packung, Display, Kunststoff	IC
Packung, Display, Metall	ID
Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen	IK
Packung, Papierumhüllung	IG
Packung, Präsentation	IE
Packung, Schlauch	IF
Packung/Packstück	PK
Paket	PC
Palette	PX
Palette, 100 cm x 110 cm	AH
Palette, AS 4068-1993	OD
Palette, CHEP 100 cm x 120 cm	OC
Palette, CHEP 40 cm x 60 cm	OA
Palette, CHEP 80 cm x 120 cm	OB
Palette, eingeschweißt	AG
Palette, Holz	8A
Palette, ISO T11	OE
Palette, modular, Manschette 80 cm x 100 cm	PD
Palette, modular, Manschette 80 cm x 120 cm	PE

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Palette, modular, Manschette 80 cm x 60 cm	AF
Palette, Triwall	TW
Patrone	CQ
Pfanne	P2
Platte	PG
Platten, im Bündel/Bund	PY
Plattform, Gewicht oder Abmessungen nicht angegeben	OF
Quetschtube	TD
Rahmen	FR
Reifen	TE
Ring	RG
Rohr	PI
Rohre, im Bündel/Bund	PV
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Sack	SA
Sack, Jute	GY
Sack, mehrlagig	MS
Sarg	CJ
Satz	KI
Schachtel	NS
Schale	BM
Schlauch, Röhrchen	TU
Schläuche, Röhrchen, im Bündel/Bund	TZ
Schrumpfverpackt	SW
Seekiste	SE
Segeltuch	CZ
Sparren	TS
Spender	DN
Spindel	SD
(Garn-) Spule, Rolle	BB
Spule, Spirale	CL
Stab	BR
Stab, Stange	RD
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Steige, auch umschlossen	FD
Steige, Holz	8B
Steige, niedrig	SC
Streichholzschachtel	MX
Stück	PP
Stufe, Etage	TI
Tablett	T1
Tafel, Bogen, Platte	ST
Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff	SP

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund	SZ
Tafel, Scheibe	SB
Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Tankbehälter, allgemein	TG
Teekiste	TC
Tiertransportbox	PF
Tonne	TO
Topf	PT
Trägerpappe	CM
Transporthilfe	SI
Tray, mit waagrecht gestapelten flachen Artikeln	GU
Tray, starr, mit Deckel stapelbar (CEN TS 14482:2002)	IL
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Polystyrol	DU
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Trommel, Fass	DR
Truhe	CF
Tube, mit Düse	TV
Umschlag	EN
Umzugskasten („Liftvan“)	LV
Vakuumverpackt	VP
Vanpack	VK
Verschlag	SK
Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter im Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebilde	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebilde	YZ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfasertrommel	YW
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholzkiste	YT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertrommel	YJ
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zylinder	CY

Anhang 9 - Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpaper

Der Code in Feld Nr. 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ besteht aus drei verschiedenen Elementen.

Die Elemente werden voneinander durch einen Bindestrich (-) getrennt. Das erste Element dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien. Mit dem zweiten Element wird die Art des Dokuments bezeichnet. Das dritte Element dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen näheren Angaben wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer.

1. Das erste Element:

Summarische Anmeldung = X
 Ursprüngliche Anmeldung = Y
 Vorpaper = Z

2. Das zweite Element:

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem «Verzeichnis der Kurzbezeichnung der Dokumente».

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code «CLE» für «Datum und Referenznummer der Anschreibung der Waren in der Buchführung» (Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c) Zollkodex). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

3. Das dritte Element:

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente:	
Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271
Proformarechnung	325
Handelsrechnung	380
Frachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konnossement	705
Frachtbrief CIM	720
SMGS-Begleitliste	722
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785

Anhang 9 - Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente:	
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren - gemischte Sendungen (T)	820
Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1)	821
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2)	822
Kontrollexemplar T5	823
Carnet TIR	952
Carnet ATA	955
Referenznummer/Datum der Anschreibung in der Buchführung	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Auskunftsblatt INF8	IF8
Manifest - vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren - Artikel 340c Absatz 1	T2F
T2M	T2M
Summarische Eingangsanmeldung	355
Summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	337
Elektronisches Verwaltungsdokument (Artikel 21 RL 2008/118/EG)	AAD
Sonstige	ZZZ

Wurde das Vorpapier auf der Grundlage des Einheitspapier erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für Feld 1, erstes Unterfeld, vorgesehenen Codes zusammen (IM, EX, CO und EU).

In ATLAS ist das Vorpapier grundsätzlich anhand der MRN anzugeben (z. B. die MRN der summarischen Eingangsanmeldung in der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung).

Beispiele:

Bei dem Vorpapier handelt es sich um ein Versandpapier T1, das von der Bestimmungsstelle unter der Nummer «238544» registriert worden ist. Der Code lautet daher «Z-821-238544». («Z» für Vorpapier, «821» für das Versandverfahren und «238544» für die Registriernummer des Dokuments (bzw. MRN für NCTS-Vorgänge).

Als summarische Anmeldung wird ein Manifest mit der Nummer «2222» verwendet; hieraus ergibt sich der Code «X-785-2222». («X» für die summarische Anmeldung, «785» für das Manifest und «2222» für die Kennnummer des Manifests).

Die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgte am 14. Februar 2002. Der Code lautet daher: «Y-CLE-20020214-5» («Y» als Hinweis auf die vereinfachte Anmeldung, «CLE» für die Anschreibung in der Buchführung, die Ziffern «20020214» für das Datum in der Reihenfolge Jahr (2002), Monat (02) und Tag (14) sowie die (5) als Referenznummer der Anschreibung).

Sofern auf dem Einheitspapier mehrere Vorpapiere anzugeben sind, ist „Verschiedene - 00200“ anzugeben und der Anmeldung eine Liste der entsprechend codierten Vorpapiere beizufügen.

Anhang 10 - Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke

Artikel	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Allgemein:			
497 Absatz 3	Bewilligungsantrag auf der Anmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	„Vereinfachte Bewilligung“	00100
Bei der Einfuhr:			
2 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1147/2002	Vorübergehende Aussetzung der autonomen Zölle	„Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung“	10100
549 Absatz 1	Beendigung der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren)	„AV/S-Waren“	10200
549 Absatz 2	Beendigung der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) (spezifische handelspolitische Maßnahmen)	„AV/S-Waren, Handelspolitik“	10300
550	Beendigung der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren)	„AV/R-Waren“	10400
583	Vorübergehende Verwendung	„VV-Waren“	10500
Bei der Ausfuhr:			
298	Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der besonderen Verwendung	Artikel 298 VO (EWG) Nr. 2454/93 Besondere Verwendung: zur Ausfuhr vorgesehene Waren - Anwendung der landwirtschaftlichen Ausfuhrerstattungen ausgeschlossen	30300
793a Absatz 2	Gewünschte Rückgabe des Exemplars Nr. 3	„RET-EXP“	30400
Anhang 30A	Fälle, in denen Waren mit begebarem Konnossement befördert werden, das „an Order und blanko indossiert“ ist, bei summarischen Ausgangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist.	--	30600

(Wenn nichts anderes angegeben ist, bezieht sich die Rechtsgrundlage auf die Zollkodex-DVO.)

Anhang 11 - Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Die Unterlagen, die im Feld Nr. 44 des Einheitspapiers anzugeben sind, sind anhand der nachfolgenden Codeliste mit einem vierstelligen Code zu bezeichnen.

Der Code besteht aus zwei Schlüsseln (1 und 2). Zusätzlich zu dem jeweiligen Code sind weitere Angaben wie Nummer einer Einfuhrgenehmigung oder eines Ursprungszeugnisses, Ausstellungsdatum, usw. einzutragen.

Beispiel: Mit der Ausfuhranmeldung wird eine Genehmigung zur Ausfuhr von Waren, die in Anhang I der EG-Dual-use-VO gelistet sind (Artikel 3 der EG-Dual-use-VO), angemeldet. Die Genehmigung wurde am 08.04.2012 ausgestellt und ist bis zum 07.08.2014 gültig. Die Ausfuhr umfasst 2 Stück (Pos. 2D002) im Wert von 14.020 €. Die Antragsnummer der Ausfuhrgenehmigung ist 31151321. Der entsprechende TARIC-Code lautet „X002“.

Im Feld 44 des Einheitspapiers ist daher einzutragen: „X002, Nr. 31151321 vom 08. April 2012, gültig bis 07. April 2014“.

In ATLAS-Ausfuhr ist folgendes einzutragen: „X002/DEE, 2D002, 31151321EU001, 08.04.2012, 07.04.2014, 14020, St, 2“.

Anmerkung: Die hier abgedruckte Codeliste kann von der für ATLAS-Teilnehmer verbindlichen Tabelle der TARIC-Codierungen und -Bescheinigungen abweichen, da diese fortlaufend aktualisiert wird.

Tabelle der TARIC-Codierungen und -Bescheinigungen (Codeliste)

Stand: 28. November 2012

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Echtheitsbescheinigungen		
Echtheitszeugnis frische Tafeltrauben „Empereur“ (UPos. 0806 1010)	A	001
Echtheitszeugnis Tabak (UPos 2401 1010 bis 2401 1049 und 2401 2010 bis 2401 2049)	A	004
Echtheitszeugnis für Süßorangen	A	008
Echtheitszeugnis für Kreuzungen von Zitrusfrüchten (fresh minneola)	A	009
Echtheitszeugnis für Orangensaftkonzentrat	A	010
Echtheitsbescheinigung für bestimmte handgearbeitete Waren (Handicrafts)	A	014
Echtheitsbescheinigung für auf Handwebstühlen hergestellte Erzeugnisse aus Seide oder Baumwolle	A	015

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Echtheitsbescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 810/2008 (ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 3) <i>[für Rind- und Büffelfleisch]</i>	A	017
Reinheitszeugnis Nitrat aus Chile	A	019
Echtheitsbescheinigung „Basmati Reis“ für den Export in die Europäische Gemeinschaft	A	022
Echtheitsbescheinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 481/2012 (ABl. L 148 vom 08.06.2012, S. 9)	A	023
Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung, Erklärung auf der Handelsrechnung, die mit der ausgestellten Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung übereinstimmt oder auf dem dieser Rechnung beigefügten Dokument	A	119
Echtheitsbescheinigung für Fleisch von Hausrindern, gefroren, als „Crops and Blades“ und „Brisket“ bezeichnete Teilstücke	1	CCA
Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung für bestimmte Weine aus DZ, MA, TN, und CS	1	CCB
Begleitpapier gemäß Artikel 121 Buchstabe f Ziffer vii VO (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S 1) über die Erzeugung und den Verkehr von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel	1	CCC
Abstammungs- und Leistungsnachweis für Rinder der Schwyzer Rasse	1	CCD
Dokument VI1, VI2 mit Angabe der Rebsorte für Weine	1	CCE
Echtheitsbescheinigung für Rinder- und Büffelfleisch, Rindfleisch (Saumfleisch) bzw. Rindfleischerzeugnisse (Baby beef) aus Kroatien und Mazedonien erforderlich	1	CCF
Bescheinigung für nordischen Kabeljau (<i>Gadus morrhua</i>)	1	CCG
Bescheinigung für Heringe	1	CCH
Bescheinigung (Ursprungszeugnis) für Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China	1	CCK
Andere Genehmigungen		
Äquivalenzbescheinigung gemäß VO (EWG) Nr. 3076/1978 (ABl. L 367 vom 28.12.1978, S. 17)	C	001
Certificate for the export of pasta to the USA (P 2 certificate)	C	012
Bescheinigung IMA 1 für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen o. Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs	C	013
Dokument V I 1	C	014
Dokument V I 2	C	015
Dokument V I 1, mit dem Vermerk gemäß Verordnung (EG) Nr. 555/2008, Artikel 50 Absatz 2, versehen <i>[für Erzeugnisse des Weinsektors]</i>	C	017
Dokument V I 2, mit dem Vermerk gemäß Verordnung (EG) Nr. 555/2008, Artikel 50 Absatz 2, versehen <i>[für Erzeugnisse des Wein-</i>	C	018

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
sektors]		
Bewilligung der passiven Veredelung (VO (EWG) Nr. 2454/93, ABI. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)	C	019
Abstammungsnachweis und Zuchtbescheinigung	C	026
Abstammungsnachweis	C	027
Bescheinigung mit dem Vermerk „IAO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 - Titel III der VO (EG) Nr. 2501/01“; der Vermerk ist auf der Ursprungserklärung auf der Rechnung eingetragen	C	031
Statistische Dokumente der ICCAT für Schwertfisch	C	039
Statistische Dokumente der ICCAT für Großaugenthun oder Statistische Dokumente der IOTC für Großaugenthun	C	040
ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun (Verordnung (EU) Nr. 640/2010, ABI. L 194 vom 24.7.2010, S. 1)	C	041
ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Schwertfisch	C	042
ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun oder I-O-T-C-Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun	C	043
Wiegenachweis für Bananen	C	046
ICCAT- Fangdokument roter Thun	C	047
Bescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 (ABI. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)	C	050
Erklärung der Färöer Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltbehörde ausgestellt gemäß VO (EG) Nr. 1381/2007 (ABI. L 309 vom 27.11.2007, S. 24)	C	051
Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 der Kommission)	C	054
Konformitätserklärung (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 10/2011)	C	055
Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigte Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates	C	056
Konformitätserklärung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates in Bezug auf Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft	C	058
Erklärung, die jeder Sendung mit Küchenartikeln, die unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 284/2011 fallen und deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist, beizufügen ist	C	060
Vorlage der erforderlichen „CITES“-Bescheinigung	C	400
Antrag auf Zollfreiheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, Anhang I Teil 1, Titel II „Besondere Bestimmungen“, Buchstabe G „Zollfreiheit für integrierte Multichip-Schaltungen“. Bei Anmeldung von MCP zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei	C	500

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
den Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaates muss der Anmelder in Feld 44 des Einheitspapiers die Referenznummer C 500 angeben.		
Bewilligung eines Zolllagers oder des Zolllagerverfahrens in einem Zolllager des Typs E	C	600
Bewilligung einer Aktiven Veredelung	C	601
Anmeldung der Angaben zum Zollwert (Ergänzungsblatt zur D.V.1 BIS)	C	602
Informationsblatt INF 1	C	603
Informationsblatt INF 2	C	604
Informationsblatt INF 3	C	605
Informationsblatt INF 5	C	606
Informationsblatt INF 6	C	607
Informationsblatt INF 7	C	608
Informationsblatt INF 8	C	609
Informationsblatt INF 9	C	610
Auskunftsblatt	C	611
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren T2F	C	612
Frachtbrief CIM (T2)	C	613
Frachtbrief CIM (T2F)	C	614
Übergabebeschein TR (T1)	C	615
Übergabebeschein TR (T2)	C	616
Übergabebeschein TR (T2F)	C	617
Luftmanifest (T2F)	C	618
Schiffsmanifest (T2F)	C	619
Versandpapier T2LF	C	620
Versandpapier T2M	C	621
Vordruck über den zollrechtlichen Status	C	622
Umladebescheinigung EXP.1	C	623
Vordruck 302	C	624
Rheinmanifest	C	625
Verbindliche Zolltarifauskunft	C	626
Verbindliche Ursprungsauskunft	C	627
Abstammungsnachweis	C	629
Etikett	C	635
Einfuhrgenehmigung	C	638
Einfuhrmeldung	C	639
Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission für die Veterinärkontrolle von lebenden Tieren	C	640
Dissostichus Fangdokument, Einfuhr	C	641
Kontrollbescheinigung für ökologische/biologische Erzeugnisse	C	644

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Bescheinigung für militärische Ausrüstungsgüter	C	645
Empfangsbestätigung	C	647
Bescheinigung für entbeintes Fleisch	C	648
Erstattungsbescheinigung	C	649
Elektronisches Verwaltungsdokument (Artikel 21 RL 2008/118/EG)	C	651
Begleitdokument für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen	C	652
Mitteilung (Ausfuhr nach Irak)	C	653
Genehmigung für Erzeugnisse, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind	C	654
Bescheinigung - Erzeugnisnachweis	C	655
Dissostichus Fangdokument - Ausfuhr	C	656
Gesundheitsbescheinigung	C	657
Vorherige schriftliche Erklärung	C	659
Ausfuhrnotifikation	C	660
Ausdrückliche Zustimmung	C	661
Einfuhrentscheidung	C	662
Zollinhaltserklärung CN22 gemäß Artikel 237 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	C	664
Zollinhaltserklärung CN23 gemäß Artikel 237 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	C	665
Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS)	C	666
Laborkontrolle	C	667
Bescheinigung von USA wet milling industry	C	668
Notifizierungsformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) - Artikel 4 und Anhang IA	C	669
Begleitformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) - Artikel 4 und Anhang IB	C	670
Mitzuführendes Informationsdokument für die Verbringung der in Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) genannten Abfälle - Artikel 18 und Anhang VII	C	672
Fangbescheinigung	C	673
Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, in die Europäische Union	C	674
Analysebericht	C	675
Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE) (Verordnung (EG) Nr. 669/2009 (ABl. L 194))	C	678
Bescheinigung (Robbenerzeugnisse)	C	679
Schriftliche Einfuhrerklärung und Dokument, aus dem hervorgeht, wo die Erzeugnisse erworben wurden (Robbenerzeugnisse)	C	680
Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang III des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2011/884/EU (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 140)	C	687

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Analysebericht gemäß Anhang IV des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2011/884/EU (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 140)	C	688
Antidumping-Dokumente		
Handelsrechnung im Rahmen einer Verpflichtung	D	005
Bescheinigung mit der chemischen Analyse für jede auf der Handelsrechnung aufgeführte Qualität der Ware vorgelegt werden	D	007
Handelsrechnung mit unterzeichneter Erklärung	D	008
Ausfuhrbescheinigungen/-lizenzen/-dokumente des Ursprungslands		
Kimberley-Gemeinschaftszertifikat	C	034
Ausfuhrgenehmigung „Kulturgüter“ (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	E	012
Von der Kommission für „geregelte Stoffe“ (Ozon) erteilte Ausfuhrlizenz	E	013
Ausfuhrlizenz - Milcherzeugnisse	E	014
Ausfuhrzeugnis, ausgestellt von den zuständigen Behörden der Drittländer	E	017
Vorlage einer/eines Einfuhrgenehmigung-/lizenz/-dokuments, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde		
Überwachungsdokument, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig.	I	004
Zollkontingente		
Einfuhrgenehmigungen/-lizenzen/-dokumente		
Einfuhrlizenz AGRIM	L	001
Textilwaren: Einfuhrgenehmigung	L	079
Bescheinigung über Qualitätsanalyse (Verordnung (EG) Nr. 1064/2009)	L	081
Konformitätsbescheinigung (Verordnung (EG) Nr. 1064/2009)	L	082
Einfuhrlizenz „geregelte Stoffe“ (Ozonschicht), von der Kommission erteilt	L	100
Lizenz für Hanfeinführen	L	106
Kimberley-Prozess-Zertifikat	L	116
Einfuhrgenehmigung, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig	L	132
Einfuhrgenehmigung (Austauschstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer niedergelassen ist	L	135
Waren, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen, und die als Ausgangsstoffe oder für Labor- und Analysezwecke verwendet werden	L	136
Einfuhranzeige	2	AAA

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
EHM-Einfuhrlizenz aus Drittländern	2	AAC
Erleichtertes Verfahren nach § 32 AWV oder Befreiung nach § 35a Absatz 4 AWV	2	AAD
Ware ist einfuhrrechtlich bereits abgefertigt	2	AAE
Vorherige Bewilligung (Einfuhrgenehmigung)	2	AAF
Einfuhrerlaubnis für Arzneimittel	2	AAG
Befreiung gemäß § 29 AWV	2	AAH
Internationale Einfuhrbescheinigung	2	AAP
Befreiung von der Vorlagepflicht eines Überwachungsdokuments	2	AAQ
Befreiung von der Lizenzpflicht gemäß Artikel 4 VO (EG) Nr. 376/2008, ausgenommen Vorgänge, die sich auf Mengen beziehen, die höchstens den im Anhang II der VO aufgeführten Mengen entsprechen	2	ABA
UN/EDIFACT-Bescheinigungen		
Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Europäischen Union für frisches Obst und Gemüse	N	002
Qualitätszeugnis	N	003
Warenverkehrsbescheinigung A.TR	N	018
Containerliste	N	235
Packliste	N	271
Proformarechnung	N	325
Summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	N	337
Summarische Eingangsanmeldung	N	355
Handelsrechnung	N	380
Hausfrachtbrief	N	703
Sammelkonnossement	N	704
Konossement [Bill of Lading]	N	705
Schiffsmanifest (T1)	N	710
Hauskonossement	N	714
Frachtbrief CIM (T1)	N	720
SMGS-Begleitliste	N	722
LKW-Frachtbrief	N	730
Luftmanifest (T1)	N	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)“	N	741
Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)	N	750
Multimodal/kombiniert Transportdokument	N	760
Frachtmanifest	N	785
Ladungsverzeichnis	N	787
Versandanmeldung T	N	820
Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren, T1	N	821
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren T2	N	822

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Kontrollexemplar T 5	N	823
Kontrollexemplar T 5 für Ausfuhrerstattung	N	823/AE
Kontrollexemplar T 5 für Marktordnungswaren ohne Ausfuhrerstattung	N	823/MO
Versandpapier T2L	N	825
Ausfuhranmeldung	N	830
Pflanzengesundheitszeugnis	N	851
Analyse- und Gesundheitszeugnis	N	852
Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE) gemäß Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen	N	853
Allgemeines Ursprungszeugnis [Artikel 47 Zollkodex-DVO]	N	861
Ursprungserklärung	N	862
Präferentielles Ursprungszeugnis (präferentielle Ursprungserklärung auf der Rechnung; EUR.2)	N	864
Formblatt A	N	865
Frachtanmeldung (Ankunft)	N	933
Anmeldung der Angaben über den Zollwert D.V.1	N	934
Rechnung, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren angemeldet wird	N	935
Vordruck TIF	N	951
Carnet TIR	N	952
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	N	954
Carnet ATA	N	955
Bewilligung von vereinfachten Verfahren - Anschreibeverfahren - Ausfuhr (Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 285a (1) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission	N	988
Bewilligung von vereinfachten Verfahren - Anschreibeverfahren - Ausfuhr (Befreiung von Vorab-Anmeldung gemäß Artikel 285a (1)a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission	N	989
Bewilligung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung/besondere Verwendung	N	990
Ausfuhrerstattungen		
Erstattungsbescheinigung ohne im voraus festgesetzten Erstattungssatz	R	001
Erstattungsbescheinigung mit im voraus festgesetzten Erstattungssatz	R	002
Ursprungszeugnisse		
Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der VO (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung; ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)	U	003

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	U	004
Von den zuständigen Behörden erteilte Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung	U	005
Bescheinigung mit dem Vermerk „IAO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 - Titel III der VO (EG) Nr. 2501/01“; der Vermerk ist eingetragen in Feld Nr. 4 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A	U	030
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision 2009/776/EG“ oder „Déro gation-Décision 2009/776/CE“ [aus Grönland]	U	031
Ursprungsnachweis nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, in dem zusätzlich Folgendes angegeben ist: - der KN-Code, - die laufende Nummer oder Nummern des betreffenden Zollkontingents gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1354/2011, - das Gesamtnettogewicht je Koeffizientenkategorie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1354/2011	U	040
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation - Commission Decision 2005/578/EC“ oder „Déro gation - Décision 2005/578/CE de la Commission“	U	043
Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	U	045
Erklärung auf der Rechnung EUR-MED	U	048
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision No 2007/167/EG“ oder „Déro gation - Décision N° 2007/167/EG“ [ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 32]	U	049
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision No 2007/767/EG“ oder „Déro gation - Décision No 2007/767/EG“	U	050
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision C(2008) 3568“	U	051
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk „Derogation - Regulation (EU) No 439/2011“	U	052
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision 2008/691/EC“	U	053
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision 2008/751/EC“	U	054
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation- Decision 2011/47/EU“ oder „Déro gation - Décision 2011/47/UE“	U	057
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Decision 2011/122/EU“ oder „Déro gation - Décision 2011/122/UE“	U	058

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Ursprungsnachweis mit dem folgenden Wortlaut auf Englisch: „Derogation - Annex II(a) of Protocol concerning the definition of originating products, and methods of administrative cooperation“	U	059
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Implementing Decision 2011/861/EU“	U	060
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die folgenden Vermerk trägt „Derogation-Implementing Decision 2012/213/EU“	U	064
Ursprungszeugnis für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008	U	066
Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 - Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED (vorbehaltlich der Bedingung, dass im Feld 7 der Vermerk „no cumulation applied“ angekreuzt ist) über den Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	U	090
Erklärung auf der Rechnung - Erklärung auf der Rechnung EUR-MED (vorbehaltlich der Bedingung, dass in der Erklärung der Vermerk „no cumulation applied“ enthalten ist) über den Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	U	091
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk “Derogation - Commission Implementing Regulation (EU) No 1044/2012“ oder „Excepción - Reglamento de Ejecución (UE) n° 1044/2012 de la Comisión“	U	092
Formblatt A mit dem folgenden Vermerk „Derogation - Commission Implementing Regulation (EU) No 1045/2012“ oder „Excepción - Reglamento de Ejecución (UE) n o 1045/2012 de la Comisión“	U	093
Postverkehr in der Gemeinschaft und mit der Türkei	4	EED
Int. Expressgutschein für die Einfuhr im int. Eisenbahnverkehr [TIEX]	4	EEI
Versandpapier T 1 für die Einfuhr nur teilbetragszollpflichtigen Waren aus Andorra	4	EEL
Präferenz im Reise-/Postverkehr	4	EEP
Präferenz im Reise-/Postverkehr für Waren des freien Verkehrs aus der Türkei	4	EEQ
Gemeinschaftsnachweis für Beitrittsländer (z. B. EUR.1, welche vor dem Beitrittszeitpunkt ausgestellt worden sein müssen)	4	EES
Ausfuhrgenehmigungen/-lizenzen/-dokumente		
Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen nach EU-Sanktionsverordnungen unterliegen	C	052
Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 3 Absatz 2 für Anhang II-Güter und Artikel 5 Absatz 1 für Anhang III-Güter der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005	E	990

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Ausfuhrlizenz AGREX	X	001
Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 3 der EG-Dual-use-VO für Waren aus Anhang I der EG-Dual-use-VO Unter diesen Code fallen auch die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13, 16 und EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006.	X	002
Ausfuhrgenehmigung für Ausrüstung und Technologie nach Artikel 5 i. V. m. Anhang III der Birma/Myanmar VO (EG) Nr. 194/2008	X	012
Ausfuhrgenehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist.	X	035
Ausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 5 Absatz 2 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt C Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste Unter diesem Code fallen auch Ausfuhrgenehmigungen der BLE nach § 6a Absatz 1 und 2 AWW.	3	LLA
Ausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 5 Absatz 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Absatz 1 KrWaffKontrG i. V. m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	3	LLB
Ausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 5 Absatz 1 AWW i. V. m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für sonstige Rüstungsgüter. Unter diesen Code fallen auch die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26 und 27 des BAFA sowie Waren, die aufgrund des Befreiungstatbestands nach § 19 AWW keinen Einschränkungen unterliegen.	3	LLC
Besondere Voraussetzungen		
Vollständig im Libanon erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	001
Vollständig in Tunesien erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	003
Stempelabdruck (Beginn/Ende jedes Stückes) und unmittelbare Beförderung	Y	006
Plombe (auf jedem Stück) und unmittelbare Beförderung	Y	007
Aus der Türkei unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	008
Wiedereinfuhr von Textilwaren nach passiver Veredelung gemäß der VO (EG) Nr. 3036/94 (ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 1)	Y	009
Die Erzeugnisse müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verord-	Y	010

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
nung (EG) Nr. 853/2004.		
Die Erzeugnisse müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.	Y	011
Anbringen eines der folgenden Vermerke im Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung gemäß VO (EWG) Nr. 1518/76 (ABl. L 169 vom 28.6.1976, S. 37): Taxe spéciale à l'exportation appliquée, Saerling udforselsafgift opkraevet, Sonderausfuhrabgabe erhoben, Special export charge collected, Applicata tassa _peziale all'esportazione, Bijzondere ultvoerheffing voldaan. <i>[für Kleie aus Algerien]</i>	Y	013
Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden (Kimberley Process).	Y	015
Vollständig in Jordanien erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert.	Y	017
Fleisch von Ziegen oder Fleisch von Schafen der Rassen SARDI, TIMAHDIT, BENI GUIL, AKNOUL, D'AMAN und BENI AHSEN	Y	018
Antrag auf Präferenzbehandlung für Island	Y	019
Antrag auf Präferenzbehandlung für Norwegen	Y	020
Antrag auf EWR-Präferenzbehandlung	Y	021
Versender/Ausführer (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	022
Empfänger (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	023
Anmelder (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	024
Vertreter (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	025
Hauptverpflichteter (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	026
Lagerinhaber (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	027
Frachtführer (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	028
Andere zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO-Zertifikatsnummer)	Y	029
Dieser Bescheinigungscode kann dazu verwendet werden anzugeben dass die Sendungen von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB) in einem Drittland, mit dem die Europäische Union (EU) ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte geschlossen hat, kommen oder an einen ZWB gehen. Zusätzlich zu dem Bescheinigungscode (Y031) muss der Identifikationscode dieses Drittlands-ZWB in dem entsprechenden Feld eingetragen werden.	Y	031
Andere Erzeugnisse als die in Verordnung (EU) Nr. 737/2010 (ABl. L 216) genannten Robbenerzeugnisse	Y	032
Die MwSt-Identifikationsnummer, die im Mitgliedstaat der Einfuhr	Y	040

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
dem gemäß Artikel 201 der MwSt-Richtlinie als MwSt-Schuldner bestimmten oder anerkannten Einführer zugeteilt wurde		
Die MwSt-Identifikationsnummer des Empfängers, der gemäß Artikel 200 der MwSt-Richtlinie die Mehrwertsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen schuldet	Y	041
Die im Mitgliedstaat der Einfuhr dem Fiskalvertreter zugeteilte MwSt-Identifikationsnummer	Y	042
Wiedereinfuhr von Textilwaren nach passiver Veredelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 - Anhang II	Y	043
Erzeugnisse, die Japan vor dem 28. März 2011 verlassen haben	Y	045
Nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 284/2011 fallende Waren	Y	046
Waren, die Somalia vor dem 22. Februar 2012 verlassen haben	Y	047
Die Erzeugnisse haben Japan vor dem 30.10.2012 verlassen und genügen den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012.	Y	051
Die Erzeugnisse werden von einer vor dem 1. November 2012 ausgestellten Erklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 begleitet und haben Japan vor dem 1. Dezember 2012 verlassen.	Y	052
Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM	Y	100
Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 634/2011 der Kommission (ABl. L 170)	Y	101
Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES)	Y	900
Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) aufgeführte Güter	Y	901
Mit diesem Code können auch die Auskünfte zur Güterliste des BAFAs angegeben werden.		
Andere Güter als die in den OZ-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen	Y	902
Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten.	Y	903
Nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter	Y	904
Waren, die von den Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 ausgenommen sind, da sie aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden sollen oder als medizinisch-technische Waren	Y	905
Nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter	Y	906
Waren, die von den Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EG)	Y	907

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Nr. 1236/2005 ausgenommen sind, da sie von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, vorausgesetzt, dieses Personal nimmt an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teil, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.		
Waren, die von den Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 ausgenommen sind, da sie in folgende Gebiete der Mitgliedstaaten ausgeführt (Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktische Gebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Büsingen) und von einer Behörde verwendet werden, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.	Y	908
Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 (und/oder Verordnung (EU) Nr. 640/2010).	Y	909
Großaugenthun, der von Wadenfischern oder Angelfischern (mit Köder) gefangen und hauptsächlich an die Konservenfabriken in den Geltungsbereichen des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC-Übereinkommen) und der ICCAT-Konvention geliefert wird.	Y	910
Satz der Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009	Y	913
Ausfuhrerstattung von weniger als 1000 EUR gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009	Y	914
Angabe der Ausfuhrkennnummer gemäß Artikel 17 Absatz 2 VO (EG) Nr. 689/2008	Y	915
Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien (Anhang I)	Y	916
Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien (Anhang V)	Y	917
Chemikalien gemäß Artikel 2 (2) (i) der Verordnung (EG) Nr. 689/2008	Y	919
Waren und Technologien, die keinen Einschränkungen nach EU-Sanktionsverordnungen unterliegen	Y	920
Waren und Technologien, die aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach EU-Sanktionsverordnungen unterliegen Unter diesen Code fällt auch die Notifizierung für Verträge / vertragliche Verpflichtungen / Vereinbarungen.	Y	921
Keine oder andere Felle als Katzen- und Hundefelle, die in der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 1)	Y	922

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
genannt sind		
Waren, die nicht vom Einfuhrverbot für fluorierte Treibhausgase betroffen sind	Y	926
Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates	Y	927
Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 der Kommission	Y	928
Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Entscheidung 2007/275/EG der Kommission.	Y	930
Waren, die gemäß Artikel 6 (1) der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der Veterinärkontrollen unterliegen	Y	931
Nicht in der Liste der Waren mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I EG-Dual-use-VO), nicht in der Ausfuhrliste, nicht in EG/EU-Sanktionsverordnungen und nicht in der Anti-Folter-VO aufgeführte Güter, für die ein Nullbescheid des BAFA erteilt wurde	3	LLD
Die Waren fallen nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste und unterliegen nicht dem Waffenembargo gegen das jeweilige Embargoland bzw. in der jeweiligen Embargo-VO gelistete Personen, Gruppen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen.	3	LNA
Nationale Verbringungsgenehmigung mit „Art der Anmeldung (Ausfuhr)“: CO	3	LLG
Online-Abschreibung - Ausfallkonzept	3	LOA/AUS
Dokumente, die sich aus dem Marktordnungsrecht ergeben		
Begleitpapier (Tierpass) für lebende Rinder gemäß Artikel 6 VO (EG) Nr. 1760/2000	5	MMB
Ohrenmarkenliste für lebende Rinder	5	MMC
Bescheinigung für die Ausfuhr von Schweizer oder Emmentaler Käse mit Lochbildung im Teig nach den USA gemäß VO (EG) Nr. 296/2009	5	MME
Bescheinigung (Abholschein) für BLE	5	MMG
„NA I“-Einzelherstellereklärung	5	MMI/E
Registrierte „NA I“-Langzeitherstellereklärung	5	MMI/L
Kennzeichen „EG-Nahrungsmittelhilfe“	5	MMK/E
Kennzeichen „Nationale Nahrungsmittelhilfe“	5	MMK/N
Interventionserzeugnisse mit Erstattung - VO (EG) Nr. 1130/2009 - Abholschein Artikel 2 VO (EWG) 1130/2009	5	MML
Antrag auf Berechnung einer pauschalierten Ausfuhrerstattung nach Artikel 47 der VO (EU) Nr. 578/2010	5	MMM
Bewilligung für das Anlegen von Verschlüssen bei Marktordnungswaren/Anwendung des vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 912g VO (EWG) Nr. 2454/93	5	MMN

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
VOG-Erklärung (Verarbeitungserzeugnisse Obst und Gemüse)	5	MMO
Erklärung über die Beschaffenheit und Menge der einzelnen Bestandteile von Futtermittelzubereitungen	5	MMP
Einlagerungserklärung für Sondererstattung Rindfleisch	5	MMQ
Handelsdokumente		
Ankaufskontrakte	7	HHA
Auftragsbestätigung des Käufers	7	HHB
Ausfuhrbescheinigung (z. B. sog. „weiße Speditionsbescheinigung“)	7	HHC
Bestellung des Käufers	7	HHD
Direktbeförderungsnachweis	7	HHF
Frachtkostenrechnung (z. B. Luftfrachtrechnung)	7	HHG
Analysekostenbescheinigung	7	HHH
Gutschriften	7	HHI
Kalkulationsunterlagen	7	HHK
Ladeliste/Lieferschein	7	HHL
Lagerkostennachweise	7	HHM
Leasingverträge/Mietverträge	7	HHN
Liste der Packstücke	7	HHO
Frachtbrief (z. B. AWB, CMR...)	7	HHP
Patente	7	HHQ
Produktbeschreibung	7	HHR
Proforma - Frachtrechnung	7	HHS
Warenzeichen	7	HHU
Wiegebescheinigungen	7	HHV
Zahlungsnachweis	7	HHW
Kaufvertrag	7	HHX
Sonstige Handelspapiere	7	HHZ
Dokumente, die sich national aus dem VuB-Recht ergeben		
Internationale Tiertransport-Bescheinigung	8	GAC
Nachweis der Berechtigung zur Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen (§ 15 Sprengstoffgesetz)	8	GAG
Pflanzensanitäre Bescheinigung [z. B. phytosanitäres Transportdokument gemäß RL 2004/103/EG, ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 16]	8	GAK
Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition in die BRD (§ 29 Absatz1 Waffengesetz)	8	GAN
Inländische Besitz- und Erwerbserlaubnisse (z. B. Waffenbesitzkarte), § 32 Absatz 5 Nr.1 WaffG	8	GAP
Zertifikat gemäß § 72 a Arzneimittelgesetz	8	GAQ
Zulassung von Sprengstoffen durch Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 5 Sprengstoffgesetz)	8	GAR
Ämtliche Bescheinigung für das Verbringen von Labaustauschstoff-	8	GGB

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
fen nach § 21 der Käseverordnung		
Amtliche Bescheinigung für die Einfuhr von Futtermitteln nach § 34c FuttMV oder § 34d FuttMV	8	GGD
Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln, Jodverbindungen enthaltend, oder von diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind	8	GGG
Ausnahmebewilligung der Erfordernis der Zulassung von Sprengstoffen durch Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 5 Sprengstoffgesetz)	8	GGI
Nachweis über die Mitnahme von Waffen und Munition (§ 32 Absatz 3 Waffengesetz)	8	GGM
Einfuhranzeige (§ 20 Absatz 1, ggf. i. V. m. Absatz 3 der Strahlenschutzverordnung)	8	GGN
Einfuhranzeige für forstliches Vermehrungsgut	8	GGO
Einfuhrgenehmigung für Betäubungsmittel	8	GGQ
Einfuhrgenehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz	8	GGR
Erklärung über die Beschaffenheit von (Bio) Kraft- oder (Bio) Heizstoff	8	GGT
Erklärung über die Beschaffenheit einzuführender Ottokraftstoffe	8	GGU
Erklärung über die Entsorgung von Altölen	8	GGV
Europäischer Feuerwaffenpass	8	GGW
Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22.11.1990 (§ 3 Kriegswaffenkontrollgesetz)	8	GGX
sonstige VuB-Dokumente	8	GHC
Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang mit Sprengstoffen (§ 7 Sprengstoffgesetz)	8	GHD
Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Umgang mit Sprengstoffen (§ 27 Sprengstoffgesetz)	8	GHE
Einfuhrgenehmigung nach Atomgesetz (ATG), Strahlenschutzverordnung (StrSchV) bzw. Atomrechtlicher Abfallverbringungsverordnung (AtAV)	8	GHK
Die Waren unterliegen nicht der VO (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 25) [Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen]	8	GHN
Anerkannter Wirtschaftsbeteiligter (APEO) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	8	GHO
FLEGT-Genehmigung nach VO (EG) Nr. 2173/2005	8	GHP
Sonstige zollrechtlich relevante Dokumente		
EG - Kontrollbescheinigung (Obst und Gemüse)	9	BBA
Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate)	9	BBB
Erzeugerzertifikat Rückstände aus Maisstärkegewinnung/Maisquellwasser	9	BBC

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
OECD - Kontrollbescheinigung (Obst und Gemüse)	9	BBD
UN/ECE - Kontrollbescheinigung (Obst und Gemüse)	9	BBE
Drittländische Ausfuhrabgabenvergütungsbescheinigung	9	BBF
EG - Kontrollbescheinigung (Bananen)	9	BBG
Freistellungsbescheinigung	9	BBH
Teilbescheinigung zur Freistellungsbescheinigung	9	BBI
Mitteilung über Verzicht auf eine Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr/Einfuhr von Obst und Gemüse (§ 16a Absatz 1 Nr. 3, § 35a Absatz 2 Nr. 4 AWW)	9	BBL
Verzollungsbescheinigung Drittland	9	BBM
Einfuhrkontrollmeldung	9	BBO
Begasungsbescheinigung für Holz (Certificate of fumigation)	9	BBQ
Nachweis nach Artikel 137 Absatz 4 VO (EU) Nr. 543/2011 (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1) [Einfuhrregelung Obst und Gemüse]	9	DAB
Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 4 VO (EG) Nr. 1484/95 (ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47) (Geflügelfleisch)	9	DAC
Unterlagen gemäß Artikel 38 VO (EG) Nr. 951/2006 (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24)	9	DAD
Unterlagen gemäß Artikel 38 VO (EG) Nr. 951/2006 (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24) (andere als Melasse)	9	DAE
T.C. 10-Grenzübergangsschein	9	DAF
T.C. 11-Eingangsbescheinigung	9	DAG
Kaufvertrag, Anwendung des Präferenzzollsatzes (APS) Berliner Messe	9	DAH
Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft	9	DCA
Ausbesserungsschein - aktive Veredelung -	9	DDD
Auskunftsblatt INF 4 - Präferenzverkehr -	9	DDF
Ausländische Anmeldebescheinigung - Übersiedlungsgut	9	DDN
Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	9	DDP
Erklärung für Erprobungswaren	9	DDQ
Erklärung für Gegenstände für Behinderte	9	DDR
Erklärung für medizinische Instrumente oder Apparate	9	DDS
Erklärung für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate	9	DDT
Erlaubnisschein	9	DDU
Nachweis für Erbschaftsgut	9	DDV
Inländischer Zugangsnachweis - Übersiedlungsgut	9	DDW
Verwendungsschein - vorübergehende Verwendung	9	DDY
Zollerklärung für aufgegebenes Reisegepäck	9	DDZ
Empfängerliste	9	DEB
Auszug aus der Luftfahrzeugrolle des Luftfahrt-Bundesamtes	9	DED
Genehmigungen des Statistischen Bundesamtes	9	DEE
Bewilligung der besonderen Verwendung nicht erforderlich	9	DEI
Zuchtbescheinigung Zuchtrinder	9	DEL

Anhang 11 – Zu Feld Nr. 44: Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Langtext	Schlüssel 1	Schlüssel 2
Rinderpass	9	DEO
Bewilligung Anschreibeverfahren zur PV	9	DEQ
Abtretungsanzeige / Verpfändungsanzeige gemäß § 46 AO	9	DER
Bescheinigung für die Überführung von Verteidigungsgut nach § 12 bzw. § 13 ZollV	9	FFC
Vordruck 0791 (Zusatzblatt zur Überführung in die PV)	9	YAK